



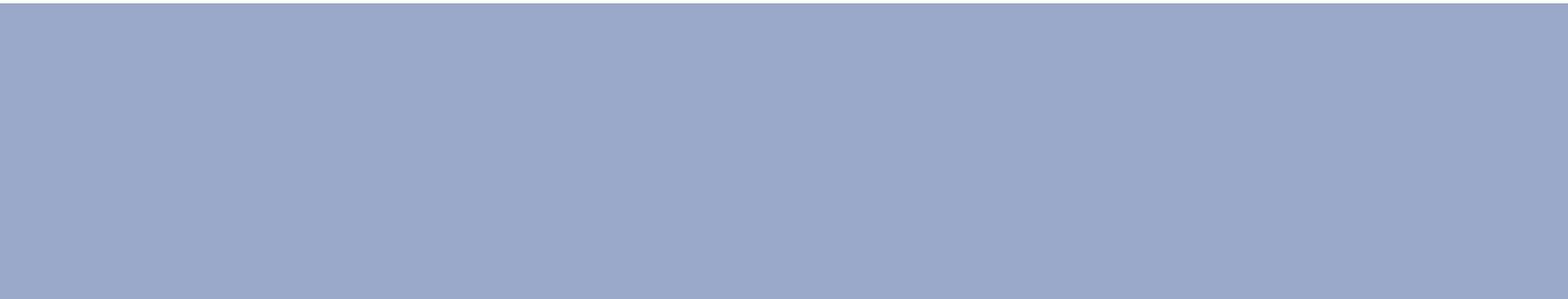
14/Juli 10

Behinderung & Pastoral

Internes Forum zum Austausch von Erfahrungen und Informationen für hauptamtlich und ehrenamtlich Engagierte und Interessierte der Behindertenarbeit in Deutschland

Themenschwerpunkt: Behinderung und UN-Konvention







Fast genau ein Jahr seitdem Deutschland 50. Vertragspartei der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen geworden ist, fand im März 2010 in Bad Honnef die Fachtagung „Recht so! Miteinander für mehr Teilhabe. Pastoral im Zeichen der UN-Konvention“ statt. Die UN-Behindertenrechtskonvention stellt einen Meilenstein in der Behindertenpolitik dar. Sie führt den Menschenrechtsansatz ein und das Recht auf Selbstbestimmung, formuliert Partizipation und umfassenden Diskriminierungsschutz für Menschen mit Behinderungen und fordert eine barrierefreie und inklusive Gesellschaft. Damit fordert sie auch die Kirchen heraus. Wie steht es mit der gemeinsamen Beschulung von Kindern mit und ohne Behinderung? Wie mit der Sakramentenvorbereitung? Wie zugänglich ist das Gemeindeleben und wie das kirchliche Verbandsleben? Wie entwickeln sich Einrichtungen der Behindertenhilfe in kirchlicher Trägerschaft in den nächsten Jahren?

Hubert Hüppe, der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen, schreibt in seinem Grußwort, dass „gerade auch in der pastoralen Arbeit“ der „inklusive Ansatz schon aus dem Selbstverständnis der Kirche ein Fundament darstellen“ muss. Sie finden in dieser Ausgabe der Zeitschrift Behinderung und Pastoral eine Dokumentation der Vorträge, die im Rahmen der genannten Fachtagung zu Diskussionen und zunehmend auch zu der Frage geführt haben, wie ein Aktionsplan der Kirche für die Umsetzung der UN-Konvention aussehen könnte.

Lastete die Auseinandersetzung mit Inhalt und Entstehungsprozess der UN-Konvention bisweilen schwer auf den Teilnehmenden der Tagung, aber auch auf den Akteurinnen und Akteuren der Frankfurter Werkgemeinschaft, deren pantomimische Karton-Performance den Einstieg in die Tagung darstellte, konnte ein Abend mit René van Roll und seinem freundlichen Assistenten Olli (der Rolli) alle Anstrengung auf anregende und musikalisch ausgezeichnete Weise vertreiben. Herzlich danken wir Andreas Gesing für sämtliche Fotos, die im Rahmen der Fachtagung von Referentinnen und Referenten ebenso wie von Künstlerinnen und Künstlern und den Teilnehmenden selbst entstanden sind und die den Thementeil dieser Ausgabe ebenso wie das Titelbild illustrieren.

Dass das Thema UN-Konvention sich nicht auf den Thementeil beschränkt, wird schnell klar, wenn man in die weiteren Rubriken blickt. Denn sowohl das Mentoring-Projekt des Hildegardisvereins verweist auf bestehende Lücken auf dem Weg zu einer inklusiven Bildungslandschaft, ebenso wie der Bericht über die Kinder aus Beuel von Ursula Porwol. Im Grußwort und der Predigt von Bischof Dr. Franz-Josef Bode zur kooperativen Sakramentenpastoral wird, was zur Pastoral im Lichte der UN-Konvention gefordert wird, bereits realisiert und die Delegierten der Katholischen Landjugendbewegung Bayerns (KLJB) positionieren sich in Fragen der Belange behinderter Menschen so, dass man nur wünschen kann, dass auch andere Verbände sich solchen Diskussionsprozess zu eigen machen.

Dass die UN-Konvention über die Belange von Menschen mit Behinderungen Schule macht – dazu können auch Sie, liebe Leserin und lieber Leser – an welcher Stelle auch immer – Ihren Beitrag leisten. Ich freue mich, wenn dieses Heft Impulse für eine Kirche mit offenen Türen bietet, und wünsche Ihnen einen Sommer, der die inneren Türen öffnet.

Ihre

Simone Bell-D'Avis

Dr. Simone Bell-D'Avis

Leiterin der Arbeitsstelle Pastoral für Menschen mit Behinderung der Deutschen Bischofskonferenz

INHALT 14/ Juli 10

Editorial

01 *Simone Bell-D'Avis*

Themenschwerpunkt: Behinderung und UN-Konvention

03 **Grußwort des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen**

Hubert Hüppe

04 **UN-Konvention: „Rechte für Menschen mit Behinderungen – Konsequenzen für die Teilhabe“**

Klaus Lachwitz

10 **Vielfältige Teilhabe als Menschenrecht – ethische Grundlage inklusiver Praxis**

Andreas Lob-Hüdepohl

14 **Erwartungen der autonomen Behindertenselbsthilfe**

Brigitte Faber

18 **Aspekte zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in deutsches Recht**

Claudia Zinke

23 **Gemeinsam lernen**

Hans-Willi Winden

28 **Bewusstseinsbildung durch die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung**

Lothar Flemming

32 **RUHR.2010 für alle! Für mehr Barrierefreiheit! Für mehr Teilhabe am kulturellen Leben!**

Michael Scheffler

34 **„Steh auf und stell dich in die Mitte“**

Otto Georgens

35 **Weiterführende Links zum Thema**

Aus Kirche und Gesellschaft

36 **Ein Jahr der Ermutigung**

Birgit Mock/Birgit Rücker

39 **Ein Kreuzweg gegen das Vergessen**

Ferdi Schilles

41 **Inklusiver Unterricht. Wie sie wurden, was sie sind – die Kinder aus Beuel**

Ursula Porwol/Aktion Mensch

44 **Seelsorge geht alle an**

Matthias Mader

Aus den Diözesen und den Gremien der Arbeitsstelle

46 **„So etwas haben wir noch nie gesehen...“ (Mk 2,12)**

Franz-Josef Bode

48 **„Leidensfähig werden“**

Wolfgang Reuter

50 **„Das Volk, das im Dunkeln lebt, sieht ein helles Licht“**

Susanne Tillmann

52 **„Wertschätzung der Andersartigkeit“**

KLJB Bayern

54 **Buchbesprechungen**

38 **Termine**

60 **Interview**

THEMENSCHWERPUNKT: BEHINDERUNG UND UN-KONVENTION

Teilhabe ist ein Menschenrecht

Grußwort des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen anlässlich der Fachtagung „Recht so! Miteinander für mehr Teilhabe. Pastoral im Zeichen der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“

Hubert Hüppe*

Auf nationaler wie auf internationaler Ebene hat sich in den letzten Jahren die Wahrnehmung behinderter Menschen und damit die Behindertenpolitik stark gewandelt. Die vergangenen Jahrzehnte standen im Zeichen der Integration. Man wollte sich bestmöglich um behinderte Menschen kümmern, ihnen alle Hindernisse aus dem Weg räumen und sie optimal versorgen. Dieser Fürsorgeansatz ist der vehementen Forderung nach Selbstbestimmung und Teilhabe gewichen. Für die rund acht Millionen behinderten Menschen in Deutschland wurde mit der Behindertenrechtskonvention erstmals ein weltweit verbindliches behindertenpolitisches Rahmenwerk geschaffen, das konsequent einen menschenrechtsbasierten Ansatz verfolgt.

Die Behindertenrechtskonvention zeichnet dabei das Bild einer inklusiven Gesellschaft. Das bedeutet, dass alle Bereiche des Lebens, alle wesentlichen Schnittstellen im Alltag eines jeden Menschen, von Beginn an so gestaltet werden, dass jeder einzelne mit seinen besonderen Bedürfnissen und Fähigkeiten teilhaben kann. Die Menschen mit Behinderungen in unsere Mitte zu nehmen entspricht einem christlichen Menschenbild. Dafür gibt es viele Beispiele im Neuen Testament.

Ich freue mich, dass auch die Arbeitsstelle Pastoral der Deutschen Bischofskonferenz sich der UN-Konvention annimmt und die inklusive Gesellschaft zu ihrer Sache machen will. Gerade die Einrichtungen der katholischen Träger, wie Kindergärten, Schulen, Familienbildungsstätten und natürlich die Einrichtungen und Dienste der so genannten „Behindertenhilfe“ sollten vorangehen und mehr gemeinsame Lebensräume von behinderten und nicht behinderten Menschen schaffen.

Gerade auch in der pastoralen Arbeit muss der inklusive Ansatz schon aus dem Selbstverständnis der Kirche – und dies sage ich als katholischer Christ und nicht als Beauftragter – ein Fundament darstellen. Wie sieht es mit gemeinsamem Kommunionunterricht aus, wie viele Gottesdienste gibt es in einfacher Sprache für Menschen mit so genannter „geistiger Behinderung“, wie viele

Messdiener mit Behinderungen kennen wir, wie viele Gottesdienste werden in Gebärdensprache übersetzt ...? Ich weiß, dass von der Arbeitsstelle schon entsprechende Arbeitshilfen erarbeitet wurden, in den Gemeinden vor Ort und in manchen Diözesen vermisse ich noch oft das selbstverständliche Miteinander.

Teilhabe ist ein Menschenrecht. Und die fängt schon bei den Kleinsten an. Wenn behinderte Kinder gemeinsam mit ihren nicht behinderten Altersgenossen, Nachbarkindern und Geschwistern in den Kindergarten und in die Schule und in den Kindergottesdienst gehen können, dann entstehen wechselseitige Berührungspunkte erst gar nicht. Ein Leben in Vielfalt ist dann selbstverständlich – auch über das Schulalter hinaus. Spezielle

Die Menschen mit Behinderungen in unsere Mitte zu nehmen entspricht einem christlichen Menschenbild.

Bemühungen um Integration im Erwachsenenalter können entfallen, weil das „zusammen leben und wohnen“, das „zusammen arbeiten“ und das „zusammen seine Freizeit verbringen“ und das „zusammen beten“ Normalität sind.

Zur Umsetzung des Übereinkommens, Behinderung als Teil der Vielfalt menschlichen Lebens wahrzunehmen und behinderten Menschen eine selbstbestimmte und diskriminierungsfreie Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, ist ein nationaler Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Konvention notwendig. Das haben die Regierungsparteien auch im Koalitionsvertrag vom 26.10.2009 vereinbart. Alle politischen Entscheidungen, die Menschen mit Behinderungen direkt oder indirekt betreffen, sollen sich an den Inhalten des Übereinkommens messen lassen müssen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die Vorarbeiten zur Entwicklung eines Aktionsplanes abgeschlossen und ein entsprechendes Konzept für die Entwicklung eines Aktionsplans des Bundes erarbeitet.

Andere Akteure, wie die Länder und Kommunen, sollen eigene Aktionspläne für ihre jeweiligen Zuständigkeitsbereiche unter Bezugnahme auf den Aktionsplan der Bundesregierung aufstellen und den Prozess der Umsetzung so ergänzen. Bei der Erstellung des Aktionsplanes kommt mir als Behindertenbeauftragtem die besondere Aufgabe der Koordinierungsstelle nach Artikel 33 der Behindertenrechtskonvention zu. Der Koordinierungsmechanismus bildet eine Schnittstelle zur aktiven Einbindung verschiedener staatlicher und zivilgesellschaftlicher Ebenen, wie Verbänden, Wissenschaft und Selbsthilfe. Ziel ist es, die Umsetzung des Übereinkommens auf eine breite Legitimationsbasis zu stellen und erarbeitete Lösungen besser durchzusetzen. Bei der Erarbeitung des Aktionsplanes des Bundes sind

natürlich auch Ihre Ideen für eine inklusive Gesellschaft gefragt. Darüber hinaus würde ich mich natürlich auch freuen, wenn die Deutsche Bischofskonferenz für ihren Bereich einen eigenen Aktionsplan zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention erarbeiten würde. Nur wenn alle Akteure eine inklusive Gesellschaft vor Augen haben, wird eine Umsetzung der Konvention gelingen und so die Lebenswirklichkeit behinderter Menschen maßgeblich verbessert. Die Veränderungen als Chance begreifen – das muss der wesentliche Antrieb sein.

Kontakt: buero@behindertenbeauftragter.de

** Hubert Hüppe ist Beauftragter der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen.*

UN-Konvention: „Rechte für Menschen mit Behinderungen – Konsequenzen für die Teilhabe“

Klaus Lachwitz*

Einführung

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen – im Folgenden auch Behindertenrechtskonvention/BRK) genannt – ist ein völkerrechtlicher Vertrag zwischen den Vereinten Nationen (UN) und den Staaten, die ihn durch Ratifikation für rechtsverbindlich erklärt haben (Art. 43 ff. BRK). Gem. Art. 59 Abs. 2 Grundgesetz (GG) werden die in der Behindertenrechtskonvention enthaltenen internationalen Menschenrechtsnormen verbindlicher Bestandteil der deutschen Rechtsordnung, wenn ihnen der Bundesgesetzgeber in Form eines Bundesgesetzes zustimmt. Dieses Zustimmungsgesetz ist auf der Grundlage des in Art. 59 Abs. 2 GG vorgesehenen Verfahrens (vgl. BR-Drs. 760/08 vom 17.10.08) beschlossen und am 31. Dezember 2009 im Bundesgesetzblatt verkündet worden (BGBl. Teil II, S. 1413 ff.). Die gem. Art. 45 Abs. 2 BRK erforderliche Hinterlegung der Ratifikationsurkunde bei den Vereinten Nationen ist am 24.02.2009 erfolgt.

Das Übereinkommen ist damit gem. Art. 45 Abs. 1 BRK 30 Tage später, d. h. am 26. März 2009, in Deutschland in Kraft getreten und Teil des deutschen innerstaatlichen Rechts geworden. Es hat den Rang eines einfachen Bundesgesetzes, geht allerdings gem. Art. 25 GG den allgemeinen Gesetzen vor, soweit es Menschenrechtsnormen enthält, die allgemeine Regeln des Völkerrechts sind. Deutschland hat das Übereinkommen ohne

Vorbehalt (vgl. Art. 46 BRK) ratifiziert und sich damit verpflichtet, den gesamten Inhalt des Vertragstextes in die deutsche Rechtsordnung zu integrieren.

Die Behindertenrechtskonvention hat innerhalb kurzer Zeit hohe Anerkennung gefunden und ist seit ihrer Freigabe zur Unterzeichnung durch die Vertragsstaaten am 30. März 2007 (vgl. Art. 42 BRK) von 76 Staaten (Stand: 01. Januar 2010) ratifiziert worden. Sie zählt nach Einschätzung der Vereinten Nationen und Experten des Völkerrechts zu den modernsten Menschenrechtsinstrumenten, die jemals von den UN-Gremien erarbeitet worden sind. Sie hat große Bedeutung und genießt höchste Aufmerksamkeit, denn nach Angaben der Vereinten Nationen sind ca. 650 Mio. Menschen behindert. Dies entspricht etwa 10 % der Weltbevölkerung. 80 % der behinderten Menschen leben in Entwicklungsländern und unter den Menschen, die als „arm“ gelten, d. h. weniger als zwei Dollar pro Tag zur Verfügung haben, gilt jeder fünfte als behindert. Allein in Indien leben ca. 750 Mio. Menschen in Armut. 220 Mio. Kinder in Indien sind unterernährt und mehr als die Hälfte aller indischen Kinder erhält keinerlei Schulbildung.

Aus der Perspektive der Behindertenpolitik und des Behindertenrechts ist das UN-Übereinkommen die Antwort der Weltgemeinschaft auf die jahrhundertealte Tradition, Menschen mit Behinderungen aus überwiegend medizinischer Sichtweise als Menschen mit Defiziten und

nicht als Träger von Rechten bzw. gleichberechtigte Bürger ihres Landes zu beschreiben. Weltweit haben sich behinderte Menschen und ihre Interessenvertreter gegen diese Betrachtung zur Wehr gesetzt. In einem langen Prozess, der insbesondere in der Dekade der Vereinten Nationen für Menschen mit Behinderungen (1980–1990) angeschoben wurde, haben behinderte Menschen aus aller Welt den Nachweis führen können, dass es notwendig ist, die allgemeinen Menschenrechte aus ihrer Perspektive darzustellen.

Die Vorarbeiten für die Behindertenrechtskonvention hat eine vom Hochkommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte in Auftrag gegebene Studie geleistet: Gerald Quinn, Theresia Degener, Human Rights and Disability – Current use and future potential of the United Nations Human Rights Instruments in the context of disability. Die Studie kam zu dem Ergebnis, dass die



Klaus Lachwitz

menschenrechtliche Perspektive zu einem tiefgreifenden Paradigmenwechsel in der Behindertenhilfe führt: Menschen mit Behinderungen dürfen weder in der Gesetzgebung noch im Rahmen der Entwicklung politischer Konzepte und Programme als Objekte der Fürsorge eingestuft werden, die es zu alimentieren gilt. Sie sind stattdessen gleichberechtigte Bürger und Träger aller Rechte, auf Teilhabe, die sich selbst bestimmen, gesellschaftliche Rechte haben und gesellschaftlichen Pflichten unterliegen. Schon unmittelbar nach Veröffentlichung der Studie stellte Mexiko in der Generalversammlung der Vereinten Nationen den Antrag, ein völkerrechtlich verbindliches Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu entwickeln. Die Generalversammlung setzte daraufhin ein Ad-hoc-Komitee ein, das den Auftrag erhielt, einen entsprechenden Vertragstext zu entwerfen. Dieses Ad-hoc-Komitee wiederum berief eine Arbeitsgruppe, die etwa zur Hälfte aus Menschen mit Behinderungen und ihren Interessen-

vertreterinnen und -vertretern bestand. Dabei wurde Wert darauf gelegt, dass die unterschiedlichen Gruppen behinderter Menschen, insbesondere Menschen mit Körperbehinderungen, blinde, sehgeschädigte, gehörlose, hörgeschädigte und taubblinde Menschen genauso wie Menschen mit geistiger Behinderung oder psychosozialen Problemen gleichberechtigt in der Arbeitsgruppe mitwirken konnten.

Die genannten Gruppen behinderter Menschen sind in unterschiedlichen Weltverbänden organisiert, die den ebenfalls in die Arbeitsgruppe berufenen Vertreterinnen und Vertretern der UN-Vertragstaaten – überwiegend Diplomaten, Fachbeamte und behinderte bzw. nichtbehinderte Experten – qualitativ hochwertige Vorschläge zur Gestaltung der geplanten Behindertenrechtskonvention unterbreiten konnten. Es gelang auf diese Weise im Januar 2004, innerhalb von 14 Tagen einen Textentwurf vorzulegen, der – von wenigen Ausnahmen abgesehen – bereits alle Menschenrechte aus dem Blickwinkel von Menschen mit Behinderungen beschrieb, die im Dezember 2006 nach insgesamt acht Sitzungen des Ad-hoc-Komitees Eingang in die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete Endfassung der Behindertenrechtskonvention gefunden haben. Die erfolgreiche Mitwirkung behinderter Menschen am Entstehungsprozess der Behindertenrechtskonvention lässt sich am besten mit dem Slogan: „Nichts über uns ohne uns!“ beschreiben. Das Faktenwissen und der riesige Erfahrungsschatz, den die Vertreterinnen und Vertreter der unterschiedlichen Weltverbände behinderter Menschen in die Verhandlungen der Arbeitsgruppe einbringen konnten, sind letztlich die Erklärung dafür, dass die Vertragsstaaten fast alle Vorschläge, Ideen und Visionen aufgegriffen haben, die im Januar 2004 in der Arbeitsgruppe von behinderten Menschen thematisiert worden sind.

Überblick über die wesentlichen Inhalte und Ziele der Konvention

Das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen umfasst insgesamt fünfzig zum Teil ausführlich gestaltete Artikel. Es wird ergänzt durch ein aus elf Artikeln bestehendes Fakultativprotokoll (vgl. BR-Drs. 760/08 vom 17.10.08, S. 38 ff.), mit dem das Ziel verfolgt wird, auch Einzelpersonen oder Gruppen behinderter Menschen die Möglichkeit einzuräumen, gegenüber dem gem. Art. 34 BRK von den Vereinten Nationen einzurichtenden Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen vorzutragen, dass sie „Opfer einer Verletzung des Übereinkommens“ durch einen Vertragsstaat geworden sind. Es fehlt hier der Platz, das Übereinkommen inhaltlich vollständig zu beschreiben. Die nachfolgende Darstellung beschränkt sich deshalb darauf, die Grundprinzipien und -überlegungen, die für das Übereinkommen charakteristisch sind, zusammenzufassen und einzelne Menschenrechte, die für die Teilhabe behinderter Menschen am gesellschaftlichen Leben bedeutsam sind, zu erläutern.

Die wichtigsten Ziele des Übereinkommens

Die Behindertenrechtskonvention will allen Menschen mit Behinderungen uneingeschränkt die Bürgerrechte vermitteln, die nichtbehinderten Menschen im Regelfall zuerkannt werden. Der Gedanke der Selbstbestimmung (Autonomie) und der Inklusion (Teilhabe) durchzieht die BRK deshalb wie ein roter Faden: Der behinderte Mensch soll selbst entscheiden und auswählen können, wie er seinen Lebensalltag in unterschiedlichen Lebensphasen gestaltet. Und er soll das Recht und die Möglichkeit haben, von Anfang an mitten in der Gesellschaft zu leben, beschult zu werden, zu wohnen, zu arbeiten, seine Freizeit zu gestalten usw. Jede Form der Institutionalisierung oder Sonderbehandlung wird abgelehnt, es sei denn, sie wird vom behinderten Menschen ausdrücklich gewünscht.

Die Behindertenrechtskonvention schafft keine neuen Menschenrechte, sondern verfeinert die bereits in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten

sondere der Schutz vor Diskriminierung einzelner Personengruppen eine wichtige Rolle spielt. Es verwundert deshalb nicht, dass die Behindertenrechtskonvention diesen Ansatz und das Postulat der Nichtdiskriminierung behinderter Menschen in den Art. 2, 4 und 5 BRK besonders gründlich behandelt. Erwähnenswert ist, dass die Behindertenrechtskonvention einen neuen Behindertenbegriff enthält, der aufgrund seiner Verankerung (nur) in Ziff. e der Präambel zwar für die Vertragsstaaten rechtlich unverbindlich ist, dennoch aber gerade für die Weiterentwicklung der sozialen Rechte behinderter Menschen große Bedeutung hat. Danach geht die Behindertenrechtskonvention davon aus, „dass das Verständnis von Behinderung sich ständig weiterentwickelt und dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an



Frankfurter Werkgemeinschaft

Nationen von 1948 enthaltenen Menschenrechte aus dem Blickwinkel von Menschen mit Behinderungen. Das Übereinkommen führt kein Eigenleben, sondern fügt sich ein in den Katalog anderer Menschenrechtsinstrumente, die – wie z. B. der Zivilpakt über bürgerliche und politische Rechte oder die Kinderkonvention – im Verlauf der vergangenen 60 Jahre von den Vereinten Nationen verabschiedet worden sind. So können sich behinderte Menschen nicht nur auf die Behindertenrechtskonvention, sondern z. B. auch auf das internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe u. a. berufen, wenn sie zu den Zielgruppen der genannten Konventionen gehören.

Vergleicht man die Menschenrechtsinstrumente der Vereinten Nationen miteinander, so fällt auf, dass insbe-

der Gesellschaft hindern“. Maßgebend für das Vorliegen einer Behinderung ist also nicht das Abweichen der körperlichen Funktion, geistigen Fähigkeit oder seelischen Gesundheit eines Menschen „von dem für das Lebensalter typischen Zustand“ (so aber die Definition „Behinderung“ in § 2 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – SGB IX), sondern die Barriere, auf die ein Mensch stößt und die sich insbesondere in gesellschaftlichen Vorurteilen gegenüber behinderten Menschen oder in einer Infrastruktur manifestiert, die auf die Belange und Bedürfnisse von Menschen mit Beeinträchtigungen keine Rücksicht nimmt und sie auf diese Weise be-

hindert. Das Prinzip der Barrierefreiheit nimmt deshalb in der Konvention großen Raum ein (vgl. insbesondere die Art. 2, 4, 8, 9 u. a. BRK).

Konsequenzen der Behindertenrechtskonvention für das Recht auf Teilhabe

Der im Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – SGB IX anzutreffende Begriff der Teilhabe entspricht dem im englischen Originaltext der Behindertenrechtskonvention zur Anwendung kommenden Begriff der Inclusion. Inclusion meint das Einbezogensein behinderter Menschen in alle Phasen des gesellschaftlichen Lebens unter den gleichen Bedingungen und Voraussetzungen und mit den gleichen Möglichkeiten, die für nichtbehinderte Menschen gelten. Auffallend ist, dass in der zwischen Deutschland, Liechtenstein, Österreich und der Schweiz abgestimmten Übersetzung der Behindertenrechtskonvention, die in die deutsche Gesetzgebung Eingang gefunden hat (vgl. BR-

Drs. 760/08), der Begriff Inclusion nicht durchgängig mit Teilhabe übersetzt wird.

So ist z. B. in Art. 24 Abs. 1 (Bildung) nicht von inklusiver Bildung, sondern von einem „integrativen Bildungssystem“ die Rede. Dies ist irreführend, denn Integration geht davon aus, dass Menschen, für die zunächst nicht die gleichen Lebensbedingungen gelten, in ein für sie neues System integriert werden, während Inklusion den Weg dafür bereitet, dass behinderte Menschen von Anfang an in allen Aspekten des Lebens in gleicher Weise beteiligt sind wie nichtbehinderte Menschen.

Insoweit macht der Begriff Inclusion deutlich, dass die Behindertenrechtskonvention danach strebt, in den Bereichen der Bildung, des Wohnens, des Arbeitens, der Freizeitgestaltung usw. behinderten Menschen die gleichen Lebensmöglichkeiten zu verschaffen, die im Regelfall von nichtbehinderten Menschen in Anspruch genommen werden. Dies bedeutet nicht, dass Einrichtungen für behinderte Menschen – z. B. Förderschulen, Wohnheime und Werkstätten für behinderte Menschen – mit den Zielvorgaben der Behindertenrechtskonvention unvereinbar sind. Es bedeutet allerdings, dass behinderten Menschen grundsätzlich die Wahlmöglichkeit eröffnet werden muss, ihren Alltag so zu gestalten, wie dies ihnen von nichtbehinderten Menschen vorgelebt wird, d. h. das Regelschulsystem in Anspruch nehmen zu können, mitten in der Gemeinde zu wohnen und zu leben und am freien Arbeitsmarkt beschäftigt zu werden. Dies gilt auch für Menschen mit schwerst- und mehrfachen Behinderungen, für die das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in gleicher Weise und in gleichem Umfang Anwendung findet wie für Menschen mit leichteren Behinderungen (vgl. Art. 1 Satz 2 BRK). Auch Menschen mit schweren geistigen Behinderungen und/oder psychosozialen Problemen dürfen deshalb nicht verpflichtet werden, Sondereinrichtungen, die nur für behinderte Menschen bestimmt sind, in Anspruch zu nehmen, sondern müssen die gleichen Wahlchancen eingeräumt bekommen, die anderen Menschen zustehen (vgl. Art. 19 BRK).

Auswirkungen der Behindertenrechtskonvention auf den sozialrechtlichen Begriff der Teilhabe

Ausgehend von der jahrzehntelang üblichen Unterscheidung zwischen medizinischer, beruflicher und sozialer Rehabilitation unterscheidet das SGB IX zwischen Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§§ 26 – 32 SGB IX), Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§§ 33 – 43 SGB IX) und Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (§§ 55 – 59 SGB IX). Sucht man nach entsprechenden Vorschriften in der Behindertenrechtskonvention, so stößt man auf Art. 26 (Habilitation und Rehabilitation), der die Vertragsstaaten verpflichtet, „wirksame und geeignete Maßnahmen ... zu treffen, um

Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, ein Höchstmaß an Unabhängigkeit, umfassende körperliche, geistige, soziale und berufliche Fähigkeiten sowie die volle Einbeziehung in alle Aspekte des Lebens und die volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu erreichen und zu bewahren.“ Um dieser Zielvorgabe gerecht werden zu können, sind die Vertragsstaaten verpflichtet, „umfassende Habilitations- und Rehabilitationsdienste und -programme insbesondere auf dem Gebiet der Gesundheit, der Beschäftigung, der Bildung und der Sozialdienste zu organisieren, zu stärken und zu erweitern.“

Art. 26 spricht nicht von einem Recht auf Habilitation und Rehabilitation, sondern von der Verpflichtung der Vertragsstaaten, Habilitation und Rehabilitation durch wirksame und geeignete Maßnahmen zu verwirklichen. Wie alle anderen Artikel der Behindertenrechtskonvention hat die Bundesregierung auch die Vorschrift des Art. 26 in einer Denkschrift kommentiert und interpretiert. Diese Denkschrift hängt dem Gesetzentwurf an, den die Bundesregierung in den Deutschen Bundestag eingebracht und dem Bundesrat zur Zustimmung vorgelegt hat (BT-Drs. 760/08, S. 43 ff.). Sie nimmt damit in etwa die gleiche Funktion ein wie die Gesetzesbegründung in einer als Bundestagsdrucksache verfassten Gesetzesvorlage. In dieser Denkschrift lässt es die Bundesregierung damit bewenden, den Inhalt des Art. 26 BRK zusammenzufassen. Sie beschränkt sich darauf darzustellen, wie der Bereich der Rehabilitation im Sozialgesetzbuch Neuntes Buch SGB IX geregelt ist. Dies erweckt den Eindruck, dass das SGB IX vollinhaltlich mit Art. 26 übereinstimmt und sich deshalb aus Art. 26 BRK kein Änderungsbedarf für das Recht auf Teilhabe und Rehabilitation in Deutschland ableiten lässt.

Einer derartigen Bewertung des Art. 26 müsste jedoch, soweit sie übernommen würde, widersprochen werden. Zum einen ergibt sich dies schon daraus, dass Art. 26 die Zielvorgabe enthält, „Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, ein „Höchstmaß an Unabhängigkeit“ zu erreichen. § 1 SGB IX spricht von Selbstbestimmung und gleichberechtigter Teilhabe behinderter Menschen am Leben in der Gesellschaft. Ob dies mit dem Begriff der Unabhängigkeit in Art. 26 Abs. 1 BRK übereinstimmt, muss dezidiert überprüft werden. Ebenso muss untersucht werden, ob die Leistungen, die von den jeweiligen Rehabilitationsträgern im Sinne der §§ 6, 6 a SGB IX gewährt werden, wirklich darauf ausgerichtet sind, behinderten Menschen im jeweiligen Rehabilitationsbereich ein Höchstmaß an Unabhängigkeit zu sichern.

Zum anderen erfährt die in Art. 26 geregelte Habilitation und Rehabilitation ihre Präzisierung durch den Verweis auf die Gebiete der „Gesundheit, der Beschäftigung, der Bildung und der Sozialdienste“, die sämtlich als konkrete – auf das Individuum bezogene – Menschenrechte ausgestaltet sind (Art. 25 BRK – Gesundheit, Art. 27 BRK – Arbeit und Beschäftigung, Art.

24 BRK – Bildung, Art. 19 BRK – Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft und Art. 28 Abs. 2 a zweiter Halbsatz BRK – Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz). Das gesamte Recht auf Rehabilitation und Teilhabe muss deshalb darauf untersucht werden, ob sich aus den genannten Menschenrechtsartikeln ein Änderungsbedarf ergibt, der von der deutschen Legislative, Exekutive und Rechtsprechung zu beachten ist.

Zur konkreten Anwendbarkeit der BRK im Recht auf Rehabilitation und Teilhabe

Habilitation und Rehabilitation im Bereich der in Art. 26 Abs. BRK genannten Gebiete der Gesundheit, der Beschäftigung, der Bildung und der Sozialdienste erfassen soziale und kulturelle Menschenrechte, für die die „Allgemeinen Verpflichtungen“ der Vertragsstaaten gem.



Klaus Lachwitz

Art. 4 Abs. 2 BRK gelten. Danach ist jeder Vertragsstaat „hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte verpflichtet, unter Ausschöpfung seiner verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit Maßnahmen zu treffen, um nach und nach die volle Verwirklichung dieser Rechte zu erreichen ...“

Diese Formulierung entspricht Art. 2 des bereits im Jahr 1966 verabschiedeten Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte („Sozialpakt“). Einige Experten des Völkerrechts vertreten die Auffassung, dass der Sozialpakt keine unmittelbaren Rechte oder Ansprüche begründet, sondern ausschließlich völkerrechtliche Verpflichtungen der Vertragsstaaten, die gem. Art. 2 Abs. 1 Sozialpakt nicht sofort, sondern nur „nach und nach“ zu verwirklichen sind. Diese zu Art. 2 Abs. 1 Sozialpakt entwickelte Rechtsauffassung lässt sich jedoch nicht auf die Behindertenrechtskonvention übertragen, denn Art. 4 Abs. 2 BRK enthält die noch nicht in Art. 2 Abs. 1 des Sozialpakts enthaltene Formulierung, dass sich aus der Behindertenrechtskonvention auch hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen

Rechte Verpflichtungen ergeben können, „die nach dem Völkerrecht sofort anwendbar sind“.

Es bedarf der näheren Untersuchung, für welche der in der BRK aufgeführten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte dieser Halbsatz des Art. 4 Abs. 2 BRK gilt. Diese rechtliche Prüfung kann in diesem Beitrag nicht geleistet werden. Die Überlegungen müssen sich auf folgende Hinweise beschränken: Nach herrschender Meinung im Völkerrecht ist Voraussetzung für die unmittelbare Anwendbarkeit von Menschenrechten (sog. Self-executing rights), dass „die einschlägigen Bestimmungen des völkerrechtlichen Vertrags von nationalen Gerichten oder Behörden direkt angewendet werden können, ohne dass hierfür ein vorheriger Zwischenakt des Gesetzgebers erforderlich ist“.

Maßgebend für die unmittelbare Anwendbarkeit einer völkervertraglichen Regelung ist ihr Inhalt. „Die Norm muss für eine unmittelbare Anwendung sachlich und ihrer Struktur nach geeignet sein, insbesondere ein ausreichendes Maß an Bestimmtheit aufweisen.“ Für eine ganze Reihe sozialer und kultureller Rechte wird man eine hinreichende Bestimmtheit des Norminhalts bejahen können. Dies gilt z. B. für den in Art. 24 BRK (Bildung) enthaltenen Abs. 2 a, wonach die Vertragsstaaten sicherstellen müssen, dass „Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden“.

Auch bei Vorliegen der Voraussetzungen für die unmittelbare Anwendbarkeit eines Menschenrechts muss jedoch mit dem Einwand gerechnet werden, dass die Vertragsstaaten nicht zu sofortigem Handeln verpflichtet sind, sondern wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte nur schrittweise im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten umsetzen müssen. Diese Rechtsauffassung lässt sich auf die jahrzehntelange Übung zurückführen, im Völkerrecht zwischen klassischen Abwehrrechten (Freiheitsrechten) zu unterscheiden, die üblicherweise dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zugeordnet werden (Beispiele: Recht auf Leben, Recht auf Schutz vor Folter und entwürdigender Behandlung) und wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten, die auf Leistungsansprüche zielen und nur progressiven Charakter haben, d. h. von den Vertragsstaaten im Rahmen des Möglichen nach und nach umgesetzt werden.

Während den klassischen Freiheitsrechten in aller Regel die unmittelbare Anwendbarkeit zuerkannt wird, wurde die unmittelbare Einforderbarkeit wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte vor allem mit dem Argument bestritten, dass es sich lediglich um Staatszielbestimmungen bzw. Programmsätze handele. Das moderne Völkerrecht geht jedoch inzwischen davon aus, dass drei Ebenen juristischer Verbindlichkeit von Menschenrechten bestehen, die das gesamte Spektrum der Menschenrechte erfassen, also nicht nur die bürgerli-

chen und politischen Rechte, sondern auch die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte. Es handelt sich dabei um die staatliche Verpflichtung zur Achtung des Menschen („duty to respect“), zur Gewährleistung von Schutz („duty to protect“) und zur Bereitstellung von Ressourcen („duty to fulfil“). Darüber hinaus ist anerkannt, dass Diskriminierungsverbote, die in einzelnen Menschenrechtskonventionen enthalten sind, von den Vertragsstaaten sofort zu beachten und umzusetzen sind. Dies gilt auch für den Bereich wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte, denn Art. 2 Abs. 2 des Sozialpakts von 1966 sieht ausdrücklich vor, dass die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte diskriminierungsfrei zu gewährleisten sind.

In der Behindertenrechtskonvention nimmt der Schutz vor Diskriminierung großen Raum ein und erstreckt sich auf alle Lebensbereiche, die von den in der BRK geregelten Menschenrechten erfasst werden. Dies ergibt sich aus der Formulierung in Art. 5 Abs. 2, wonach die Vertragsstaaten verpflichtet sind, jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu verbieten und Menschen mit Behinderungen gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung, gleichviel aus welchen Gründen, zu garantieren. Der Begriff der Diskriminierung wird in Art. 2 dahin definiert, dass er „jede Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung aufgrund von Behinderung bedeutet, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass das auf die Gleichberechtigung mit anderen gegründete Anerkennen, Genießen oder Ausüben aller Menschenrechte und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen oder jedem anderen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird“. Er umfasst alle Formen der Diskriminierung, „einschließlich der Versagung angemessener Vorkehrungen“, wobei unter diesen Vorkehrungen „notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen“ zu verstehen sind, „die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können“.

Übertragen auf das in Art. 24 Abs. 2 a BRK geregelte Verbot, Kinder mit Behinderungen aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen auszuschließen, bedeutet dies, dass immer dann, wenn dieser Ausschluss das Tatbestandsmerkmal der Diskriminierung erfüllt, aussichtsreiche Chancen bestehen, dass ein behindertes Kind schon jetzt sein Recht auf den Besuch einer Regelgrundschule einklagen kann und nicht abwarten muss, bis ihm die Schulgesetzgebung des jeweils zuständigen Bundeslandes dieses Recht *expressis verbis* gewährt. Für die sozialen Menschenrechte, auf die Art. 26 (Habilitation und Rehabilitation) verweist, dürfte Gleiches gelten: Zunächst muss geprüft werden, ob der

Inhalt des sozialen Rechts so hinreichend und klar bestimmt ist, dass von der unmittelbaren Anwendbarkeit des Rechts ausgegangen werden kann. Dem schließt sich die Frage an, ob der behauptete Verstoß gegen die Norm zugleich das Gebot der Nichtdiskriminierung (vgl. zu diesem Begriff auch Art. 3 b BRK) verletzt, d. h. mit den zitierten Artikeln 2 und 5 Abs. 2 BRK unvereinbar ist.

Auch dazu ein Beispiel: Gem. Art. 19 a BRK (Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft) haben „Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und sind nicht verpflichtet, in besonderen Wohnformen zu leben“. Wird einem jüngeren behinderten Menschen, der in einer vollstationären Einrichtung wohnt und ausziehen möchte, um künftig in einer ambulant betreuten Wohngruppe zu leben, vom Träger der Sozialhilfe die Kostenübernahme für die neue Wohnform z. B. unter Hinweis auf den Mehrkostenvorbehalt des § 9 SGB XII verweigert und führt dies im Ergebnis dazu, dass der behinderte Mensch diskriminiert wird, z. B. weil man ihm zumutet, mit alten Menschen zusammenzuleben, die bezüglich der Freizeitgestaltung völlig andere Neigungen und Wünsche haben, so kann er sein Recht, seinen Aufenthaltsort zu wählen und selbst zu entscheiden, wo und mit wem er leben möchte (Art. 19 a BRK), sofort geltend machen. Die Entscheidung darüber, ob und unter welchen Voraussetzungen Art. 19 BRK unmittelbar anwendbar ist, richtet sich „nach dem Völkerrecht“ (vgl. Art. 4 Abs. 2 BRK letzter Halbsatz), ist aber der nationalen Gerichtsbarkeit überlassen, d. h. von deutschen Gerichten zu prüfen.

Zusammenfassung

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist eine große Herausforderung für das Recht auf Rehabilitation und Teilhabe. Es muss für alle sozialen und kulturellen Menschenrechte, auf die Art. 26 (Habilitation und Rehabilitation) verweist, genau geprüft werden, ob die Leistungsgesetze der Rehabilitationsträger und das SGB IX mit dem Inhalt der Menschenrechtsnormen der BRK übereinstimmen oder gesetzgeberischer Veränderungsbedarf besteht. Besondere Bedeutung kommt dabei der Fragestellung zu, ob einzelne soziale und kulturelle Rechte bereits unmittelbar anwendbar und z. B. wegen Verstoßes gegen das Gebot der Nichtdiskriminierung sofort einklagbar sind.

Kontakt: Klaus.Lachwitz@Lebenshilfe.de

** Klaus Lachwitz ist Bundesgeschäftsführer der Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.*

Dieser Beitrag erschien zuerst in der Dokumentation des 78. Deutschen Fürsorgetags und der 11. ConSozial in Nürnberg, November 2009.

Vielfältige Teilhabe als Menschenrecht – ethische Grundlage inklusiver Praxis

Andreas Lob-Hüdepohl*

I. Begründung des scheinbar Selbstverständlichen

Gelegentlich muss man gerade das scheinbar Selbstverständliche nochmals begründen: so auch das Menschenrecht auf Teilhabe jener Menschen, die aufgrund ihrer nicht dem Durchschnitt entsprechenden somatischen, seelischen oder geistigen Ausstattung in ihrem Alltagsleben wie in ihrer Mitwirkung an gesellschaftlichen Prozessen behindert werden. Solche Begründungsleistungen bieten freilich eine Chance. Sie nötigen zu einer differenzierten Sicht, um sich gegen die versteckten und offenen Bestreitungen des eigentlich Selbstverständlichen wirksam zu wappnen – Differenzierungen, die aber auch manch vollmundigen Pathos, der sich mit bestimmten Leitoptionen verbindet, entzaubern und an

ziale Funktion in der dörflichen Gemeinschaft, waren psychisch kranke Menschen, die in Käfigen ausgestellt wurden, eine Attraktion für jeden Zirkus oder Jahrmart. Beide Personengruppen waren sozial integriert, hatten Anteil am gesellschaftlichen Leben – aber in einer Art und Weise, die wir heute als zutiefst unwürdig, ja menschenverachtend brandmarken würden.

Die Leitoption Teilhabe hat in der Behindertenhilfe spätestens durch die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen eine zentrale Funktion. Alle Unterstützung von Menschen mit Beeinträchtigungen hat sich am Grundsatz zu orientieren, deren „volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft“ zu ermöglichen (Art. 3). Teilhabe (im

Englischen „participation“) steht hier noch gleichberechtigt mit Einbeziehung (im Englischen „inclusion“) in die Gesellschaft. Systematisch steht Teilhabe in gewisser Weise über Einbeziehung. Denn Einbeziehung bzw. Inklusion in die Gesellschaft selbst ist kein Menschenrecht, sondern lediglich das – freilich unverzichtbare – Instrument, mittels dessen Teilhabe als unveräußerliches Menschenrecht verwirklicht werden soll. Insofern ist Teilhabe die menschenrechtsethische Grundlage wie Zielbe-



Andreas Lob-Hüdepohl

stimmung einer inklusiven Praxis vornehmen können. Das trifft bereits auf das Verständnis von Teilhabe zu. Unstreitig positiv konnotiert signalisiert Teilhabe eine durchaus schillernde Leitoption, die mit Blick auf ihre konkrete Art und Weise unbedingt präzisiert werden muss. Um ein – zugegeben besonders krasses – Beispiel zu geben: In früherer Zeit hatten „Dorftrottel“ eine wichtige so-

ziale Funktion in der dörflichen Gemeinschaft, waren psychisch kranke Menschen, die in Käfigen ausgestellt wurden, eine Attraktion für jeden Zirkus oder Jahrmart. Beide Personengruppen waren sozial integriert, hatten Anteil am gesellschaftlichen Leben – aber in einer Art und Weise, die wir heute als zutiefst unwürdig, ja menschenverachtend brandmarken würden.

und in ihren Ansprüchen behinderten Menschen – im Wissen, dass Behinderung aus der „Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern“ (Präambel).

II. Menschenrechtsethische Grundlage und Zielbestimmung inklusiver Praxis

Menschenrechte sind aus der ethischen Begründung unbedingter, also uneingeschränkt und universell geltender Rechte und Pflichten gegenüber jedem Menschen nicht mehr wegzudenken. Menschenrechte versprechen weder umfassendes menschliches Glück, noch können sie das Gelingen einer menschenwürdigen Lebensführung verbürgen. Menschenrechte sind deutlich bescheidener, darin aber ambitionierter. Menschenrechte beschränken sich auf jenen Kernbestand von Lebensbedingungen, die erfüllt sein müssen, damit Menschen ihre Vorstellungen einer guten und gelingenden Lebensweise entwickeln und wenigstens fragmentarisch verwirklichen und in dieser Weise menschenwürdig leben können. Menschenrechte sind gewissermaßen die Bedingungen der Möglichkeit (eben nicht Gewissheit) menschenwürdigen Lebens. Genau darin sind sie unbeliebig, gelten unbeding und ohne Einschränkung, sind sie besonders ambitioniert: Weil Menschenrechte grundlegende Anforderungen und Ansprüche beinhalten, die für die Erhaltung und Entfaltung eines menschenwürdigen Lebens unverzichtbar sind, gelten sie zunächst als universalgültige ethische Postulate, die eine(n) Jede(n), jede(n) Einzelne(n), aber auch jede Gemeinschaft bis zur (staatlich verfassten) Gesellschaft binden. Deshalb gehen Menschenrechtsforderungen über diesen zunächst ‚vorstaatlichen‘ oder auch ‚vorpositiven‘ Charakter hinaus. Sie drängen nämlich immer ins positive, juridische Recht – ob in Gestalt international verbindlicher Konventionen oder in Gestalt von verfassungsgarantierten Grundrechten. Menschenrechte verlangen danach, nicht nur als moralische Appelle ernst genommen, sondern auch als rechtlich verbindliche und einklagbare Regeln im Leben von Staat und Gesellschaft gewährleistet zu werden.

Inklusive Praxis, die eine menschenrechtliche Grundlage und Zielbestimmung besitzt, hat – und darin liegt ihre ethische Zuspitzung – konstitutiv Anteil an der Unbedingtheit und Unbeliebigkeit von Menschenrechten insgesamt. Inklusive Praxis ist weder Ausdruck einer ungeschuldeten Mildtätigkeit barmherziger Bürger oder Staaten, von der sie jederzeit auch ablassen könnten, noch ist sie eine Anforderung, die lediglich entweder den Einzelnen oder den Staat verpflichten würde. Sondern sie ist Ausdruck einer Gerechtigkeit gegen Jede(n), zu der ein(e) Jede(r) in seinem/ihrem Handeln um der Menschenwürde jedes/r Einzelnen verpflichtet ist. Neben dieser Begründung ihrer unbedingten Geltung besitzt inklusive Praxis in der menschenrechtlichen Grundlage auch

ihre Zielbestimmung. Sie selbst dient der Verwirklichung von Menschenrechten; in ihnen findet sie Kriterien, die über die Sinnhaftigkeit ihrer eigenen Praxis entscheiden, sie legitimieren oder aber Korrekturen einfordern. Auch dies ist alles andere als selbstverständlich. Gelegentlich erhebt sich unter Verweis auf Inklusion die Forderung auf Verzicht jedweder Form besonderer Assistenz, um auch diese Form der (vermeintlichen) Besonderung von Menschen mit Beeinträchtigungen zu beenden. Dem Zynismus dieser Forderung wird man entgegen können, dass sich die Notwendigkeit oder der Grad an gewöhnlicher oder außergewöhnlicher Unterstützung von Menschen (mit oder ohne Beeinträchtigung) ausschließlich daran messen lassen muss, wie sie der realen und vollen Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen dienlich sind oder nicht. Inklusive Praxis ist nicht schematisierende Technik, sondern zielgerichteter Prozess – eben ausgerichtet auf die Verwirklichung von Menschenrechtsansprüchen.

III. Vielfältige Teilhabe in Vielfalt

Nun ist Teilhabe – wie schon kurz angedeutet – selbst noch präzisierungsbedürftig. Auch ihr Charakter als Menschenrecht ist erläuterungsbedürftig. Denn ein einzelnes Menschenrecht auf Teilhabe ist kaum geläufig. Traditionell steht Teilhabe eher für eine Gruppe von Menschenrechten, die zur zweiten Säule der so genannten Menschenrechtstrias, also zu den politischen Partizipationsrechten zählen: Wahlrecht, Versammlungsfreiheit, Koalitionsrecht, Recht auf freie Meinungsäußerung/Demonstrationsrecht usw. Diese Menschenrechte sollen die Beteiligung bzw. Mitwirkung aller an allen relevanten Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozessen einer Gesellschaft garantieren. Freilich greift der Aspekt von Partizipation und Teilhabe weit über diese Mitwirkungsrechte hinaus. Denn Partizipation/Teilhabe bestimmt auch die Konzeptualisierung und Realisierung der beiden anderen Gruppen von Menschenrechten – schon allein auf Grund des engen Wechselverhältnisses, in dem persönliche Freiheitsrechte, politische Mitwirkungsrechte sowie Kultur- und Sozialrechte zueinander stehen. Kultur- und Sozialrechte wie das Recht auf Bildung, auf (soziale) Sicherheit, auf Wohnung, auf Fürsorge usw. zielen auf die Gewährleistung jener wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Voraussetzungen ab, um persönliche Freiheits- wie politische Partizipationsrechte überhaupt wahrnehmen zu können. Darin sind sie aber in gewisser Weise selbst Teilhaberechte: Recht auf Teilhabe an den ökonomischen, sozialen und kulturellen Errungenschaften und Standards einer Gesellschaft ebenso wie Recht auf Teilhabe an den gesellschaftlichen Aushandlungsprozessen, die über deren Verteilung bestimmen. Persönliche Freiheitsrechte wie Gedanken-, Gewissens- oder Bewegungsfreiheit sind zwar zunächst als Abwehrrechte konzipiert, die den Handlungs- und Lebensspielraum jeder/s Einzelnen vor ungebührlicher

Einflussnahme seitens Dritter bzw. des Staates absichern. Aber diese Freiheitsrechte sind in gewisser Weise immer auch Teilhaberechte: Teilhabe an jenen sozialen Bezügen und Vergemeinschaftungsformen, in denen sich allein die persönliche Freiheit des Einzelnen als ‚menschliche Existenz in Gemeinschaft‘ vollziehen kann; Teilhabe aber auch am modernen Staatsversprechen, jedem/r Einzelnen die authentische Autorschaft ihrer/seiner Lebensgeschichte zu ermöglichen und damit wirklich Subjekt der je eigenen Lebensführung werden zu lassen.

Deshalb führen die vielfältigen Formen von Teilhabe unweigerlich auch zur Teilhabe in Gestalt von Vielfalt. Was schon durch eine halbwegs aufgeschlossene Beobachtung unseres Alltags unmittelbar einsichtig wird, ist das Markenzeichen moderner Gesellschaften insgesamt, nämlich ihre Pluralität. Lebensformen und Lebensweisen kommen in ihnen nur im Plural vor, der Heterogenität, Differenz und also Vielfalt zulässt und fördert. Die Art und Weise, wie Menschen zu Subjekten ihrer Lebensführung bzw. zu Autoren ihrer Lebensgeschichte werden, sind nicht nur faktisch sehr verschieden, sondern sie dürfen legitimerweise auch verschieden sein. Diese Einsicht – so selbstverständlich sie auf den ersten Blick erscheinen mag – ist keinesfalls trivial, sondern mit Blick auf Menschen, die für die Mehrheit im pluralen Miteinander moderner Gesellschaften ungewohnt verschieden sind und darin möglicherweise befremdlich

wirken, von erheblicher Bedeutung. Denn sie verbietet jeden Versuch, die Sinnhaftigkeit der Lebensführung oder die Autorschaft der Lebensgeschichte nur mit einem Maß, nämlich dem gewohnten Maß der Mehrheitsgesellschaft zu messen. Auch Menschen mit schweren (geistigen) Behinderungen können Subjekte ihrer Lebensführung und Autoren ihrer Lebensgeschichte sein – freilich nur dann, wenn ihre möglicherweise sehr andere Art und Weise als der Durchschnitt aller Menschen von der Dominanz dieses Durchschnitts wirklich zugelassen werden. Denn ihrer Autorschaft und Lebensführung eignet grundsätzlich eine Rationalität und Sinnhaftigkeit, die sich ihrer je spezifischen Seinsweise und „fungierenden Intentionalität“ verdankt und als solche – durchaus im Sinne eines klassischen Freiheitsrechtes – anzuerkennen ist, ohne sie im Einzelnen verstehen zu können oder zu müssen. Darin zeigt sich der tiefe Sinn personaler Freiheit: Anerkennung des Anderen als bleibend andere Person ohne Ansehen seiner Verständlichkeit für uns.

IV. Zwischenfrage: auch umfassende Menschenrechte für schwer geistig Behinderte?

Die unbedingte Anerkennung der Person ohne Ansehen ihrer vorhandenen oder verschiedenen Kompetenzen ist der Kern allen Menschenrechtsdenkens, weil sie zugleich Kern des Menschenwürdegrundsatzes ist. Doch genau diese unbedingte Anerkennung wird mit Blick auf



Andreas Lob-Hüdepohl

Menschen mit schweren Versehrungen in Zweifel gezogen. Als zu Beginn des Jahres 2007 das Schicksal des US-amerikanischen Mädchens Ashley bekannt wurde, die von Geburt an schwer geistig behindert gewesen ist und aus pflegetechnischen Gründen mit Hormonen am weiteren Wachstum gehindert wurde, werteten dies eine Mehrzahl an Fachleuten und Verantwortliche als unzulässigen Eingriff in die Würde von Ashley. Diesem Vorwurf wurde von prominenter Seite mit dem Argument entgegnet, dass die operative wie hormonelle Behandlung Ashleys schon deshalb keine Verletzung ihrer Würde darstellen könne, da Ashley aufgrund ihrer Behinderung überhaupt nicht in der Lage sei, eine menschenunwürdige Behandlung von einer anderen zu unterscheiden.

Solche präferenzutilitaristischen Argumente sind der bioethischen Debatte seit längerem geläufig. Sie knüpfen an der Unterstellung an, dass Menschenwürde (und mit ihr auch die Menschenrechte) nur jene Personen beanspruchen können, deren kognitive Kompetenzen wenigstens grundsätzlich Präferenzen, Interessen oder Lebensführungsoptionen geltend machen können. Sie knüpfen dabei sogar – bewusst oder unbewusst – an eine Begründungsfigur von Menschenwürde an, die im Zentrum modernder Moralphilosophie insbesondere Immanuel Kants steht und nach wie vor zentraler Referenzpunkt für die ethische Begründung neuzeitlichen Menschenrechtsdenkens ist. Tatsächlich bindet Kant die Würde eines Menschen an dessen Fähigkeit zu Freiheit, Verantwortung sowie Selbst- und Fremdachung, sodass es tatsächlich nahe liegt, vollgültige Menschenrechtsansprüche nur Menschen zuzusprechen, die zu dieser Form von Autonomie fähig sind.

Unabhängig der Frage, ob der Rekurs auf die Begründungsfigur Kants schlüssig ist oder nicht, liegt der entscheidende Denkfehler in der präferenzutilitaristischen Bestreitung einer gleichen Menschenwürde für Menschen mit schweren geistigen Beeinträchtigungen in einem normalitätszentristischen Fehlschluss. Dieser Fehlschluss verabsolutiert – analog zum so genannten ethnozentristischen Fehlschluss – die Ausdrucksmöglichkeiten der eigenen Rationalität und Lebensführungskompetenz zum alleinigen Maßstab, an dem sich alle anderen Ausdrucks- und Artikulationsformen zu messen und dem sie sich im Zweifelsfalle unterzuordnen haben. Genau gegen diese Hybris des normalitätszentristischen Fehlschlusses wendet sich die UN-Behindertenrechtskonvention, wenn sie auf den unterschiedlichen Ausdrucksmöglichkeiten menschlichen Seins besteht und deshalb kategorisch „die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen“ so-

wie „die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit“ fordert (Art. 3).

V. Ausblick: Teilhabe im Modus von Teilgabe

Die UN-Behindertenrechtskonvention geht über die geforderte Akzeptanz sogar noch einen wichtigen Schritt hinaus. Denn sie fordert nicht nur Akzeptanzbereitschaft in Form von Toleranz gegenüber dem, was anders ist und bleiben wird, sondern Akzeptanzbereitschaft in Form von Wertschätzung gegenüber dem, was als bleibend Anderes zur Vielfalt und Lebendigkeit einer Gesellschaft selbst beiträgt. Deshalb fordert sie eine umfassende Bewusstseinsbildung auf Seiten der Mehrheitsgesellschaft, die sensibel und förderungsbereit wird „für die Fähigkeiten und den Beitrag“, den Menschen mit Beeinträchtigungen im Arbeitsleben ebenso zu leisten im Stande sind wie in allen übrigen Bereichen des öffentlichen Lebens (Art. 8). Diese Wertschätzung umfasst besonders „die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität“ (Art. 3).

Damit gewinnt auch das Menschenrecht auf Teilhabe eine besondere Kontur. Vollwirksame Teilhabe gipfelt im Modus der Teilgabe. Teilhabe besteht dann in der Möglichkeit, die je eigenen Fähigkeiten und Kompetenzen in den öffentlichen Gestaltungsprozess einbringen und andere daran partizipieren lassen zu können. Gemeint sind keineswegs nur solche Fähigkeiten, die als Auch-Kompetenzen ohnehin zum durchschnittlichen Kompetenz-Repertoire der durchschnittlichen Mehrheitsgesellschaft zählen, sondern vor allem jene Nur-Kompetenzen, über die nur Menschen mit Beeinträchtigungen auf Grund ihrer spezifischen Ausstattungsmerkmale oder Lebenssituation verfügen und mit ihrer Teilgabe darin die Vielfalt der Gesellschaft bereichern. Eine Gesellschaft, die in dieser Weise empfänglich ist für die Teilgabe von außergewöhnlicher Vielfalt, spielt Menschen, die aufgrund ihres Soseins für gewöhnlich behindert werden, eine Form basaler Anerkennung und Wertschätzung zurück, die für die Selbstachtung und das Selbstvertrauen eines jeden Menschen konstitutiv sein dürfte. Das Menschenrecht auf Teilhabe, die besonders auch diese Dimensionierung einfordert, ist tatsächlich eine angemessene Grundlage wie Zielbestimmung inklusiver Praxis.

Kontakt: praesident@ku-eichstaett.de

**Prof. Dr. Andreas Lob-Hüdepohl ist Präsident der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt.*

Erwartungen der autonomen Behindertenselbsthilfe

Brigitte Faber*

Vorab ein paar Bemerkungen zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

- Das Übereinkommen schafft keine neuen und auch keine Sonderrechte für Menschen mit Behinderungen. Es formuliert vielmehr die bereits bestehenden allgemeinen gültigen Menschenrechte mit Blick auf Menschen mit Behinderungen. Von daher hätten wir es eigentlich nicht gebraucht, denn die allgemeinen, seit vielen Jahren gültigen Menschenrechte gelten selbstverständlich auch für Menschen mit Behinderungen. Doch ebenso langjährige Erfahrungen haben gezeigt, dass die Wahrnehmung ihrer Menschenrechte für Menschen mit Behinderungen eben nicht selbstverständlich ist.
- Die Gültigkeit der einzelnen Artikel und deren Umsetzung liegen nicht im Belieben des Staates (und somit auch nicht im Belieben von Organisationen oder Einzelpersonen). Mit der Ratifizierung der Konvention verpflichtet sich ein Staat, alle Artikel ohne Ausnahme umzusetzen. Lediglich die Art und Weise, also mit welchen Maßnahmen die Vorgaben der Konvention erfüllt werden, liegen im Entscheidungsbereich des Staates.

Bemerkenswert

Was sind besonders bemerkenswerte Punkte der Konvention.

- Trotz der anfänglichen Skepsis vieler Staaten ist die Konvention in bemerkenswert kurzer Zeit geschaffen worden. Und sie hat die höchste Unterzeichnungsrates am ersten Tag in der Geschichte der Vereinten Nationen. Dies kann als ein sehr hoher Grad der Akzeptanz innerhalb der Staatengemeinschaft der Vereinten Nationen gewertet werden.
- Die Konvention befasst sich mit Menschen mit Behinderung aus menschenrechtlicher Sicht. Sie sieht die Probleme, denen Menschen mit Behinderung gegenüberstehen in erster Linie als gesellschaftliche, menschenrechtliche Probleme an. Die Lösung der Probleme

liegt somit ebenfalls in erster Linie auf der gesellschaftlichen Ebene.

- Dies stellt eine Abkehr von dem so genannten medizinischen Modell dar, bei welchem die Probleme von Menschen mit Behinderung in erster Linie als individuelle Probleme, als Defizite der einzelnen Person im Vergleich zur Mehrheit, zur „Normalität“ angesehen werden. (Entsprechend liegt bei diesem Modell die Lösung der Probleme auch vorrangig auf der individuellen Ebene.)
- Bereits mit Beginn der Erarbeitung der Konvention wurde die „Zielgruppe“, wurden Menschen mit Behinderungen einbezogen. Und sie wurden bei den insgesamt acht jeweils zweiwöchigen Arbeitssitzungen, in welchen an den Inhalten und Formulierungen der



Brigitte Faber

Konvention durch die Vertreterinnen und Vertreter der Staaten gearbeitet wurde, in weit größerem Umfang eingebunden, als dies bis dahin bei der Erarbeitung einer Menschenrechtskonvention üblich war.

- Die Konvention ist das erste Menschenrechtsübereinkommen, welches die Rechte für Frauen und Männer gleichermaßen formuliert, die stärkere Diskriminierung von Frauen mit Behinderung im Vergleich zu Männern mit Behinderung jedoch benennt, in einigen Artikeln auf

geschlechtsspezifische Unterschiede eingetragene und die Belange von Frauen mit Behinderungen in einem eigenen Artikel 6 formuliert.

Von der Verachtung über die Fürsorge zu den Menschenrechten

Die Einstellung Menschen mit Behinderungen gegenüber hat sich im Laufe der Zeiten gewandelt – von der Verachtung über die Fürsorge hin zu der Anerkennung von Menschenrechten.

Damit will ich nicht sagen, dass Fürsorge – gerade in unseren immer mehr an der Marktwirtschaft, der Effektivität und Verwertbarkeit orientierten Zeiten – im Zusammenleben nicht eine wichtige Rolle spielen sollte. Fürsorge füreinander, ein „sich kümmern um“, unabhängig von jeglicher „Verwertbarkeit“ stellt für mich einen wichtigen und zentralen Wert in einer menschlichen Gesellschaft dar.

Doch es macht einen Unterschied, ob Menschen in erster Linie als ein Akt der Gnade, der Barmherzigkeit oder der Fürsorge Rechte zugestanden werden oder ob anerkannt ist, dass es sich um unveräußerliche Menschenrechte handelt.

Wenn Rechte als Akt der Fürsorge gewährt werden, sind die Empfängerinnen und Empfänger sowohl von dem Wohlwollen als auch von den Vorstellungen, dem Weltbild der entscheidenden Personen abhängig. Auch sind sie als „BittstellerInnen“ zu Dankbarkeit „verpflichtet“.

Handelt es sich um die Anerkennung unveräußerlicher Rechte, ist die Erfüllung dieser Rechte im Grunde selbstverständlich, eine Vorenthaltung derselben stellt eine Menschenrechtsverletzung dar.

Die Sache mit den „Extras“

Das Ziel der „Extra-Konvention“ für Menschen mit Behinderung ist es, die „Extras“ im Umgang mit Menschen mit Behinderung in eine gleichberechtigte Teilhabe gemeinsam mit anderen umzuwandeln, den gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte zu gewährleisten und somit die „Extras“ in Form von Sonderbehandlungen abzuschaffen.

Dies heißt jedoch genau nicht, für alle Menschen das Gleiche auf die gleiche Art und Weise anzubieten (hier bestehen gerade bei der inklusiven Beschulung große Befürchtungen). Es geht vielmehr darum, durch eine um-

fassende Barrierefreiheit als auch – wo nötig – durch weitere Formen der am individuellen Bedarf orientierten Unterstützungen alle Bereiche so zu gestalten, dass Menschen mit den unterschiedlichsten Fähigkeiten gemeinsam gleichberechtigt teilhaben können.

Dazu müssen die Belange von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gewissermaßen „automatisch“ bei der Planung und Durchführung aller Angebote oder Maßnahmen etc. grundlegend mitberücksichtigt werden.

Analog zum Gender Mainstreaming wird hier in der Selbstbestimmt-leben-Bewegung auch von „Disability Mainstreaming“ gesprochen.

Erwartungen

Um zum Titel meines Vortrags zu kommen:

Die Erwartungen von Menschen mit Behinderungen – zumindest aus der Selbstbestimmt-leben-Bewegung – sind eigentlich einfach:

Gewährung gleicher Rechte sowie gleichberechtigter Teilhabe für alle – unabhängig davon, wie jeder Mensch beschaffen ist.



Markt der Möglichkeiten

Diese Erwartungen entsprechen durchaus den Vorgaben der Konvention. Alle hier formulierten Rechte gelten ohne Einschränkungen und in gleichem Umfang für alle Menschen, unabhängig von Art und Schwere der Behinderung. Und: Die Konvention gilt für alle Lebensbereiche: für Arbeit und Familie, aber auch für Kultur, Breitensport oder Teilhabe am politischen oder öffentlichen Leben.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte hat im Dezember 2009 eine Veranstaltung durchgeführt mit dem

Titel „Wenn sich die Welt für mich ändern muss ...“. Dieser Titel zeigt für mich sehr schön den Wandel, der durch die Umsetzung der Konvention geschehen muss: Nicht die Menschen mit Behinderungen müssen sich an die Welt der nichtbehinderten Menschen anpassen – sondern die Angebote müssen so gestaltet werden, dass sie von Menschen mit den unterschiedlichsten Behinderungen genutzt werden können.

Und es sind nicht nur Teilbereiche wie z. B. der Bereich der Erwerbsarbeit oder Schule, in denen eine gleichberechtigte Teilhabe gewährleistet sein muss. Vielmehr muss in allen Bereichen des Lebens diese Teilhabe gewährleistet sein – die Welt muss sich ändern. Es ist einerseits wenig, was von Menschen mit Behinderung erwartet wird: die Gewährleistung der gleichen Rechte. Und es bedeutet doch so viel: die Änderung der Welt.



Bei den Verhandlungen um die UN-Konvention in New York: Frauen mit Behinderung zusammen mit dem Vorsitzenden der ad-hoc-committees, dem Botschafter Don Mc Cay (3.v.r).

(Foto: privat)

Die Darstellung der Erwartungen von Menschen mit Behinderungen anhand der 50 Artikel der Konvention würde den Rahmen dieser Veranstaltung sprengen. Einzelne Artikel herauszugreifen und andere gar nicht zu benennen, würde wiederum weder der Konvention noch den Erwartungen von Menschen mit Behinderungen gerecht. Ich werde daher versuchen, anhand zentraler Anliegen der Konvention – wie Selbstbestimmung, gleichberechtigte Teilhabe oder Schutz – die Erwartungen von Menschen mit Behinderungen zu verdeutlichen.

Selbstbestimmung

Das Recht auf Selbstbestimmung gilt für alle Lebensbereiche, so unter anderem für die Entscheidung in einer Ehe oder mit einer Partnerin, einem Partner zu leben; ein

oder mehrere Kinder zu bekommen oder mit wem und wo gelebt wird – um nur zwei Lebensbereiche herauszugreifen.

In Bezug auf Ehe oder Partnerschaft oder auch auf Elternschaft hat sich in den letzten Jahren an den Einstellungen durchaus einiges verändert. So ist für Frauen und Männer mit einer Querschnittslähmung oder für blinde Frauen und Männer eine Paarbeziehung als auch Elternschaft ein Stück weit selbstverständlicher geworden. Einer Elternschaft von Menschen mit Lernschwierigkeiten (sogenannter geistiger Behinderung), aber auch von Menschen mit schweren Einschränkungen stehen sowohl die Fachleute unterschiedlichster Berufsgruppen als auch die Angehörigen bzw. „die Gesellschaft“ nach wie vor ablehnend gegenüber. Die Vorgaben der Konvention gelten jedoch ohne Ausnahmen; das Recht auf Selbstbestimmung muss somit in allen Lebensbereichen für

alle Menschen mit Behinderungen umgesetzt werden.

Und: Selbstbestimmung ist nur dann möglich, wenn auch das Umfeld „stimmt“.

So müssen für ein Leben mit Kindern unter anderem die entsprechenden Räumlichkeiten vorhanden sein. Dies ist nicht nur in Einrichtungen der Behindertenhilfe ein Problem. Auch auf dem freien Wohnungsmarkt sind barrierefreie Wohnungen – sowie so schon rar genug – von der Größe und der Anzahl der Zimmer nicht auf Familien mit Kindern ausgelegt. Auch schließt Selbstbestimmung in der Frage, wie und wo gelebt wird, eine Zuweisung in bestimmte Wohnformen

ebenso aus wie die „Zwangsvorgabe“ eines bestimmten Einrichtungsstils.

Des Weiteren: Das Recht auf Selbstbestimmung schließt auch ein, sich unvernünftig oder falsch zu verhalten – natürlich unter den allgemein gültigen Geboten, zum Beispiel keine anderen Menschen zu gefährden. Menschen ohne Behinderung haben vielfältige Möglichkeiten, sich ungesund zu ernähren, im Fernsehen Mist zu glotzen, unnützes Zeug zu kaufen oder ihre Wohnung zuzurümpeln – und viele nutzen ihr Recht auf diese Form der Selbstbestimmung ausgiebig. Menschen mit Behinderung haben das gleiche Recht auf diese Form der Selbstbestimmung. Sie müssen nicht gesünder, ordentlicher, vernünftiger oder pädagogisch wertvoller leben als andere Menschen.

Wahlfreiheit

Selbstbestimmung und Wahlfreiheit hängen eng miteinander zusammen. Wenn es für Menschen mit bestimmten Behinderungen nur eine sehr begrenzte Auswahl an Wohnmöglichkeiten, Arbeitsmöglichkeiten, Beziehungsmöglichkeiten, barrierefreien Praxen etc. gibt, sind ein selbstbestimmtes Leben und eine gleichberechtigte Teilhabe schlicht nicht möglich. Für Menschen mit Behinderung muss es in allen Lebensbereichen – wie für Menschen ohne Behinderung auch – entsprechende Wahlmöglichkeiten geben.

Gleichberechtigte Teilhabe

Gleichberechtigte Teilhabe wird oft für die Bereiche der Erwerbsarbeit, der Schule und Ausbildung oder den öffentlichen Personennahverkehr diskutiert. Auch bei kulturellen Veranstaltungen werden Barrierefreiheit und Teilhabemöglichkeit inzwischen zumindest in Teilen berücksichtigt. Andere Lebensbereiche bleiben dagegen in der Diskussion um eine gleichberechtigte Teilhabe bislang weitestgehend ausgespart. Dies ist zum Beispiel der Bereich des Breitensports, der gesundheitsbezogenen Leistungen (Ernährungsberatung etc.), des ehrenamtlichen Engagements oder der Teilhabe am politischen (z. B. Wahlen) oder öffentlichen Leben. Die Möglichkeit der gleichberechtigten Teilhabe muss daher für alle Bereiche des Lebens geprüft und umgesetzt werden.

Schutz

Menschen mit Behinderungen haben ebenso wie nicht-behinderte Menschen einen Anspruch auf Schutz vor Gewalt sowie auf Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte. Der Missbrauch an Jugendlichen in Einrichtungen ist derzeit in den Medien allgegenwärtig. Doch obwohl auf das Problem der sexualisierten Gewalt insbesondere an Mädchen und Frauen mit Behinderungen in Einrichtungen seit Jahrzehnten hingewiesen wird, bewegt sich hier bislang nur langsam etwas. Aufklärung sowie Präventions- und Interventionsprogramme sind dringend erforderlich. Bei einer institutionellen Unterbringung kann es auch leichter geschehen, dass die Persönlichkeitsrechte, zum Beispiel die Privatsphäre, nicht ausreichend gewahrt werden. Zimmer werden ohne Nachfrage betreten, Dinge werden verändert und dergleichen mehr. Oftmals besteht dabei nicht einmal ein Unrechtsbewusstsein, da es zum Alltag, zur „Routine“ in der Einrichtung gehört. Doch die Achtung der Würde und der Privatsphäre ist ebenso ein Menschenrecht und muss gewährleistet werden.

Unterstützung

Menschen mit Behinderungen brauchen unter Umständen Unterstützung, um an allen Bereichen des Lebens gleichberechtigt teilhaben zu können. Für den Bereich der Erwerbsarbeit gibt es die Möglichkeit der Arbeitsassistenz. Auch das Persönliche Budget ist ein wichtiger Schritt in diese Richtung. Es bedarf jedoch wei-

terer Überlegungen, wie z. B. bestehende Strukturen besser im Sinne der Unterstützung (statt der Bevormundung) eingesetzt werden können und wo weitere Unterstützungsangebote, z. B. in Form von entsprechenden Diensten, geschaffen werden müssen.

In New York sprang der Funke über ...

Die Gewährleistung der allgemein gültigen Menschenrechte ist eine einfache, sicherlich nicht überzogene Forderung. Und sie ist dennoch schwer umzusetzen, je stärker eine Beeinträchtigung ist, je klammer die Kassen sind, je etablierter die bestehenden Strukturen sowie gängigen Vorstellungen sind ... Auch kann es gerade für Fachkräfte schwer sein, zuzuschauen, wenn Menschen mit Unterstützungsbedarf sich ungesund ernähren, sich unvernünftig verhalten oder schlicht völlig andere Vorstellungen vom Leben haben als sie selbst.

Zu Beginn der Verhandlungen um die Konvention gab es bei vielen zum Teil große Vorbehalte gegen diese Konvention – mit den Argumenten, dass diese gleichberechtigte Teilhabe aus den unterschiedlichsten Gründen nicht machbar sei. Doch es gab auch Menschen, die überzeugt waren, dass die universellen Menschenrechte auch für Menschen mit Behinderung umgesetzt werden müssen. Und der Funke sprang über. Sicherlich nicht zuletzt, weil Menschen mit Behinderungen in New York die Möglichkeit hatten, in direktem Kontakt mit den Staaten-delegierten Überzeugungsarbeit zu leisten.

Nun hoffe ich, dass der Funke auch hier überspringt – für die Schaffung einer Gesellschaft, in der die unterschiedlichsten Menschen mit und ohne Behinderung in allen Bereichen des Lebens miteinander gleichberechtigt teilhaben können.

Kontakt: Brigitte.Faber@Weibernetz.de

**Brigitte Faber ist Projektkoordinatorin beim Weibernetz e.V.*



Markt der Möglichkeiten

Aspekte zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in deutsches Recht

Claudia Zinke*

Die Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen ist seit März 2009 geltendes Recht in Deutschland. Politische Entscheidungen müssen sich an den Inhalten der Konvention messen lassen. Es soll ein Aktionsplan zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen erstellt werden – so steht es geschrieben im Koalitionsvertrag der Regierung zwischen CDU, CSU und FDP vom Oktober 2009 für die 17. Legislaturperiode.

Grundsätzlich können und müssen diese Zeilen optimistisch verstanden werden. Sie könnten eine echte Chance für die künftige Ausgestaltung der Hilfen und Angebote für Menschen mit Behinderungen bieten, wenn sich die Leitgedanken der Behindertenrechtskonvention wie beispielsweise ein neues Verständnis von

eigenen Grundhaltung in Bezug auf Fürsorge, Daseinsvorsorge und Selbstbestimmung gegenüber Menschen mit Behinderungen auseinanderzusetzen. Die Behindertenrechtskonvention wirkt in alle Lebensbereiche hinein. Zurzeit finden die meisten Diskussionen in den Bereichen der Bildungs-, Arbeitsmarkt- und Gesundheitspolitik statt. Neben den zurzeit überwiegend von Verbänden formulierten inhaltlichen Anforderungen ist der Prozess der Erstellung eines Nationalen Aktionsplans und die Umsetzung dessen zu gestalten. Dazu gehören zum Beispiel ein konkreter Zeitplan oder die Einführung von Verfahren, die die Umsetzung und Überwachung der Konvention stärken (Artikel 34 BRK).

Grundvoraussetzung ist jedoch der Wille, in Deutschland eine Veränderung entsprechend den Inhalten der Konvention zu „wollen“. Und diesen „Willen“ haben die Regierungsfractionen im Koalitionsvertrag zum Ausdruck gebracht. Für die Umsetzung ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales federführend zuständig. Es hat zu Beginn des Jahres in der Antwort auf eine Anfrage der Fraktion die Linke im Bundestag zum Ausdruck gebracht, dass mit der Prüfung von geeigneten Wegen zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention begonnen wurde. „Allerdings ist der Meinungsbildungsprozess hinsichtlich der Umsetzungsschritte innerhalb der Bundesregierung nicht abgeschlossen. Zurzeit wird über die Entwicklung eines Aktionsplanes beraten. Dabei sollen die wesentlichen Akteure einschließlich der Zivilgesellschaft eng in die Planungen zur Umsetzung des Übereinkommens einbezogen werden“. Daraufhin fand im März dieses Jahres eine Anhörung der Interessenverbände von Menschen mit Behinderungen statt. Bei der Anhörung wurde über Zeitplanungen und erste Ideen berichtet und mit den Organisationen erste Handlungsfelder herausgearbeitet. Am häufigsten wurden dabei nach unserer Kenntnis die Themenbereiche inklusive Bildung, Teilhabe und Rehabilitation und die allgemeine Handlungsfreiheit benannt.



Claudia Zinke

Behinderung, Inklusion, unabhängige Lebensführung, Würdigung der menschlichen Vielfalt, Gleichstellung und Empowerment in der Behindertenpolitik in Deutschland widerspiegeln. Sie könnten somit künftig die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen positiv beeinflussen. Denn die Umsetzung der Konvention zwingt alle, die – in welcher Weise auch immer – an der Teilhabe, an der Unterstützung oder den Hilfen für Menschen mit Behinderungen beteiligt sind, sich mit der

Nicht beteiligt an dieser Veranstaltung waren die Fachverbände der Behindertenhilfe und der Freien Wohlfahrtspflege. Im April 2010 fand nun auf Drängen der Verbände ein weiterer Termin statt. Der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen, Hubert Hüppe, und die Abteilungsleiterin für die Belange behinderter Menschen, Prävention, Reha und Schwerbehindertenrecht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS), Gitta Lampersbach, hatten eingeladen, um nun alle anderen bundesweiten



Gebärdendolmetscher im Einsatz

Organisationen und Verbände über erste Vorstellungen und Ideen sowie das weitere Verfahren zum Aktionsplan zu informieren. Darüber hinaus wollten sie erfahren, welche Aktionen und Maßnahmen die Verbände planen, um den Zielen der Behindertenrechtskonvention näherzukommen. Entsprechend den Informationen soll der Aktionsplan langfristig den Weg in eine inklusive Gesellschaft ebnen. Darin sollen neben Zielen Handlungsfelder und Best-Practice-Beispiele enthalten sein. Der Aktionsplan soll langfristig und bis zum Ende dieses Jahrzehnts (2010–2020) angelegt werden und über die bestehende Wahlperiode hinaus Gültigkeit haben. Betont wurde, dass der Aktionsplan Ergebnis eines Dialoges mit den Betroffenenverbänden und der Zivilgesellschaft sein wird. Nach Auffassung des Ministeriums ist die Behindertenrechtskonvention ein wichtiges Referenzdokument, das Visionen enthält. Die Behindertenrechtskonvention wird als „Kompass“ gesehen, an dem sich neue Maßnahmen der Behindertenpolitik ausrichten müssen.

Die Vertreter/-innen des Ministeriums betonten, dass Deutschland die Anforderungen der Behindertenrechtskonvention von den Grundideen her erfüllt. Allerdings wird eine Lücke zwischen Theorie und Praxis gesehen, die mit Unterstützung des Aktionsplans zu

schließen ist. Diese Aussage ist vonseiten der Verbände zu hinterfragen. Schon im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens war diese Haltung der Bundesregierung zum Teil in der fehlerhaften Übersetzung und in der Denkschrift, der Begründung zum Gesetzentwurf, erkennbar. So wurde zum Beispiel der Begriff Inklusion mit Integration übersetzt und die Ausführungen in der Denkschrift – Bestandteil des damaligen Gesetzentwurfs – geben erheblich zu denken. In der Denkschrift hat die damalige Bundesregierung ausgeführt, wie sie das Einkommen versteht und für Deutschland interpretiert. Zum Teil wurden in den Darstellungen geltende Rechtslage und bestehende Tatsachen gleichgestellt. Ferner wurden Auslegungshinweise gegeben, bei denen die Probleme bestehender sozialrechtlicher Regelungen und deren Durchsetzung in der Praxis unberücksichtigt bleiben. So ist es der Bundesregierung gelungen, mit dieser Denkschrift bestehende Umsetzungsprobleme in der Behindertenpolitik in Deutschland zu kaschieren und fehlerhafte Vorstellungen zur Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen in Deutschland zu vermitteln bzw. in die verschiedenen Ebenen der Bundes-, Landes- und Kommunalpolitik zu transportieren. Die Lektüre der Denkschrift

schärft den Blick für künftige behindertenpolitische Entwicklungen und (Nicht-) Vorhaben der Bundesregierung, auch wenn diese noch von der letzten Regierung erstellt wurde und nicht Bestandteil der Veröffentlichung im Gesetzblatt ist. An dieser Stelle können nur wenige Beispiele stellvertretend für die umfangreichen anstehenden Aufgaben ausgeführt werden, an denen aus Sicht des PARITÄTISCHEN künftig inhaltlich und prozessual zu arbeiten ist.

Ist der Behinderungsbegriff in den deutschen Sozialgesetzen noch zeitgemäß?

Die Konvention steht für einen neuen Behinderungsbegriff, dem ein biopsychosoziales Modell zu Grunde liegt. Mit dem neuen Verständnis von Behinderung wird das medizinische Modell ersetzt. Der „Defizit-Ansatz“ im Verständnis von Behinderung wird damit konsequent durch einen „Diversity-Ansatz“ ersetzt. Besonders in der deutschen sozialrechtlichen Definition von Behinderung wird sich auf individuelle Funktionsbeeinträchtigungen gestützt. Die Feststellung des Grades der Behinderung erfolgt auf der Grundlage der Versorgungsmedizinverordnung. Diese ist ausschließlich medizinisch und defizitorientiert. Insofern wäre eine Gesamtüberarbeitung unter Beachtung des biopsychosozialen Modells notwen-

dig. Die Überarbeitung der Versorgungsmedizinverordnung könnte Teil des Aktionsplans zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention sein.

Haben wir ein gleiches Verständnis von Barrierefreiheit?

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, geeignete Maßnahmen zu ergreifen mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation zu gewährleisten und entsprechende Zugangshindernisse und Barrieren zu beseitigen. Die Konvention verpflichtet somit zum Abbau von Kommunikationsbarrieren, die über die physischen hinausgehen. Dabei wird es künftig neben dem Gebärdendolmetscher, dem Schreibcomputer und Informationen in Groß- oder Blindenschrift auch um Kommunikationsformen gehen, die für Menschen mit Lernschwierigkeiten bzw. mit kognitiven Beeinträchtigungen verständlich sind. Diese Kommunikationsformen brauchen neben der Zeit für Verständigung auch Fähigkeiten, um beispielsweise Information und Aufklärung vornehmen und Willensbekundungen von Menschen mit Behinderung wahrnehmen zu können. Denn auch Äußerungen, die nicht verbal erfolgen, wie Lächeln, zugewandte Blicke oder Nicken, sind grundsätzlich zu beachten und müssen in die Entscheidungsfindung für Unterstützungsleistungen einfließen. Aus Sicht des PARITÄTISCHEN ist ein umfassendes Rehabilitations- und Teilhabemanagement zu regeln, bei dem Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung und Barrierefreiheit nicht nur selbstverständlich sind, sondern auch genügend Raum haben. Dies könnte für alle Rehabilitations- und Teilhabeleistungen vergleichbar mit der Budgetverordnung (zu § 17 SGB IX) im Rahmen des SGB IX erfolgen, unabhängig davon, ob diese als Geld oder Sachleistung gewährt werden, und unabhängig davon, welcher Reha-Träger für die Umsetzung der Leistung Verantwortung trägt.

Wie lassen sich Selbstbestimmung und Wahlrecht gestalten?

Der Art. 19 „Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft“ fasst die Anforderungen zusammen, die weltweit unter den Begriffen „Deinstitutionalisierung“ und „Selbstbestimmtes Leben“ diskutiert werden. Nach Art. 19 a) „haben Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben“ möchten. Sie sind „nicht verpflichtet, in besonderen Wohnformen zu leben.“ Dieser Artikel stärkt ambulante Wohnformen und die Umsetzung der Persönlichen Budgets. Er stärkt zum Beispiel Menschen mit schweren Hirnverletzungen nach einem Unfall. Demnach dürften Menschen mit schweren Beeinträchtigungen und einem hohen Pflegeaufwand nicht gegen ihren Willen in einem Altenpflegeheim versorgt werden. Er stärkt aber auch jene Menschen mit Behin-

derungen, die sich bewusst für gemeinschaftliche und ihren persönlichen Lebenszielen entsprechende spezielle Wohnformen wie beispielsweise anthroposophische Einrichtungen entscheiden. Entsprechende Leistungen müssen im frühestmöglichen Stadium einsetzen. Sie sind Ergebnis einer Beratung, die dem Menschen mit Behinderungen verpflichtet ist und ihn entsprechend seinen Voraussetzungen einbezieht. Sie sind Ergebnis einer Beratung, bei der die individuellen Bedürfnisse und Stärken der Person geachtet werden und die auf der Grundlage von fachübergreifenden Einschätzungen zu treffen sind. Der bestehende Mehrkostenvorbehalt (§ 13 SGB XII), die Sonderregelung für behinderte Menschen in Einrichtungen (§ 55 SGB XII) und die Gesamtplanung (§ 58 SGB XII) werden zu überprüfen sein.

Wie werden die Begriffe Teilhabe, Habilitation und Rehabilitation definiert?

Ziel des Artikels 26 Habilitation und Rehabilitation ist es, behinderte Menschen so zu fördern, dass sie ihre körperlichen, geistigen, sozialen und beruflichen Fähigkeiten entwickeln können, ein Höchstmaß an Unabhängigkeit und die volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens erreichen. Demnach müssen die Leistungen „freiwillig“ sein und Menschen mit Behinderungen so gemeindenah wie möglich zur Verfügung stehen. Dies gilt auch in ländlichen Gebieten.

Eine Unterscheidung zwischen Habilitation und Rehabilitation gibt es im deutschen Recht bisher nicht. Rehabilitation bedeutet im weitesten Sinne „Wieder-Befähigung“. Mit dem Begriff der „Habilitation“ wird aufgezeigt, dass Menschen mit angeborener Behinderung mit dem Ziel einer möglichst selbstverantwortlichen Lebensführung zu befähigen sind und es eben nicht nur um eine „Wieder-Befähigung“ geht. Aber gerade die „Befähigung“ und die Erhaltung der Fähigkeiten hat für Menschen mit Lernschwierigkeiten oder einer geistigen Behinderung eine besondere Bedeutung, wenn es um Steuerungskompetenz und die Kontrolle über das eigene Ich – die Selbstbestimmung bei der Teilhabe – geht. Das SGB IX trägt den Titel „Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen“. Teilhabe setzt Befähigung voraus. Aus Sicht des PARITÄTISCHEN sollte kurzfristig eine der Pflegewissenschaft vergleichbare Teilhabewissenschaft gefördert werden, so dass deren Ergebnisse bei weiteren Leistungsgesetzen einfließen können.

Wie wird der Grundsatz Arbeit und Beschäftigung für alle Menschen mit Behinderungen unabhängig von der Schwere der Behinderung umgesetzt werden?

Die Behindertenrechtskonvention stellt vor allem mit dem Artikel 26 „Arbeit und Beschäftigung“ eine Herausforderung für Werkstätten für Menschen mit Behinderungen dar. Bei sachlicher Betrachtung dürfte unwidersprochen sein, dass die Werkstätten in den letzten Jahrzehnten einen wertvollen und unverzichtbaren Beitrag

auf der Grundlage der Vorgaben der Rehabilitations- und Kostenträger geleistet haben, um denjenigen behinderten Menschen, die den Anforderungen des allgemeinen Arbeitsmarktes noch nicht oder nicht mehr gewachsen sind, eine ihnen adäquate Form der Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen. Denn: Menschen mit Behinderungen haben ein Anrecht auf Teilhabe am Arbeitsleben und Beschäftigung. Es sind ca. 260.000 Menschen, die gegenwärtig in Deutschland auf diese Unterstützungsform angewiesen sind. Noch wichtiger ist wohl, dass niemand bestreiten kann, dass der größte Teil der in den Werkstätten beschäftigten Menschen dort seinen gewollten und wertvollen Platz gefunden hat. Zukunftsorientierte Werkstätten werden vielfältiger und durchlässiger. Zur Sicherstellung eines breiteren Angebotes werden weitere, auch organisationsübergreifende Netzwerke entstehen müssen.

Leider gibt es keine Hinweise in der Denkschrift zu Regelungen und Leistungen für Menschen mit Behinderungen, die aufgrund der Schwere ihrer Behinderung und eines hohen Unterstützungsbedarfs keine Arbeit bzw. sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erhalten. An dieser Stelle ist der Bundesgesetzgeber gefordert, auch für Menschen mit schwersten Behinderungen, die für sie erreichbare Teilhabe am Arbeitsleben außerhalb und unabhängig von Wohnangeboten zu erhalten. Denn in Deutschland gibt es bereits ein im SGB IX verankertes Recht für Menschen mit Behinderungen auf Teilhabe am Arbeitsleben. Aufgabe der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen (SGB XII) ist es u. a., „behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen...“ Die Konvention, das SGB IX und das SGB XII unterscheiden in den Regelungen nicht nach einem Recht für Menschen mit „leichten“ und „schweren“ Behinderungen oder nach „förder- und nichtförderfähigen“ Personen. Regelungen für ein personenorientiertes Hilfesystem und die Aufhebung der Leistungsformen ambulant, stationär und teilstationär sind ein Schritt in die richtige Richtung, allerdings nicht das alleinige „Heilmittel“. Die Umsetzung der Teilhabe an Arbeit und Beschäftigung für alle Menschen mit Behinderungen unabhängig von Art und Schwere der Behinderung und unabhängig von der Höhe des Unter-

stützungsbedarfs wird wohl die größte Herausforderung im Rahmen der Umsetzung der Konvention sein.

Was sollte Bestandteil eines Nationalen Aktionsplans sein?

Vonseiten der Bundesregierung wurde im April 2010 dargestellt, dass der Nationale Aktionsplan ein Vorhaben der



Auftritt von René van Roll

Bundesregierung ist, der durch Aktionspläne der Länder, Kommunen und Unternehmen der Privatwirtschaft ergänzt werden kann. Kernelemente eines Aktionsplans sollen Würde, soziale Inklusion, individuelle Autonomie und die Überwindung des Defizitansatzes sein. In einem ersten Teil des Aktionsplanes sollen behindertenpolitische Visionen beschrieben werden, z. B. die Voraussetzungen, die eine inklusive Gesellschaft erfüllen muss. Es wurde betont, dass es nicht Ziel des Aktionsplans sein wird, die Visionen zu erfüllen. Im Aktionsplan sollen Maßnahmen beschrieben werden, die dazu beitragen, der Vision ein „Stück“ näherzukommen. Im Hauptteil, dem „Herzstück“ des Aktionsplans sollen Handlungsfelder abgebildet werden. Dabei sollen die Vision (Idealzustand), der Status quo (jetziger Standpunkt) und konkrete Maßnahmen, um der Vision ein „Stück näher“zukommen, für das jeweilige Handlungsfeld beschrieben werden. Die Handlungsfelder sollen sich an Lebensräumen und Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen orientieren. Grundlage für den sog. Status quo soll der Behindertenbericht und der Denkschrift sein. Als wesentliche Erfolgskriterien für den Nationalen Aktionsplan wurde vonseiten des Ministeriums die Gestaltung der Zusammenarbeit mit den

Verbänden, die Modularisierung und Verknüpfung der verschiedenen Aktionspläne, die Aktivierung der Zivilgesellschaft, Leistungsträger, Wohlfahrtsverbände sowie Sozialpartner und die Umsetzung einer breiten Öffentlichkeitsarbeit benannt.

Nach Aussagen des Ministeriums sollen konkrete Gesetzesvorhaben, zum Beispiel die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe, nicht Bestandteil des Nationalen Aktionsplans sein. Zu begrüßen ist, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Steuerung des Gesamtprozesses übernehmen und die Aktivitäten der Länder und Kommunen einbeziehen will, denn die Umsetzung der Teilhabe für Menschen mit Behinderungen ist nicht nur ein Querschnittsthema, sondern findet auf allen Ebenen statt. Eine Abstimmung zwischen den bereits aufgestellten oder noch zu erstellenden Aktionsplänen der Länder und dem Bund ist ebenso notwendig wie die Abstimmung zwischen den kommunalen Gebietskörperschaften und den Ländern. Aktionspläne auf Länder- und kommunaler Ebene entlassen jedoch die Bundesregierung nicht aus der Verantwortung für ihren Regelungsbereich, der Bundesgesetzgebung verbindliche Maßnahmen zu verabreden. Sie entlassen die Bundesregierung auch nicht aus der Verantwortung, die Politik auf der Länderebene von Seiten des Bundes im Sinne der Konvention zu beeinflussen. Und dies gilt auch bei einem föderalistischen System, bei dem beispielsweise die Bildung Ländersache ist.

Wie wird der Prozess gestaltet werden?

Aus Sicht des PARITÄTISCHEN gehört zu den Anforderungen an die Prozessgestaltung sowohl für die Erstellung als auch für die Umsetzung eines Nationalen Aktionsplanes eine differenzierte Zeitplanung. Den Zeitplan für die Erstellung des Aktionsplans hat das Ministerium bereits vorgestellt. Die Auswahl und Festlegung von Inhalten soll unter Beteiligung verschiedenster Akteure und mit den Verbänden behinderter Menschen und der Zivilgesellschaft erfolgen. Neben der Auswahl der Inhalte ist eine Prioritätensetzung vorzunehmen. Aber auch eine Evaluation, die konkrete Prüfaufträge berücksichtigt, sollte Bestandteil der zeitlichen und inhaltlichen Schwerpunktsetzung sein.

Die Koordinierung des Prozesses, die beim Bundesbehindertenbeauftragten angebunden sein soll, wird begrüßt, ebenso die Instrumente der Koordinierung wie der Beirat, ein Ausschuss und eine Internetplattform. Allerdings ist die Zusammensetzung der Gremien noch offen. Nachvollziehbar ist der Vorschlag einiger Verbände, dass in dem Ausschuss Menschen mit geistiger, seelischer, körperlicher und Sinnesbehinderung vertreten sein sollen, analog den Verhandlungspartnern in New York. Offen ist allerdings, wie Menschen im Ausschuss vertreten werden, die nicht in Verbänden organisiert sind und in Einrichtungen leben. Besonders im Blick sind dabei Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen und hohem Unterstützungsbedarf.

Das Bundesministerium plant, den Aktionsplan bis zum Frühjahr 2011 zu erstellen und diesen durch einen Kabinettsbeschluss bestätigen zu lassen. Dieser soll dann als Grundlage für den Staatenbericht im Frühjahr 2011 in New York dienen. Im letzten Jahr wurde der „Bericht der Bundesregierung über die Lage behinderter Menschen und die Entwicklung ihrer Teilhabe“ der sog. Behindertenbericht nach SGB IX veröffentlicht. Ähnliche Berichte gab es auf der Ebene der Länder und der kommunalen Gebietskörperschaften. Die Erstellung sog. Behindertenpläne, wie beispielsweise im Bereich der Altenhilfe in Form von Altenhilfeplänen üblich, sind eher die Ausnahme. Insofern zwingt die Behindertenrechtskonvention im Rahmen der Staatenberichterstattung die Bundesregierung, sich nicht nur mit der Situation also dem sog. Behindertenbericht, sondern sich auch mit der Zukunft und geeigneten Maßnahmen im Rahmen eines künftigen Aktionsplans zu befassen.

Worin liegt die Chance?

Die Arbeit mit der Konvention und deren Umsetzung hat bereits begonnen. Die Schaffung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen hat allein gut sieben Jahre gedauert. Der Prozess der Umsetzung wird langfristig sein und wird kritisch zu begleiten sein. Der PARITÄTISCHE sieht nicht, dass Deutschland die Anforderungen der Behindertenrechtskonvention erfüllt. Er sieht die Chance für eine Behindertenpolitik, die dem Anspruch der Inklusion und der Würdigung der menschlichen Vielfalt gerecht wird. Aus Sicht des PARITÄTISCHEN ist die Benennung von Visionen ein erster richtiger Schritt, in dem vor allem Haltungsfragen und der Wille für eine Veränderung zum Ausdruck kommen werden. Die Diskussion zu den Visionen kann zum Beispiel dazu beitragen, sich ein gemeinsames Verständnis von Inklusion zu erarbeiten. Ziele wie Barrierefreiheit, Selbstbestimmung und Inklusion sollten sich jedoch in allen gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen abbilden lassen. Die Umsetzung der Teilhabe für Menschen mit Behinderungen ist ein Querschnittsthema und somit wird es neben dem Abgleich einer künftigen Gesetzgebung mit den Anforderungen der Konvention auch Anpassungen von gesetzlichen Regelungen in den verschiedensten Bereichen geben müssen. Dies betrifft sowohl die Bundes- als auch die Landesgesetzgebung. In der Konsequenz würde dies auch bedeuten, dass eine Korrektur der fehlerhaften Übersetzung vorgenommen werden müsste, denn Haltungen und Kultur einer Gemeinschaft spiegeln sich nicht nur im Grundgesetz, sondern in allen gesetzlichen Regelungen wider.

Kontakt: claudia.zinke@paritaet.org

** Claudia Zinke ist Referentin für Gesundheitshilfe, chronische Erkrankungen, Behindertenhilfe und Psychiatrie beim Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband.*

Gemeinsam lernen

An der Bischöflichen Maria-Montessori-Gesamtschule Krefeld lernen körperbehinderte und nicht behinderte Kinder und Jugendliche gemeinsam – Erfahrungen einer integrativen Schule

Hans-Willi Winden*

Szenen eines Schultages

An jedem Morgen, kurz vor Unterrichtsbeginn, vollzieht sich im Eingangsbereich unserer Schule, der Bischöflichen Maria-Montessori-Gesamtschule Krefeld (BMMG), ein nahezu immer gleiches Ritual: Kinder und Jugendliche im Rollstuhl bilden einen Kreis, drehen mit ihren Gefährten elegante Pirouetten, klatschen sich mit ihren Nachbarn an den Handflächen ab, bevor sie zu ihren Klassen eilen. Andere Schüler nehmen an diesem Morgenritual nicht teil. – Integration oder Segregation?

Auf dem Weg zum Unterricht treffe ich im Gebäude diverse Schülergruppen bei der Freiarbeit an, darunter nicht wenige Kinder und Jugendliche mit unsichtbaren Körperbehinderungen (kb): ein Junge mit schweren



Hans-Willi Winden

Anfallsleiden, ein Mädchen mit Diabetes, ein anderes mit Hörschädigung, das ihren Kolleginnen bedeutet, sie doch beim Sprechen anzuschauen, ein Junge mit Glasknochenkrankheit sowie mehrere chronisch kranke Schüler ohne offiziellen Behindertenstatus.

In meinem Leistungskurs Mathematik lanciert Tobias seinen High-Tech-Rollstuhl mit kleinen Fingerbewegungen in den Raum; bei ihm ein Zivildienstleistender als Sekretär, Mundschenk und Pfleger, bisweilen aber auch als

„Integrationskiller“, weil die Mitschüler unsicher sind, ob sie sich in der Gruppenarbeit an Tobias oder an sein Alter Ego wenden sollen. Der Abiturient leidet an einer extrem progressiven Muskeldystrophie (Typ Duchenne). Sein Lebensziel (!) ist das Abitur – intellektuell kein Problem; ob sein Körper aber bis dahin durchhält, ist fraglich.

In der großen Pause werde ich Zeuge einer Kontroverse zwischen einer Englischlehrerin und einer Sonderschullehrerin über die rechte Auslegung des Nachteilsausgleich für eine kb-Schülerin: Soll sie die anstehende Klassenarbeit im Klassenverband mitschreiben oder separat mit der Sonderpädagogin?

Am Nachmittag habe ich zwei Elternpaare zum Gespräch eingeladen. Der kb-Sohn des einen Paares hatte den nicht kb-Jungen des anderen mit spitzen Bemerkungen so lange attackiert, bis dieser mit seinen Fäusten konterte. Der katholische Montessori-Haussegen geriet daraufhin in eine kräftige Schiefelage.

Diese Szenen eines Schultages decken bereits mancherlei Licht und Schatten unserer integrativen Bemühungen auf. Nehmen wir sie etwas systematischer in den Blick.

Wie alles begann

Die „katholische Krefelder Montessori-Dreifaltigkeit“ – Kinderhaus gegründet 1971, Grundschule 1973, Gesamtschule 1977 – geht auf eine Initiative engagierter Eltern, Priester und des damaligen Oberbürgermeisters zurück. Sie gründeten 1966 den Montessori-Verein Krefeld e.V. und fanden beim Aachener Bischof Johannes Pohlschneider (zugleich Vorsitzender der Bischöflichen Kommission für Erziehung und Schule) ein offenes Ohr für die Gründung einer

Schule in kirchlicher Trägerschaft. Demgegenüber mussten die Ohren der staatlichen Genehmigungsbehörde, besonders hinsichtlich der geplanten Grundschule, immer wieder neu ausgespült werden.

Die Montessori-Pädagogik reichte dem nordrhein-westfälischen Kultusministerium für das vom Grundgesetz Art. 7 Abs. 5 geforderte „besondere pädagogische Interesse“ nicht aus. Erst der Hinweis auf die geplante Integration kb-Schüler machte den Weg frei! Pate standen

dabei erste positive Integrationserfahrungen in Montessorieinrichtungen im Bonner Raum sowie der Kinderarzt, Gründervater und Direktor des Kinderzentrums in München, Theodor Hellbrügge. Bei seinen Überlegungen zu seinem inzwischen weltweit praktizierten Konzept integrierter Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder entdeckte er die gleichermaßen individualisierende wie sozialerzieherische Montessori-Pädagogik. Und schließlich die Empfehlungen „Zur pädagogischen Förderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher“ (1973) des Vorsitzenden des Ausschusses für Sonderpädagogik der Bildungskommission des Deutschen Bildungsrates Jakob Muth (1. Preisträger der Comenius-Stiftung 1992, sein Preisgeld übergab er je zur Hälfte an die BMMG und die Ev. Matthias-Claudius-Schule Bochum).



Auf dem Schulhof der Bischöflichen Maria-Montessori-Gesamtschule Krefeld.
(Foto: Alfons Musolf)

Als dann auch noch mehr und mehr katholische Familien ihre Kinder zur Krefelder Waldorfschule schicken, wurden kirchlicherseits weitere Kräfte freigesetzt, um auch die Gesamtschule als staatlich genehmigte Ersatzschule durchzusetzen. Allerdings gelang dies nur in Halbtagsform, immerhin „eigener Art“ (Gründungserlass), was uns bis heute eine große Gestaltungsfreiheit beschert.

Die Schulform einer vierzügigen integrierten Gesamtschule wurde zum einen gewählt, um möglichst vielen Absolventen der Grundschule und damit auch kb-Kindern zu gestatten, weiterhin eine katholische Montessorischule zu besuchen. Zum anderen um bei zielgleicher Förderung alle kb-Jugendlichen unter Berücksichtigung des gesetzlich zugestandenen Nachteilsausgleichs zu einem Schulabschluss zu führen, der ihrem Leistungsvermögen entspricht.

Um den Anforderungen einer Gesamtschule zu entsprechen, entschied sich der Schulträger für die Aufnahme von „normalbegabten körperbehinderten Schülerinnen und Schülern“ (Gründungserlass). Sie machen ca. 10 % der insgesamt 970 Schüler aus und decken

das Gesamtspektrum der Körperbehinderungen ab incl. Hörschädigungen: vornehmlich zerebrale Bewegungsstörungen infolge Schädigungen motorischer Nervenbahnen, Stoffwechselerkrankungen und schwere Herzfehler sowie die daraus resultierenden Einschränkungen beim Lernen.

Ziele

Unser pädagogisches Bemühen wird über das genannte Schullaufbahnziel hinaus von folgenden Zielen bestimmt:

1. Im Sinne der Forderung Maria Montessoris an eine weiterführende Schule, „Erfahrungsschule des sozialen Lebens“ zu sein, sollen Behinderte und nicht Behinderte soziales Verhalten in alltäglichen „Situationen von höchst verpflichtendem Charakter“ erfahren, auch in Konfliktsituationen.
2. Die ohnehin exponierte Position kb-Jugendlicher und die daraus folgende Erschwerung der sozialen Integration sollen durch einen besseren Umgang mit Verschiedenheit abgebaut werden.
3. Alle am Schulleben Beteiligten sollen lernen, eigene Grenzen und Einschränkungen zu sehen, zu akzeptieren und damit umzugehen.
4. Unsere Lehramtsanwärter, Praktikanten und Besucher sollen eine Erfahrungsgrundlage für ihre Tätigkeit außerhalb unserer Schule erhalten.

Erziehungs- und Bildungskonzept

Das Erziehungs- und Bildungskonzept der BMMG ruht auf vier Säulen:

- katholische Schule in freier Trägerschaft gemäß dem nachkonziliar entwickelten weltkirchlichen Leitbild der Synthese von Kultur und Glaube sowie von Glaube und Leben,
- in einer Sekundarschule,
- Integration körperbehinderter Jugendlicher.
- integrierte und differenzierte Gesamtschule „eigener Art“.

Daraus ergeben sich wichtige Unterschiede gegenüber einer normalen Gesamtschule. Jedes Jahr werden 120 Kinder, die zum überwiegenden Teil aus der eigenen Grundschule kommen, in das 5. Schuljahr aufgenommen, und dies fast idealtypisch gedrittelt nach Hauptschülern, Realschülern und Gymnasiasten. Diese Drittelung bei der Schülerneuaufnahme gilt ebenso für die kb-Kinder. Unsere Schülerschaft zeichnet sich daher durch eine hohe Heterogenität hinsichtlich Begabung, Leistungsfähigkeit, Lerntempo und auch ihrer sozialen Herkunft aus.

In den Klassen 5–8 genießen die Kinder bis zu acht Stunden pro Woche freie Arbeit nach Montessori. Dafür geben alle Fächer eine Stunde ab. Die äußere Differenzierung in Grund- und Erweiterungskurse beginnt ab Klasse 7 in Deutsch, Englisch und Mathematik, ab Klasse 9 auch in Chemie. Im 8. Jahrgang bildet das Handwerk einen wichtigen Schwerpunkt. In Werkstätten erwerben alle Schüler Grundfertigkeiten im Umgang mit diversen Werkstoffen.

Zu Beginn der Klasse 9 werden aus vier Klassen fünf gebildet, und zwar nach Leistungsprofilen. Während die Grundprofilklassen eher berufsvorbereitend ausgerichtet sind und zu einem mittleren Bildungsabschluss führen, bereiten die Erweiterungsprofilklassen auf die gymnasiale Oberstufe vor. Dennoch können grundsätzlich in beiden Profilen alle Abschlüsse der Klasse 10 erworben werden. Dazu wird die Durchlässigkeit gewahrt. Und im Grundprofil ist für Deutsch, Englisch, Mathematik und Naturwissenschaften je ein Erweiterungskurs eingerichtet, um bei entsprechenden Leistungen auch hier die Qualifikation für die Oberstufe erlangen zu können. Für eine relativ kleine Gesamtschule mit unter 1000 Schülern haben wir eine ziemlich große gymnasiale Oberstufe. Von den genannten 120 Fünftklässlern mit nur 40 klaren Gymnasialempfehlungen legen etwa 70 das nordrhein-westfälische Zentralabitur ab – und das im Schnitt über dem Landesmittel.

In den Klassen 9 und 10 wird die klassische Freiarbeit durch einen kompletten Projekttag pro Woche abgelöst, um – ohne curriculare Vorgaben – von den Jugendlichen frei gewählte Einzelprojekte oder gebundene Klassenprojekte zu bearbeiten.

Integrationskonzept – Rahmenbedingungen

Wir können nur solche behinderte Kinder aufnehmen, die zwar auf besondere Unterstützung, aber nicht auf dauernde Hilfestellung angewiesen sind. Sie müssen sich sprachlich mitteilen und selbstständig in einer vorbereiteten Umgebung arbeiten können. Vor jeder Aufnahme prüfen unsere derzeit sieben Sonderschullehrer (von insgesamt 70 Kollegen), davon einer auch in der erweiterten Schulleitung, durch Besuche zu Hause, in den abgebenen Grundschulen, durch ärztliche Gutachten, Intelligenztests etc., ob wir in der Lage sind, das Kind hinreichend zu fördern. Gegebenenfalls übernehmen die Sonderpädagogen die Gutachtenerstellung zur Beantragung des sonderpädagogischen Förderbedarfs.

Das Bistum Aachen als Schulträger investiert zudem beträchtliche Eigenmittel in die integrative Arbeit. So werden ohne Refinanzierung zwei Sozialpädagogen beschäftigt: als Vermittler bei Konflikten im sozialen Bereich und als Gesprächspartner bei der Verarbeitung der eigenen Behinderungserfahrung. Daneben ein Pastoralreferent als Schulseelsorger mit einer halben Stelle, ein örtlicher Pfarrer, der zweimal pro Woche Eucharistiefeiern leitet, sowie ein evangelischer Schulpfarrer mit einer Viertelstelle.

Hinzu kommen noch junge Frauen im Freiwilligen Sozialen Jahr (3) und Zivildienstleistende (7) als Helfer im Unterricht, bei der Körperpflege und den Hausaufgaben. Deren Anleitung und Einsatzorganisation erfolgt durch die Sozialpädagogen. Die baulichen und technischen Voraussetzungen entsprechen im Wesentlichen einer Förderschule für Körperbehinderte. Außerdem gibt es eine eigene Schülervertretung der kb-Jugendlichen und einen zusätzlichen Sitz der kb-Eltern in der Schulkonferenz. Die Lehrerstellenberechnung erfolgt gemäß der staatlichen Schüler-Lehrer-Relation.

Integration im Unterricht ...

KB- und nicht kb-Schüler lernen in allen Klassen und Kursen gemeinsam, was zur Folge hat, dass nicht ständig und überall ein Sonderpädagoge zugegen sein kann. Daher müssen alle Lehrer in der Lage sein, mit Folgerscheinungen einer Körperbehinderung im Hinblick auf das Lernen umzugehen. Etwa die Mathematiklehrerin mit einem eingeschränkten räumlichen Vorstellungsvermögen, der Deutschlehrer mit einer merklich verzögerten Schreibgeschwindigkeit oder der Naturwissenschaftskollege bei Schülerexperimenten mit verlangsamter Reaktionsfähigkeit.

Über die generellen Differenzierungsmöglichkeiten einer Gesamtschule hinaus werden hier je nach Bedarf Maßnahmen ergriffen, die diese Benachteiligungen zumindest teilweise ausgleichen können: Senkung von Schreibanforderungen bei Klassenarbeiten, Anpassung oder Auswahl der Aufgabenstellungen, oder es wird eine Hilfskraft als Schreibhilfe zur Verfügung gestellt. Solche und andere Hilfen werden in den ersten Schulwochen im laufenden Unterricht erprobt und dann in den Klassenkonferenzen beschlossen.

Die Sonderpädagogen unterstützen hierbei die Klassen- und Fachlehrer und informieren über die speziellen Behinderungsformen. Sie unterrichten vornehmlich in den Gruppen, in denen verstärkter sonderpädagogischer Einsatz gefordert ist, können aber auch kurzfristig in Klassen intervenieren. Daneben erfolgt sonderpädagogische Förderung in Einzel- und Kleingruppenarbeit, z. B. in den Bereichen Wahrnehmung, Koordination und Motorik, sowie Hausaufgabenbetreuung für die kb-Schüler in der Zeit zwischen Unterrichtsende und Abfahrt ihrer Busse (bis zu zwei Stunden).

Dabei kommen der Freiarbeit und dem Projekttag besondere Bedeutung zu. Bei diesen für die Montessori-Pädagogik typischen Unterrichtsformen eröffnen sich gute Möglichkeiten zur Förderung innerhalb der Klassengemeinschaft, weil hier alle Schülerinnen allein oder in Kleingruppen an individuellen Themen oder Übungen arbeiten. Dazu sind die Freiarbeits- bzw. Projekttagstunden etwa zur Hälfte doppelt besetzt. Da die Kollegin, die als Zweitkraft in einer Klasse eingesetzt ist, in aller Regel ebenfalls im Fachunterricht dieser Klasse unterrichtet, ist sie über die Situation der kb-Kinder gut informiert und kann auch in

Bezug auf den Fachunterricht gezielt fördern. Im übrigen sorgen wir dafür, dass vor allem in den Klassen 5–8 relativ viele Unterrichtsstunden in den Händen weniger Lehrerinnen liegen, so dass sie ihre Schüler genau kennen.

Die Fördermaßnahmen im Rahmen der freien Arbeit stehen nicht nur den Körperbehinderten, sondern allen Schülern offen. Unser Augenmerk gilt dabei auch den besonders leistungsstarken und lernschwachen Kindern. Für letztere gibt es in den Klassen 5 und 6 Ausgleichsunterricht in Kleingruppen in Deutsch, Englisch und Mathematik parallel zu Freiarbeit. Im Bedarfsfall, z. B. während längerer Krankheitszeiten, die infolge langwieriger medizinischer Behandlungen bei kb-Kindern häufig auftreten, kann über Mehrarbeit eine Einzelförderung durch Hausunterricht erfolgen.

.... und außerhalb des Unterrichts

Auch über den Unterricht hinaus bieten wir den kb-Schülern und ihren Eltern eine Reihe von Hilfen an, die die soziale Integration, auch für die Zeit nach der Schule, unterstützen sollen. Da sie aus einem weiten Einzugsbereich kommen, ist es für sie schwer, über den Unterricht hinaus Kontakte zu Mitschülern zu halten. Dies ermöglichen die Arbeitsgemeinschaften, die auch von vielen kb-Schülern wahrgenommen werden, besonders die Theater-AG und die Segel-AG.

Letztere ist vor zwölf Jahren aus dem Projekttag heraus entstanden und stellt heute mit 50 aktiven Mitgliedern und zehn eigenen Booten – darunter eines speziell für den Behindertensport – ein umfangreiches Unternehmen dar. In Kooperation mit einem Krefelder Segel-Club unternimmt es hier ein verschworenes Team aus Schülern, Lehrern und Eltern, unter handwerklichen, ökologischen, sportlichen und touristischen Aspekten mit durch Behinderungen gegebenen Grenzen kreativ umzugehen. Von ihrem Engagement profitiert mittlerweile die ganze Schulgemeinde, wenn die Segel-AG den Schuljahreskehraus nach dem abendlichen Schuljahrsabschlussgottesdienst ausrichtet, und ebenso Krefelds größtes Jahresfest, der Martinsabend.

Die Eltern unserer kb-Schüler erhalten ein besonderes Beratungsangebot, das größtenteils von den Sonder- und Sozialpädagogen geleistet wird. Dabei geht es nicht nur um schulische Belange, sondern auch um Hilfen, die der Lebensbewältigung mit einem behinderten Kind dienen. So hat etwa der regelmäßig tagende Elternkreis der kb-Kinder vor einiger Zeit ehemalige kb-Schüler unserer Schule eingeladen, um zu erfahren, wie es nach der Sekundarstufe I mit ihren eigenen Kindern weitergehen kann.

Wegen der besonderen Probleme hinsichtlich der Berufsorientierung erfolgt in Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit und den Berufsbildungswerken in den Jahrgängen 9 und 10 eine Beratung der behinderten Jugendlichen und ihrer Eltern, sowohl mit Blick auf eine Berufsausbildung als auch auf eine weitere Schullaufbahn.

Da berufliche Sondereinrichtungen für Behinderte in der Regel nur in Verbindung mit einer Internatsunterbringung besucht werden können und diese nach der Schulzeit an einer integrativen Schule oft auf geringe Akzeptanz stoßen, soll frühzeitig, z. B. durch einen Besuch in einem Berufsbildungswerk, auf eine eventuelle Trennung vom Elternhaus vorbereitet werden – eines der Haupthindernisse für eine weitere Förderung. Kb-Schüler, die unsere Schule bis zum Abitur besuchen, erhalten eine entsprechende Studien- und Hochschulstandortberatung.

Arbeit im Kollegium

In der BMMG lernen kb- und Nicht-kb-Schüler nicht nur gemeinsam. Sonderpädagogen und Fachlehrer unterrichten auch gemeinsam. Und zwar dergestalt, dass Fachlehrer ebenfalls sonderpädagogisch und Sonderpädagogen ebenso fachbezogen arbeiten. Beides ist gewollt, verlangt von den Kollegen aber hohe Anpassungsleistungen. Dies führt hin und wieder zu Sand im Getriebe des kollegialen Miteinanders, der sich nicht vollends vermeiden lässt. Denn die Ressourcen, die für die sonderpädagogische Förderung im Stellenplan zur Verfügung gestellt werden, stehen zu einem erheblichen Teil nicht für die direkte Förderung der kb-Kinder zur Verfügung, so dass deren Betreuung nicht umfassend sein kann. Die Bilder von Behinderung, die das berufliche Handeln stark beeinflussen, sind bei Sonderpädagogen und Fachlehrern uneinheitlich. Und die schulische Ausrichtung am Vergleich erbrachter Leistungen reibt sich immer wieder daran, adäquat auf die kb-Schüler eingehen zu können.

Eine Mutter hat dies einmal so auf den Punkt gebracht: Wir haben nicht nur ein behindertes Kind; wir sind auch eine „behinderte Familie“ – mit belastenden Störungen in unserem alltäglichen Miteinander. Im analogen Sinne sind wir nicht nur eine Schule mit behinderten Schülern, sondern eine „Schule mit Behinderungen“. Um die damit verbundenen Störungen im kollegialen Miteinander zu minimieren, bedarf es intensiver Kommunikation sowie regelmäßiger und verbindlicher Beratungen. Dazu praktizieren wir folgendes Procedere: Das Team der Sonder- und Sozialpädagogen incl. didaktischer Leiter berät und koordiniert wöchentlich die Förderung der kb-Schüler. Außerdem tagt es gelegentlich gemeinsam mit den entsprechenden Arbeitskreisen der Grundschule und der örtlichen Förderschule für Körperbehinderte. Das Sonderpädagogenteam berät das Kollegium, zum einen vorbereitend, indem alle Kollegen eine schriftliche Information über das Behinderungsbild und Maßnahmen zu den kb-Kindern erhalten, die sie unterrichten, zum anderen beim Eintreten besonderer Vorkommnisse. Schließlich erstellen sie für jeden kb-Schüler zusammen mit dem jeweiligen Klassenlehrer den individuellen Förderplan mit einem Vorschlag zum Nachteilsausgleich. Dieser Nachteilsausgleich (gemäß Bundessozialgesetzbuch SGB IX) wird dann in den ersten

Beratungskonferenzen (Klassenkonferenzen) im Schuljahr beraten und beschließen. Sonderpädagogen wirken ebenso beratend bei den Zeugniskonferenzen und bei den mündlichen Abiturprüfungen mit.

Weil alle Kollegen kb-Schüler unterrichten, sind entsprechende Fortbildungen notwendig, z. B. am jährlichen Pädagogischen Arbeitstag. Für neue Lehrer und Referendare gestalten der Didaktische Leiter, der sowohl SI-Lehrer als auch Sonderpädagoge ist, und der Schulleiter einmal im Jahr ein Wochenendseminar über all das, was unsere Schule im Innersten zusammenhält, also auch über ihre „Behinderungen“.

Erfahrungen

Zu den schönsten Erfahrungen gehört, dass Integration an der BMMG nicht mehr auffällt. Alles ist so selbstverständlich, so alltäglich geworden. Das gemeinsame Leben und Lernen mit seinen impliziten Aufforderungen zu gegenseitiger Rücksichtnahme, Hilfsbereitschaft und Verantwortungsübernahme prägt die Kultur unserer Schule so sehr, dass auf die Frage, was ihnen denn an dieser Schule am besten gefalle, von allen am Schulleben Beteiligten, einschließlich der vielen Gäste und Kooperationspartner, immer wieder die einmütige Antwort kommt: die Schülerinnen und Schüler.

Zu dieser die Nerven der Lehrer schonenden Ausgleichlichkeit tragen zum einen die montessorispezifischen Unterrichtsformen und die personale Nähe zum Klassenlehrer bei. In den Jahrgängen 5 und 6 ist er mindestens 16 bis 20 Stunden pro Woche in seiner Klasse, in den höheren Klassen immer noch mindestens zehn Stunden. Zum anderen, dass Integration nicht zwanghaft erfolgt. Viele kb-Schüler verstehen sich auch als Gruppe innerhalb der Schule (vgl. das Rollifahreritual vom Anfang) und suchen untereinander Kontakt über die Klassengrenzen hinaus. Dass dies bei allen integrativen Initiativen möglich ist, wird von den Eltern der kb-Kinder sehr begrüßt.

Den Übersprungeffekt dieser insgesamt sehr positiven innerschulischen Integrationserfahrungen auf den privaten Bereich schätze ich freilich als gering ein. Dauerhafte private Kontakte der kb-Schüler zu Mitschülern sind eher selten. Was zudem daran deutlich wird, dass der Stellenwert der Schule von kb-Kindern deutlich höher gesehen wird als von anderen Schülern. Das wird nicht einmal dadurch gemindert, dass wir den kb-Jugendlichen nicht die optimalen Bedingungen einer kb-Förderschule bieten können. Improvisation und Phantasie auf Seiten der Lehrer wie der Schüler vermag hier offenbar manches auszugleichen. Da dies nicht immer gelingt, ist das gute Verhältnis zur Gerd Jansen Förderschule in Krefeld Gold wert, wodurch hin und wieder auch ein Schulwechsel – in beide Richtungen – möglich ist.

Zu den positiven Erfahrungen zählt schließlich, dass der integrative Ansatz weite Kreise zieht, z. B. zum Behinderten Golf Club Deutschland e.V. oder zur Herman

van Veen-Stiftung Deutschland, deren 1. Vorsitzender einer unserer Lehrer und deren Schatzmeister unser stellvertretender Schulleiter ist. Das „zahlt sich aus“. Umgekehrt profitieren aber auch andere von uns. So ist etwa aus einer Rollstuhlbasketball-AG ein integrativer Verein, die IG Basket Bears 05 Krefeld e.V., entstanden. In ihm spielen heute viele behinderte und nicht behinderte Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit, die nicht zu unserer Schule gehören.

Gleichwohl wird der Wein der „integrativen katholischen Montessoriseligkeit“ durch einige dicke Wassertropfen verdünnt. Die allgemein zunehmende Zahl von Kindern mit Teilleistungsschwächen, die spezielle Förderung brauchen, bindet bei den Kollegen inzwischen immer mehr Kräfte, die früher allein den kb-Schülern zur Verfügung standen. Dies erhöht die Stressanfälligkeit und trägt zu den genannten Spannungen zwischen Fach- und Sonderschullehrern bei. Ihre Zusammenarbeit erfordert ein beide Seiten gelegentlich überforderndes Maß an kommunikativer Kompetenz.

Ab Klasse 9 finden sich prozentual mehr kb-Kinder in den Grundprofilklassen als in den Erweiterungsprofilklassen. Diese ungleiche Verteilung pflanzt sich in die gymnasiale Oberstufe hinein fort. Am insgesamt löblichen Abiturergebnis unserer Schule sind die kb-Jugendlichen unterrepräsentiert. Ihr Intelligenzpotenzial kann wegen der Behinderung oft nicht ausgeschöpft und in Lernerfolg umgesetzt werden. Die zunehmenden Anforderungen ab Ende Mittelstufe verlangen von den kb-Schülern zudem Anpassungsleistungen, die häufig über die Grenzen ihrer Belastbarkeit hinausgehen.

Damit bin ich beim letzten Wassertropfen, der aber zu Wein verwandelt wird. Es ist die mit schweren Behinderungen zwangsläufig verbundene existentielle Frage nach Gott und nach der eigenen Existenz. Sie lässt sich auch durch ein noch so gut gelingendes Miteinander nicht besänftigen. Spätestens, wenn wieder ein Mitschüler den Kampf gegen eine progressive Krankheit verliert, wird deutlich, dass Integration immer auch eine Auseinandersetzung mit Tod und Sterben bedeutet. Die kb-Kinder desillusionieren unsere Selbsttäuschungen, aus eigener Kraft „heil“ zu werden. In das große Kreuz im Raum der Stille, zugleich architektonische Mitte des Schulgebäudes, ist für jeden Schüler, der während oder nach der Schulzeit gestorben ist, ein Nagel eingeschlagen.

Man kann dem Leben nicht mehr Tage geben, aber den Tagen mehr Leben. Ich wünsche und hoffe, dass wir hierzu an der BMMG Krefeld beitragen.

Kontakt: winden@bmmg.de

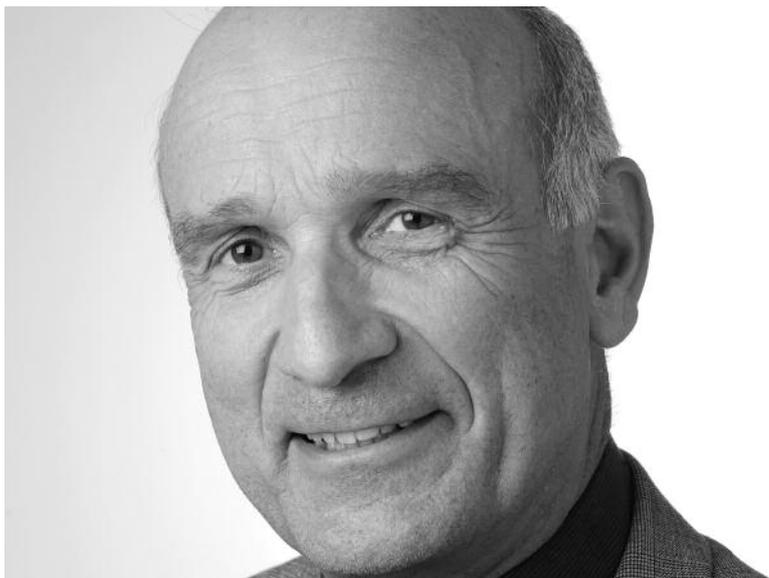
** Dr. Hans-Willi Winden ist Schulleiter und Lehrer mit den Fächern Mathematik und Katholische Religionslehre der Bischöflichen Maria-Montessori-Gesamtschule in Krefeld und Ständiger Diakon der Erzdiözese Köln.*

Bewusstseinsbildung durch die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung

Lothar Flemming*

Seit dem 26. März 2009 ist das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung in Deutschland geltendes innerstaatliches Recht! Damit verpflichtet sich die Bundesrepublik Deutschland, die in der Konvention für die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung konkretisierten Menschenrechte zu verwirklichen. Alle hierfür geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen sind so schnell und so wirksam wie möglich zu ergreifen. Umgekehrt hat der einzelne Mensch mit Behinderung bei jeder einzelnen Verwaltungs-

verwirklichen. Natürlich nehmen wir beim LVR für uns in Anspruch, die Leistungen für Menschen mit Behinderung immer schon so ausgestaltet zu haben, wie es den individuellen Bedürfnissen und Bedarfslagen entspricht. Gerade in den letzten Jahren haben wir erhebliche Anstrengungen gemeinsam mit unseren Partnern in den Städten und Kreisen, mit den Verbänden der Wohlfahrtspflege, mit den Einrichtungen und Diensten für Menschen mit Behinderung unternommen, um die für jeden einzelnen Menschen erforderlichen Leistungen so individuell wie möglich auszugestalten.



Lothar Flemming (Foto: LVR)

entscheidung einen Anspruch auf Beachtung seiner in der Konvention konkretisierten Menschenrechte.

Auf dieser Grundlage ist natürlich auch der Landschaftsverband Rheinland als regionaler Kommunalverband verpflichtet, sein gesamtes Handeln im Lichte der UN-Konvention zu überprüfen. Dies insbesondere, da er als bundesweit größter Träger der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung seine Aufgaben erfüllt, also ein sehr wichtiger Partner der Menschen ist, die auf Grund ihrer Behinderung Unterstützung bei der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft benötigen.

Für jeden dieser Menschen wird also im Alltag ganz praktisch überprüfbar, ob er mit dem LVR einen Partner hat, der ihn dabei unterstützt, seine Menschenrechte zu

Nicht mehr allgemeine Konzepte und Angebote sind gefragt, sondern die Ermittlung des Bedarfes bei jedem einzelnen Menschen und dessen passgenaue Deckung – der Fachbegriff dafür ist der „personenzentrierte Ansatz“. Nicht der einzelne Mensch muss sich bestehenden Einrichtungen oder Dienstleistungen anpassen, umgekehrt hat er Anspruch auf genau das, was er braucht für seine persönliche Art der Teilhabe an der Gesellschaft.

Natürlich gelten die gesetzlichen Rahmenbedingungen insbesondere des Sozialgesetzbuches XII für unser Handeln, aber auch diese fordern z. B. die Umsetzung des Prinzips „ambulant vor stationär“. Jeder Mensch soll dort unterstützt werden, wo er lebt, und nicht umziehen müssen, um die für ihn erforderliche Hilfe zu erhalten. Mit diesem Verständnis sind

wir sehr nahe an einer Grundforderung der UN-Konvention, die uns alle auf die Schaffung inklusiver Lebensverhältnisse verpflichtet.

Mit dem Begriff der Inklusion ist die zentrale Forderung der UN-Konvention zu fassen. In einer Version des Vertragstextes in leichter Sprache wird dies so formuliert: „Behinderte Menschen haben die gleichen Rechte wie alle anderen Menschen auch. Sie dürfen nicht schlechter behandelt werden. Sie sollen selber über ihr Leben bestimmen. Sie sollen die Unterstützung und Hilfen bekommen, die sie brauchen. Behinderte Menschen sind wichtig. Sie sollen ernst genommen werden. Sie sollen überall mitreden können. Wie alle anderen Menschen auch.“

Es geht also künftig noch mehr als bisher darum, ausgehend vom einzelnen Menschen und seiner Lebenssituation zu fragen, wie muss das Lebensumfeld gestaltet sein, damit ihn seine gesundheitlichen Beeinträchtigungen nicht vor Teilhabebarrrieren stellen. Wir helfen dem einzelnen Menschen mit Behinderung dann besonders nachhaltig, wenn wir das soziale Umfeld, den Sozialraum zu einem für alle lebens- und liebenswerten Ort machen. Wenn wir z. B. daran arbeiten, im Straßenverkehr und bei öffentlichen Gebäuden nach den Maßgaben der Barrierefreiheit zu planen, tun wir allen Bürgern etwas Gutes. Der Fachbegriff „universal design“ macht deutlich, dass sich beim Ansatz der Inklusion der

Wir sind uns alle bewusst, dass wir uns mit der vollen Verwirklichung der UN-Konvention auf einen langen Weg der Entwicklung begeben, aber jeder Weg fängt mit dem ersten Schritt an.

Schwerpunkt des Handelns deutlich verschiebt: Im Sinne aller Bürger eines Sozialraums sind Maßnahmen zu ergreifen, die im Ergebnis eben auch, aber nicht nur dazu führen, dass Menschen mit Behinderung ganz selbstverständlich dabei sein können.

Die UN-Konvention schärft unser Bewusstsein hierfür und lässt uns noch mehr als in der Vergangenheit fragen, ob Spezialeinrichtungen für Menschen mit Behinderung noch zeitgemäß sind. Sie haben in der Vergangenheit eine wichtige Funktion erfüllt und erfüllen diese weiterhin. Trotzdem müssen wir uns noch bewusster darüber werden, dass es sich um „Sonderwelten“ handelt, in denen Menschen mit Behinderung unter sich leben, auch wenn die Wohnheime oder Werkstätten heute natürlich ganz überwiegend mitten in den Städten und Gemeinden angesiedelt sind. Wir müssen darauf hin arbeiten, dass Menschen mit Behinderung eine wirkliche Wahlmöglichkeit haben und nicht auf spezielle Lebensformen verwiesen werden, wenn sie besondere oder besonders viel Unterstützung benötigen.

Wir sind uns alle bewusst, dass wir uns mit der vollen Verwirklichung der UN-Konvention auf einen langen Weg der Entwicklung begeben, aber jeder Weg fängt mit dem ersten Schritt an. Wir sind bereits viele Schritte gegangen, aber wir haben uns gerade unter dem Motto „LVR und Kommunen gestalten gemeinsam den inklusiven Sozialraum“ neue, ehrgeizige Schritte vorgenommen. Wir werden konsequent anhand der UN-Konvention unser Handeln untersuchen und über alle Fachdezernate hinweg gemeinsame Projekte entwickeln, die wir gemeinsam mit unseren Mitglieds-körperschaften umsetzen. Ein Beispiel hierfür sind örtliche Teilhabekonferenzen, in denen zusammen mit den Menschen mit Behinderung herausgefunden wird, welches die wichtigsten Entwicklungsnotwendigkeiten vor Ort sind.

Diese Entwicklungsnotwendigkeiten müssen alle Bereiche des Lebens von Menschen mit Behinderung berücksichtigen, und hierzu zählt für uns auch und vor allem der Aspekt der beruflichen Teilhabe. Das Leben aller Menschen in unserer Gesellschaft wird häufig genug durch den ausgeübten Beruf bzw. die berufliche Tätigkeit definiert. Die familiäre Situation, die Wohnform, die erreichten sozialen Netzwerke stehen in ihrer gesellschaftlichen Bedeutung hinter der beruflichen Teilhabe häufig hinten an.

Daher ist es aus unserer Sicht von entscheidender Bedeutung, dass Arbeit und Beschäftigung – genauso wie Leben und Wohnen – dort stattfinden, wo die Menschen sind, und auch so organisiert sind, wie es der gesellschaftlichen und arbeitsmarktlichen Normalität entspricht. Und das heißt in der Praxis, dass Menschen mit Behinderung ihre berufliche Beschäftigung dort finden, wo in normalen Unternehmen, Betrieben und Dienststellen Waren hergestellt und verkauft und Dienstleistungen erbracht werden.

Das Ziel der „beruflichen Teilhabe für alle“ bedeutet für uns, so vielen Menschen mit Behinderung wie möglich Arbeit und Beschäftigung außerhalb von Sondereinrichtungen, wie z. B. Werkstätten für behinderte Menschen, anzubieten. Daran arbeiten wir mit unterschiedlichen Initiativen, Programmen und vielen Partnern – auch den genannten Werkstätten für behinderte Menschen. Denn diese sind mit ihren besonderen Anleitungs- und Betreuungsangeboten, sowie der sozialrechtlichen Absicherung der Beschäftigten für viele Menschen mit Behinderung ein gutes und notwendiges Angebot. Jedoch kann auch dieses Angebot im Sinne größtmöglicher Normalität in ein reguläres Wirtschaftsunternehmen integriert werden. Der Landschaftsverband Rheinland hat mit allen Werkstätten für behinderte Menschen eine Zielvereinbarung unter anderem auch zum Ausbau solcher so genannter betriebsintegrierter oder ausgelagerter Werkstatt-Arbeitsplätze in normalen Wirtschaftsunternehmen abgeschlossen.

Und nicht selten können sich aus solchen betriebsintegrierten Werkstatt-Arbeitsplätzen auch reguläre sozialversicherungspflichtige und tariflich entlohnte Jobs in den Partnerunternehmen entwickeln. Und auch solche Prozesse unterstützen wir mit Beratung der Arbeitgeber und der Beschäftigten, mit fachdienstlicher Beratung und längerfristiger Begleitung sowie nicht zuletzt auch mit finanzieller Unterstützung des Arbeitgebers und individuellen Hilfen für die Beschäftigten mit einer Behinderung. Hierzu haben wir vor einiger Zeit ein Programm gestartet, bei dem unsere LVR-Fachbereiche für Sozialhilfe und das LVR-Integrationsamt gemeinsam mit den Werkstätten und den Integrationsfachdiensten vor Ort die Menschen mit Behinderung und deren Arbeitgeber beraten und begleiten.

Diese individuellen Hilfen stehen auch im Mittelpunkt vieler anderer Förderprogramme des LVR – die Teilhabekonferenzen vor Ort habe ich bereits erwähnt. Aber auch andere, beispielsweise finanzielle Hilfen für Arbeitgeber oder Menschen mit Behinderung zum Erreichen einer möglichst großen Normalität bei der beruflichen Teilhabe, werden personen- und arbeitsplatzbezogen gewährt, um den Bedarfslagen, aber auch den Wünschen der Menschen mit einer Behinderung und

Dass berufliche Teilhabe für Menschen mit Behinderung in regulären Unternehmen auch wirtschaftlich funktioniert, zeigen seit vielen Jahren so genannte Integrationsunternehmen.

auch deren Arbeitgeber gerecht zu werden. Als Beispiel sei hier das Arbeitsmarktprogramm der beiden Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe Aktion 5 erwähnt, welches für die Vorbereitung einer Arbeitsaufnahme und auch die berufliche Qualifizierung am Arbeitsplatz individuelle Budgets – je nach Bedarf und den Wünschen der betroffenen Menschen – vorsieht.

Ein weiteres Beispiel individueller, personenzentrierter Hilfen im Rahmen der beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderung ist der Integrationsfachdienst. Dieser berät und begleitet Menschen mit einer Behinderung beim Einstieg in den allgemeinen Arbeitsmarkt – ist aber gleichzeitig auch Ansprechpartner für Betriebe, die Menschen mit einer Behinderung beschäftigen. Die Richtlinien der Arbeit dieser Fachdienste haben bereits vor vielen Jahren die Personenzentrierung und Fähigkeitsorientierung als Grundlage der Arbeit festgeschrieben.

Jedoch zeigt sich auch bei diesen Fachdiensten in der täglichen Arbeit, dass das Ziel der Inklusion im Bereich Arbeit und Beschäftigung nur in vernetzten Systemen und mit zuständigkeitsübergreifendem Handeln erreicht werden kann. Aus diesen Gründen haben wir mit sehr unterschiedlichen Partnern aus verschiedenen Bereichen, wie z. B. dem LVR-Dezernat für Schulen, dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, dem Schulministerium und der Arbeitsverwaltung, ein Projekt „STAR – Schule trifft Arbeitswelt“ initiiert. In diesem Projekt sollen die verschiedenen am Teilhabeprozess Beteiligten vernetzt werden, damit für und mit jungen Menschen mit Behinderung der Übergang von der Schule in das Erwerbsleben möglichst zielgerichtet und bedarfsgerecht gestaltet werden kann und der berufliche Ersteinstieg in Betriebe und Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes gelingt.

Und dass berufliche Teilhabe für Menschen mit Behinderung in regulären Unternehmen auch wirtschaftlich funktioniert, zeigen seit vielen Jahren so genannte Integrationsunternehmen. Hierbei handelt es sich um

Wirtschaftsunternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes, die mit einem besonders hohen Anteil regulär Beschäftigter mit einer Behinderung – in der Regel liegt dieser bei ca. 50% - Waren und Dienstleistungen in Marktkonkurrenz mit anderen Wirtschaftsunternehmen erstellen und verkaufen. Diese Unternehmen – im Rheinland sind es derzeit 63 mit insgesamt ca. 1.600 Arbeitsplätzen – arbeiten wirtschaftlich erfolgreich und zeigen ganz praktisch, dass die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung und Wirtschaftlichkeit keine Gegensätze sind. Und die Branchenvielfalt, die diese Unternehmen abdeckt, beweist, dass die Übertragbarkeit auf viele Unternehmen und Dienststellen gegeben ist. Hotelbetriebe, Großküchen, Cafes, Supermärkte, Garten- und Landschaftsbaubetriebe, Wäschereien, Industrie-Dienstleister, produzierendes Gewerbe – sogar eine Eissporthalle und eine Brauerei zeigen, dass Menschen mit einer Behinderung Teil des allgemeinen Arbeitsmarktes sein können.

Ein besonders gelungenes Beispiel eines solchen Unternehmens in einem ebenfalls vorbildhaften Gesamtzusammenhang durfte ich kürzlich in Kevelaer persönlich kennen lernen. Dort hat der örtliche Caritas-Verband gemeinsam mit der Stadt und einem Bauträger auf einem ehemaligen Klostergelände ein Wohnquartier errichtet – „miteinander Wohnen und Leben“ steht als Motto über diesem mitten im Stadtzentrum von Kevelaer gelegenen neuen Quartier. In diesem neuen Viertel wohnen und leben viele unterschiedliche Menschen zusammen – Besitzer von Eigentumswohnungen und Eigenheimen, „Sozialhilfeempfänger“, junge Familien, Senioren, Menschen mit Behinderung, demenzerkrankte ältere Menschen, Menschen, die ambulant betreut werden oder die in stationären Wohn- und Pflegeformen in einer Wohngemeinschaft zusammenleben. Kurz: Dieses Quartier ist von der Bewohnerstruktur ein Abbild unserer Gesellschaft.

Und dennoch gibt es ein paar Besonderheiten. So sind die dezentral um das ehemalige Klostergebäude und die Klosterkapelle mit dem Kreuzgang herum errichteten Gebäude alle optisch gleich gestaltet – unabhängig von ihrer jeweiligen Nutzung als stationäre Pflegeeinrichtung oder Wohneigentum. Natürlich sind alle Gebäude, wie das gesamte Quartier barrierefrei und die Angebote, die im Rahmen des Quartiers gemacht werden, sind zumeist von den Bewohnerinnen und Bewohnern organisiert bzw. professionelle Angebote, wie Begleitung, Pflege, o. a. sind individuell nutzbar. Das heißt, nicht die Menschen müssen dorthin, wo die Hilfestellungen sind, sondern die Angebote und Hilfen sind dort, wo die Menschen leben. Und das gemeinsame Leben steht hier in allen Bereichen im Mittelpunkt, denn auch die stationäre Senioreneinrichtung im Wohnquartier mit vier wohngemeinschaftsähnlichen Gruppen, davon zwei für demenzerkrankte Menschen, ist baulich und organisatorisch an

größtmöglicher Normalität ausgerichtet, d. h. die Eigenaktivität der Bewohnerinnen und Bewohner in den Wohngemeinschaften, z. B. hinsichtlich der Haushaltsführung, der Wäscheversorgung, der Mahlzeitenzubereitung, wird individuell gefördert.

Im Zentrum des Quartiers sind das ehemalige Klostergebäude sowie die Kapelle mit dem Kreuzgang erhalten – und wird derzeit zum Nachbarschaftshaus und Integrationsunternehmen mit Gästehaus und Zentralküche umgebaut. Denn genauso wie es in diesem Quartier zur Normalität gehört, dass dort Menschen mit und ohne Behinderung, Jung und Alt, selbständig oder

Arbeitgeber mit technischen aber auch finanziellen Hilfen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe, in Form so genannter Nachteilsausgleiche, d. h. wenn ein Arbeitgeber mit der Beschäftigung einer Person mit einer Schwerbehinderung besondere Aufwendungen – sei es finanzieller oder personeller Art – hat, können diese vom LVR-Integrationsamt ausgeglichen werden. Ein Punkt ist in diesem Zusammenhang jedoch von entscheidender Bedeutung: Die Erreichung des Ziels größtmöglicher Normalität bei der beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderung ist davon abhängig, dass möglichst viele Arbeitgeber in ihren Unternehmen oder Dienststellen Arbeits- und Beschäftigungsangebote für Menschen mit Behinderung zur Verfügung stellen.

Der Landschaftsverband Rheinland kann mit seinen unterschiedlichen Angeboten diesen Prozess mit anstoßen, durch Beratung, technische und finanzielle Hilfen sowie fachdienstliche Unterstützung begleiten, jedoch wird dieser

Prozess nur dann die Mehrzahl der Menschen mit Behinderung erreichen, wenn nicht nur die Kommunen und Partner aus dem sozialen Bereich, sondern auch die Arbeitgeber aktiv daran mitwirken.

Sie sehen, es gibt sehr ermutigende Beispiele, wie wir gemeinsam mit unseren verfügbaren Mitteln und Instrumentarien an der Gestaltung eines inklusiven Sozialraums arbeiten können. Die UN-Konvention schärft tatsächlich vor allem unser Bewusstsein, bei unseren vielfältigen Aktivitäten mit und für Menschen mit Behinderung genauer darauf zu achten, in welchem Maße sie weg von Sonderlösungen und hin zu einem selbstverständlichen Zusammenleben aller Bürger im Sozialraum führen.

Es gibt keine Veranlassung dazu, die Verwirklichung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderung mit Verweis auf den „visionären Charakter“ der Konvention oder schwierige Rahmenbedingungen (die knappen Kassen!) in die ferne Zukunft zu verschieben. Wir sind bereits viele Schritte gegangen, wir werden konsequent nächste Schritte gehen. Um dabei die richtige Richtung einzuschlagen, werden wir ganz intensiv die Menschen mit Behinderung einbeziehen. Sie sind die Experten für ihr eigenes Leben, um ihre Rechte und deren praktische Verwirklichung geht es!

Es gibt viel zu tun, wir freuen uns auf die Herausforderung!

Kontakt: lothar.flemming@lvr.de

**Lothar Flemming ist im Dezernat Soziales und Integration beim Landschaftsverband Rheinland tätig.*

Die UN-Konvention schärft tatsächlich vor allem unser Bewusstsein, bei unseren vielfältigen Aktivitäten mit und für Menschen mit Behinderung genauer darauf zu achten, in welchem Maße sie weg von Sonderlösungen und hin zu einem selbstverständlichen Zusammenleben aller Bürger im Sozialraum führen.

pflegebedürftig zusammenleben, gehört es auch in dem entstehenden Unternehmen zur Normalität, dass dort Menschen mit und Menschen ohne Behinderung eine reguläre Arbeit gleichberechtigt nebeneinander finden. Insgesamt werden in dem Unternehmen 30 neue Arbeitsplätze entstehen und davon sollen 17 mit Menschen mit einer Behinderung besetzt werden. Dass auch das Gästehaus im Wohnquartier komplett barrierefrei ist und somit für Menschen mit und ohne Behinderung, die Kevelaer besuchen möchten, eine geeignete Übernachtungsmöglichkeit bietet, ist im Zusammenhang mit diesem Konzept schon fast eine Selbstverständlichkeit. Darüber hinaus wird die Küche des Wohnquartiers mit ca. 900 Essen täglich nicht nur die Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie die des Nachbarschaftshauses mit Mahlzeiten übernehmen, sondern auch Schulen, Kindertagesstätten und andere Einrichtungen mit Mittagessen versorgen sowie auch für andere Kevelaerer Bürger „Essen auf Rädern“ anbieten.

Das Konzept des Wohnquartiers Klostersgarten in Kevelaer ist aus meiner Sicht besonders gut geeignet, zu zeigen, dass modernes Leben und auch modernes Arbeiten mit dem Gedanken der Inklusion gut vereinbar sind – und auch, dass die Realisierung solcher Konzepte nicht teurer sein muss, sondern sogar wirtschaftlich eigenständig funktionieren kann. Denn – dies sei auch noch gesagt – die berufliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt wird insbesondere in regulären Wirtschaftsunternehmen nur dann dauerhaft gelingen, wenn es für die Arbeitgeber wirtschaftlich vorteilhaft oder wenigstens nicht nachteilig ist. Und auch hier unterstützt das LVR-Integrationsamt

RUHR.2010 für alle! Für mehr Barrierefreiheit! Für mehr Teilhabe am kulturellen Leben!

Michael Scheffler*

Gemeinsam mit Pécs in Ungarn und Istanbul in der Türkei hat die Jury der Europäischen Union „Essen für das Ruhrgebiet“ zur Kulturhauptstadt 2010 gewählt. 53 Städte und Gemeinden mit etwa 5,3 Millionen Einwohnerinnen und Einwohnern aus über 170 Nationen bilden die RUHR.2010 – Kulturhauptstadt Europas. Über 2.000 Veranstaltungen werden in diesem Jahr angeboten. Die gesamte Kulturlandschaft Ruhr präsentiert sich den Gästen als geballte kulturelle Kraft der Region.

sinnbehinderte Menschen Barrieren auf, die vorher niemand vermutet hat. Das möchten wir nachhaltig ändern! Denn Veranstaltungsorte, öffentliche Gebäude und Räume barrierefrei zu gestalten nutzt letztendlich allen – mit und ohne Handicap.

Die Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Westliches Westfalen e.V., Dortmund bietet daher den Städten und Gemeinden sowie den Veranstaltern im Einzugsbereich der RUHR.2010 ein kostenloses Beratungsangebot an.

Federführend für die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege NRW hat die Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Westliches Westfalen e.V. die Koordinations- und Beratungsstelle für die barrierefreie und behindertengerechte Ausrichtung von Veranstaltungen im Rahmen der Kulturhauptstadt Europas RUHR.2010 eingerichtet. Das Projekt wird von der Stiftung Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen gefördert.

Für Veranstaltungsorte und Veranstaltungen im Bereich der Kulturhauptstadt Europas bietet die Koordinations- und Beratungsstelle eine kostenlose Beratung durch Fachingenieure der Deutschen Gesellschaft für Gerontotechnik/GGT an. Anhand eines eigens

erstellten Kriterienkataloges bzw. einer Checkliste werden die Veranstaltungsorte auf Barrierefreiheit überprüft. Auf Basis der Prüfergebnisse und einer Begehung werden Empfehlungen erarbeitet, wie Veranstaltungen und Veranstaltungsorte für Menschen mit unterschiedlichen Handicaps am besten zugänglich gemacht werden können. Dabei wird besonderer Wert auf sinnvolle, kurzfristig umsetzbare und finanziell vertretbare Lösungsvorschläge gelegt, damit diese noch im Kulturhauptstadtjahr 2010 ihre Wirkung erzielen können. Durch die Beratung und die Umsetzung der Empfehlungen sparen Veranstalter wertvolle Zeit und Kosten und die Besucherinnen und Besucher werden es mit großer Zufriedenheit danken. Barrierefreiheit entwickelt sich auch für Veranstaltungen



Michael Scheffler (Foto: privat)

Die Kulturhauptstadt Europas RUHR.2010 bekennt sich zu ihrer sozialen Verantwortung und will dieses Jahrhundertereignis jedem zugänglich machen, gleich welcher ethnischen oder nationalen Herkunft, gleich in welcher sozialen oder finanziellen Situation und unabhängig von Behinderung. Junge und alte Menschen mit Behinderung oder Mobilitätseinschränkungen, Eltern mit Kinderwagen oder Senioren mit Gehhilfen, sie alle sollen ungehinderten Zugang zu den kulturellen Veranstaltungen haben, damit sie selbstbestimmt am gesellschaftlichen Leben teilhaben können.

Etwa 30 bis 40 Prozent der Bevölkerung brauchen Hilfen, um den Weg zu einer Veranstaltung bewältigen zu können. Oft tun sich für mobilitätseingeschränkte und

zu einem Qualitätsmerkmal, das nicht nur von Besucherinnen und Besuchern mit Handicap honoriert wird.

Damit das Engagement für Barrierefreiheit sichtbar wird, gibt es ein entsprechendes Signet. Bedingung für die Vergabe des Signets ist, dass der Veranstaltungsort weitgehend die Anforderungen des Kriterienkataloges erfüllt.

reichen schon kleine Veränderungen aus, um die Situation zu verbessern – die letztendlich allen nutzt.

Hier nur ein paar Beispiele von vielen:

- Gut sichtbare und ausreichende Hinweisschilder lassen eine eigenständige Orientierung zu,
- Handläufe auf Hauptwegen und im Treppenhaus er-



Das Signet ist jedoch kein Zertifikat für DIN-gerechtes barrierefreies Bauen. Vielmehr informiert es die Besucherinnen und Besucher darüber, dass sie am Veranstaltungsort bestimmte Erleichterungen für Menschen mit körperlichen und sinnlichen Einschränkungen vorfinden. Veranstalter bietet das Signet die Möglichkeit, mit der bereits vorhandenen barrierefreien Gestaltung der Räumlichkeiten zu werben und damit neue Besucherkreise zu gewinnen. Je mehr das Signet auf Ankündigungsplakaten und Werbeflyern zu Veranstaltungen zu sehen ist, desto größer wird die Resonanz sein.

Anhand ausgewählter Piktogramme im Signet ist für jede und jeden erkennbar, auf welche Mobilitätseinschränkung oder Sinnbehinderung der Veranstaltungsort besonders eingestellt ist beziehungsweise welche erleichternden Maßnahmen der jeweilige Veranstalter bietet.

Sicher ist, dass nicht alle Veranstaltungsräume im Kulturhauptstadtjahr der DIN-gerechten Norm für barrierefreies Bauen entsprechen werden. Sicher ist aber, dass etwas getan werden muss – nicht zuletzt, weil es die UN-Behindertenrechtskonvention so vorsieht. Denn es sind nicht nur die großen baulichen Lösungen, die jungen wie älteren Menschen mit Handicap das Leben erleichtern. Oft

möglichen eine sichere Wegführung.

- (Mobile) Rampen und Türen mit Öffnungsautomatik erleichtern den Zutritt,
- Angebotene Höranlagen, Gebärdendolmetscher und Textdolmetscher ermöglichen Hörbehinderten, der Veranstaltung zu folgen,
- Rutschsichere, festverlegte und Rollstuhl geeignete Bodenbelege bieten notwendige Sicherheit,
- Ansprechpersonen im Empfangsbereich helfen bei kurzfristigen Fragen unkompliziert weiter
- Elektrische Türöffner und Aufzugtastaturen – in 85 cm Höhe, gut ertastbar und mit Akkusignal ausgestattet – ermöglichen eine eigenständige Bedienung,
- Freie Flächen in Veranstaltungsräumen mit Bestuhlung schaffen Platz für Rollstuhlfahrer und Begleitpersonen.

All diese Beispiele zeigen: Oft sind es schon die kleinen Dinge, die helfen und große Wirkung erzielen.

Kontakt: michael.scheffler@awo-ww.de

**Michael Scheffler ist Projektleiter und Ansprechpartner für die Koordinations- und Beratungsstelle „Ruhr.2010 für alle! Für mehr Barrierefreiheit!“*

„Steh auf und stell dich in die Mitte“

Predigt des Weihbischofs Otto Georgens anlässlich der Fachtagung „Recht so! Miteinander für mehr Teilhabe. Pastoral im Zeichen der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ am 16. März 2010

Otto Georgens*

Man stelle sich die Szene plastisch vor (Mk 3,1-6). Es ist Sabbat. Jesus geht, wie viele andere Männer auch, zur Synagoge. Unter ihnen ein Mann mit einer gelähmten Hand. Von einer „Lebensgefahr“ kann also keine Rede sein; ja vielleicht ist der „Mann mit der gelähmten Hand“ aus dem Dorfbild schon gar nicht mehr wegzudenken.

Alle Aufmerksamkeit ist auf die Mitte des Synagogengottesdienstes gerichtet, auf die heiligen Schriftrollen, aus denen bald das Wort Gottes verkündet werden soll. Einige der Anwesenden denken dabei allerdings an etwas ganz anderes: Wie wird Jesus sich verhal-



Otto Georgens (Foto: Bistum Speyer)

ten? Was wird er mit dem Mann mit der gelähmten Hand tun? Für die Argwöhnischen wird das Verhalten Jesu nicht nur taktische oder ethische, sondern auch religiöse und „politische“ Bedeutung haben. „Sie beobachteten ihn..., damit sie ihn anklagen könnten.“

Jesus begegnet der Situation auf eine höchst unge- wohnte, ja provozierende Art: Er ruft den Mann in die Mitte. Mit dieser „Mitte“ ist mehr als nur eine Ortsbezeichnung gemeint. Jesus stellt den Mann mit der gelähmten Hand in seine Mitte, in die Mitte des Synagogengottesdienstes, ja in die Mitte des Gottesdienstes überhaupt. Mit dieser umwälzenden pro-

phetischen Geste ist im Grunde genommen alles gesagt und getan, um das Ur-Anliegen Jesu, ja das Ur-Anliegen Gottes aufzudecken.

Die Szene ist in gewissem Sinn die zeichenhafte Verdeutlichung dessen, was vorher grundsätzlich gesagt wurde: dass der Sabbat für den Menschen, dass Gott für den Menschen da sei (vgl. Mk 2,27). Alles andere, was nun kommt – die herausfordernde Frage an die Anwesenden („Was ist am Sabbat erlaubt: Gutes zu tun oder Böses, ein Leben zu retten oder es zu vernichten?“) und die Heilung des Mannes („Streck deine Hand aus!“) – sind eigentlich nur erklärende Vertiefungen der prophetischen Geste. Sie sollen aufweisen, dass es Jesus nicht nur um symbolhafte Zeichen einer kühnen Idee geht, sondern um Leibhaftigkeit und Leben, mit einem Wort: um den Menschen.

„Steh auf und stell dich in die Mitte.“ Im jüdischen Gottesdienstraum wird in der Mitte die Tora-Rolle ausgebreitet, dort hat symbolisch Gott seinen Platz. Nach Jesu Willen gebührt der zentrale Platz im Handeln der Kirche dem Menschen. „Du Mensch, stell dich in die Mitte.“ Der Mensch in der Mitte ist der Ort der Gottesbegegnung! Anders gesagt: Nur dann steht Gott wirklich im Zentrum der liturgischen Feier und der Verkündigung, wenn kirchliches Tun den Dienst an den Menschen in den Mittelpunkt stellt, wenn Menschen nicht wie „Randexistenzen“ behandelt werden, sondern aufrecht und aufgerichtet in der Mitte stehen, um Heilung und Heil zu erfahren.

Das ist meine am biblischen Vorbild geformte Vision von Kirche: Eine Kirche, die Menschen vom Rand in die Mitte holt. Eine Kirche, die den Menschen in die Mitte stellt. Eine Kirche, die niemanden ausschließt, sondern Teilhabe ermöglicht und Anwalt der Menschen am Rand ist. Dass diese Vision Wirklichkeit wird, dazu gibt es die Behindertenseelsorge. An diesem Maßstab wird sie gemessen.

Kontakt: weihbischof@bistum-speyer.de

**Weihbischof Otto Georgens (Bistum Speyer) ist Beauftragter für die Behindertenpastoral der Deutschen Bischofskonferenz.*



WEITERFÜHRENDE LINKS ZUM THEMA:

www.nw3.de

Das NETZWERK ARTIKEL 3 e.V. (Verein für Menschenrechte und Gleichstellung Behinderter) hat 2009 eine so genannte „Schattenübersetzung“ der UN-Behindertenrechtskonvention veröffentlicht. Der Verein kritisiert, dass die deutsche Version fast ohne Beteiligung behinderter Menschen und ihrer Verbände zustande gekommen ist und in der offiziellen Fassung nicht durchgängig korrekt übersetzt worden sei. Da die Wortwahl aber zur Bewusstseinsbildung beiträgt, hat der Verein eine eigene Schattenübersetzung vorgelegt, die heruntergeladen oder als Broschüre bestellt werden kann.

www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/monitoring-stelle.html

Das Deutsche Institut für Menschenrechte wurde mit der Begleitung der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention beauftragt und hat zu diesem Zweck eine unabhängige Monitoring-Stelle eingesetzt. Die Monitoring-Stelle soll unter anderem die in der Konvention verankerten Rechte fördern und schützen und die Politik beraten.

www.makingitwork-crpd.org

Internetseite der Initiative „Making it Work“ zur internationalen Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und zur Verbreitung von Good-Practice-Projekten in Entwicklungsländern (englisch).

www.bmas.de

Auf der Seite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales gibt es Informationen und Hintergründe zur UN-Behindertenrechtskonvention. Außerdem kann man hier die offizielle deutsche Übersetzung downloaden (Menüpunkt „Unsere Themen“ -> „Teilhabe behinderter Menschen“).

www.lb.rlp.de/forum-zur-un-konvention

Der Landesbehindertenbeauftragte von Rheinland-Pfalz hat ein Internetforum zur konkreten Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention eingerichtet. Mit diesem Forum sollen praktische Beispiele gesammelt werden, wo die Konvention Wirkung zeigt und was sich vor Ort, auf Landes- oder Bundesebene konkret verändert.

www.alle-inklusive.behindertenbeauftragte.de

Von Januar bis März 2009 fanden im Rahmen der Kampagne „alle inklusive!“ acht Fachveranstaltungen zu unterschiedlichen Themenfeldern der UN-Behindertenrechtskonvention statt. Gemeinsam mit der damaligen Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen Karin Evers-Meyer haben 22 Verbände die Veranstaltungen organisiert und durchgeführt. Die Ergebnisse wurden im Internet veröffentlicht.

www.53grad-nord.com/grundlagen.html

Damit auch Menschen mit Lernschwierigkeiten die UN-Behindertenrechtskonvention lesen und ihre Rechte einfordern können, hat der Verein atempo aus Graz eine Leicht-Lese-Version des Konventionstextes erstellt und auf einer CD veröffentlicht. Unter diesem Link kann die CD für 10 Euro plus Versand bestellt werden.

AUS KIRCHE UND GESELLSCHAFT

Ein Jahr der Ermutigung

Erfahrungen aus dem bundesweit ersten Mentoring-Programm für Studentinnen mit Behinderung

Birgit Mock/Birgit Rücker*

„Meine Mentorin ist für mich ein Vorbild. Das gilt sowohl für ihre Persönlichkeit als auch für die Art, wie sie ihren Weg geht und was sie erreicht hat. Sie hat immer etwas Strahlendes, obwohl sie es im Alltag nicht leicht hat. Das hat mir viel Mut gemacht.“ Für die 28-jährige Soziologiestudentin Katrin Eisenhofer war die Zusammenarbeit mit der promovierten Juristin Birgit Imbusch im Mentoring-Programm des Hildegardis-Vereins ein sehr intensives, lehrreiches Jahr.

Mit ihrer Mentorin konnte sie sich über drängende Fragen austauschen, die ihr Leben vor drei Jahren unvermittelt und grundlegend veränderten. Kurz vor Abschluss ihres Grundstudiums erfuhr sie, dass sie an Multipler Sklerose erkrankt ist. Die chronische Erkrankung des zentralen Nervensystems ruft Symptome wie Lähmungen, Gefühlstörungen, Spastik oder extreme Müdigkeit hervor. Katrin Eisenhofer muss sich seitdem damit arrangieren, dass sie nicht mehr zu allen Zeiten voll belastbar ist und dass die Krankheit ihr Studium, ihre Berufschancen und ihre privaten Zukunftspläne entscheidend beeinflusst. Es gilt, die Balance zu finden zwischen optimistischer Zukunftsplanung und Akzeptanz der eigenen Einschränkung.

Die richtige Ansprechpartnerin

Dr. Birgit Imbusch war als Mentorin genau die richtige Ansprechpartnerin. Die 44-Jährige lebt seit ihrer Geburt mit einer Körperbehinderung, die v. a. mit einer eingeschränkten Muskelkraft und einer Fehlstellung von Gelenken verbunden ist. Sie ist daher zu mehreren Zeiten des Tages auf Hilfe angewiesen, die bis zum Abitur ihre Mutter leistete. Für das Studium, das einen Ortswechsel erforderte, musste eine individuelle Betreuung über den ganzen Tag einschließlich Begleitung zur Universität außerhalb der Familie organisiert werden.

Das war zum damaligen Zeitpunkt auch für professionelle Pflegeanbieter noch absolutes „Neuland“, dem sich ein couragierter Pflegedienst stellte. Die erste Herausforderung auf ihrem Weg durchs Studium war gemeistert. Aus der eigenen Biografie weiß Dr. Imbusch, was es bedeutet, Studium, Berufseinstieg und Berufsalltag mit körperlicher Beeinträchtigung zu bewältigen, kennt mög-

liche Vorbehalte im Berufs- und Privatleben. Aber Sie weiß aber auch, wie wichtig es ist, auf (Mit-)Menschen zu treffen, die offen für unbekanntere Situationen sind und sich einfach einmal auf eine solche Herausforderung einlassen. „Oftmals geht es im Leben darum, Chancen zu erhalten und sie wahrzunehmen“, so Dr. Imbusch. Dies möchte sie gern jungen Frauen mit einem Handicap weitergeben und sie darin bestärken, ihren eigenen Weg – auch bei zwischenzeitlichen Hindernissen und Rückschlägen – mutig zu gehen und für ihre (Lebens-)Ziele zu kämpfen.

Sie selbst schaffte anfangs den Einstieg als Juristin über eine Arbeitsbeschaffungsmaßnahme. In der Berufspraxis konnte sie ihre Kompetenzen unter Beweis stellen und trat schon nach kurzer Zeit eine normale befristete Stelle an. Einige Zeit später hat sie sich schließlich in einem Assessment-Center unter Hunderten von Mitbewerber/-innen für eine Stelle im Geschäftsbereich des Bundesinnenministeriums durchgesetzt, wo sie jetzt als Oberregierungsrätin und Beamtin auf Lebenszeit tätig ist.

Die Auseinandersetzung mit verschiedensten Aspekten von „Leben mit Behinderung“ war einer der Schwerpunkte der Mentoringbeziehung der beiden Frauen. Karin Eisenhofer erhielt durch die Gespräche wichtige fachliche Impulse. Sie entschied sich für eine Konzentration auf den Bereich Disability Studies und schreibt derzeit ihre Diplomarbeit zum Thema „Behinderung und Gesellschaft“. Ihre Mentorin gab ihr zudem wertvolle Tipps bei ihrer Bewerbung um einen Nebenjob zur Finanzierung ihres Studiums. Last, but not least unterstützte Dr. Imbusch sie darin, an der Ludwig-Maximilian-Universität (LMU) München aufgrund ihrer krankheitsbedingten Einschränkungen eine Befreiung von den Studiengebühren durchzusetzen. Dieser Antrag wurde an der LMU zum Präzedenzfall.

Stärken fördern

Dr. Birgit Imbusch und Katrin Eisenhofer waren eines von 20 Tandems, die von Dezember 2008 bis Dezember 2009 an der ersten Phase des Mentoring-Programms des Hildegardis-Vereins teilnahmen. Der Verein hat seine Wurzeln in der katholischen Frauenbewegung und fördert

Frauen seit über 100 Jahren vielfältig auf ihrem Bildungsweg. Das Mentoring-Pilotprogramm hat er 2008 mit Unterstützung der Conterganstiftung für behinderte Menschen ins Leben gerufen – unter dem Motto „Türen öffnen – Wege ebnen“. Es richtet sich an Studentinnen aller Semester und Fachrichtungen und gliedert sich in drei unabhängige, einjährige Mentoringphasen für jeweils 20 Tandems. Das Programm nimmt die Stärken von Studierenden mit Behinderung in den Blick. Es zielt darauf, sie in ihren Potenzialen zu fördern und den öffentlichen Blick für die Leistungen von Akademiker/innen mit Behinderung zu schärfen.



„Mentoring ermöglicht, Vertrauen aufzubauen und Themen anzusprechen, die in einer Beratung nicht zur Sprache kommen würden“, sagt Katrin Eisenhofer (rechts) über ihre Zusammenarbeit mit Dr. Birgit Imbusch (links). (Foto: Hildegardis-Verein)

Das Allerwichtigste ist die Ermutigung

„Als ältester Verein zur ideellen und finanziellen Förderung von Frauenbildung in Deutschland schauen wir immer, welche Frauen besonderer Förderung bedürfen“, erklärt die Vorsitzende des Vereins, Prof. Dr. Gisela Muschiol. „Junge Frauen mit Behinderung vermissen an den Hochschulen häufig eine persönliche Ansprechperson. Ihnen fehlen oft informelle Kontakte und Erfahrungen im Berufsalltag, da sie aus Zeitgründen deutlich seltener Nebenjobs annehmen können als ihre Kommilitoninnen ohne Behinderung. Das Allerwichtigste ist die Ermutigung. Das hat uns eine Studie gezeigt, mit der wir den Förderbedarf von Studentinnen mit Behinderung erhoben haben.“

Eine solche Ermutigung ermöglicht der Hildegardis-Verein durch das Instrument Mentoring. Jede Studentin

(Mentee), die der Verein in das Programm aufnimmt, wird ein Jahr lang individuell von einer Mentorin oder einem Mentor beraten. Die Mentor/innen sind berufserfahrene Akademiker/innen aus allen geistes-, natur- und sozialwissenschaftlichen Disziplinen. Die meisten von ihnen leben selbst mit einer Behinderung.

Für die passgenaue Zusammenstellung der Tandems ermittelt der Hildegardis-Verein durch einen Fragebogen die Bedürfnisse der jeweiligen Studentin. „Wir möchten den Frauen genau dort Türen öffnen und Wege ebnen, wo sie es benötigen – für die eine ist das die Einführung in berufliche Netzwerke und weitere Schritte

bei der Karriereplanung, für die andere steht eine praktische Beratung in Fragen des Studiums oder des Alltags im Mittelpunkt, wieder andere beschäftigen sich mit Identitätsfragen als Frau mit Behinderung“, erläutert Gisela Muschiol.

Jedes Tandem verantwortet die Gestaltung seiner Beziehung selbst. Ergänzt wird ihre Arbeit durch drei gemeinsame Seminare aller Tandems, in denen Themen wie „Selbstbewusstsein mit Behinderung“ oder „Bewerbung und Berufseinstieg“ zur Sprache kommen. Diese Seminare, darin waren sich die Teilnehmenden der ersten Mentoringrunde bei ihrer gemeinsamen Abschlussveranstaltung im Dezember 2009 einig, seien immer etwas ganz Besonderes gewesen, geprägt durch eine wertschätzende, offene und vertrauensvolle Atmosphäre, die selten sei.

„Mein Mentor hat mir geholfen, mir meine Stärken bewusst zu machen“, berichtete eine Mentee stellvertretend für viele bei der gemeinsamen Rückschau. Nahezu alle erklärten, sie fühlten sich durch das zurückliegende Jahr „fachlich und persönlich gestärkt“. Einige hatten wichtige fachliche Kontakte erhalten, andere konnten sich durch die positiven Rückmeldungen ihres Mentors von lang gehegten Selbstzweifeln befreien oder hatten gelernt, klar zum Ausdruck zu bringen, welche Kommunikationsmittel sie für optimales Lernen und Arbeiten benötigen. Eine Mentee schaffte in dem Mentoringjahr den Berufseinstieg, eine andere erhielt ein Angebot für eine Buchpublikation. Auch die Mentor/innen fühlten sich durch den Austausch mit den jungen Frauen bereichert. „Mentoring ermöglicht einen intensiven Austausch und schafft so einen Erfahrungshorizont, den es sonst nicht gibt“, würdigte Dr. Birgit Imbusch.

Öffentliche Netzwerktagung am 3. Dezember

Die Lernerfahrungen, die im Rahmen der Tandembeziehung und in der Mentoring-Gruppe ermöglicht wurden, will der Hildegardis-Verein im Rahmen einer öffentlichen Netzwerktagung in einen größeren Kontext stellen. Die Tagung steht unter dem Motto „Vom Studium ins Berufsleben“ und findet am 3. Dezember 2010 in Berlin statt. Sie richtet sich an Studentinnen mit und ohne Behinderung, die im Rahmen eines innovativen Begegnungskonzepts mit Vertreter/innen aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Arbeitsvermittlung ins Gespräch kommen werden. Alle Interessierten sind hierzu herzlich eingeladen! An diesem Tag wird das Projekt des Hildegardis-Vereins auch als „Ort im Land der Ideen 2010“ ausgezeichnet, einer Initiative der Bundesregierung und der deutschen Wirtschaft.

„Mit der Tagung möchten wir weiter für den Aufbau eines nachhaltigen Netzwerkes und die Stärkung von Menschen mit Behinderung werben. Die Rückmeldungen zum Ende der ersten Mentoringphase haben bestätigt, dass es uns gelungen ist, mit dem Programm wichtige Ressourcen zu erschließen“, bilanziert Gisela Muschiol.

„Dies zeigen auch erste Ergebnisse der projektbegleitenden unabhängigen wissenschaftlichen Evaluation. Wir sind davon überzeugt, dass dieses Programm in der Bildungslandschaft einen festen Platz finden soll, und werben um Nachahmer und Mitstreiterinnen für unseren Förderansatz.“

Kontakt: post@hildegardis-verein.de

**Birgit Mock ist Geschäftsführerin und Birgit Rücker Referentin für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit bei der Geschäftsstelle des Hildegardis-Vereins.*

Für die dritte und vorläufig letzte Mentoringphase von Januar 2011 bis Januar 2012 setzt der Hildegardis-Verein verstärkt auf integratives Lernen. So können sich für diese Phase auch Studentinnen ohne Behinderung bewerben, die sich ein Jahr lang von einer Mentorin bzw. einem Mentor mit Behinderung coachen lassen möchten. Bewerbungsschluss für alle Bewerberinnen ist der 15.9.2010. Weitere Informationen unter www.mentoring-projekt.de.

TERMINE

Termine der Arbeitsstelle Pastoral für Menschen mit Behinderung der Deutschen Bischofskonferenz

- **Fachtagung Sehgeschädigtenpastoral, 19.–21. Januar 2011, Aachen.**
 - **Fachtagung Hörgeschädigtenpastoral, 15.–17. Februar 2011, Bad Honnef.**
 - **Fachtagung Psychiatrieseelsorge, 15.–17. März 2011, Berlin.**
 - **Fachtagung Pastoral für Menschen mit geistiger Behinderung, 04.–06. April 2011, Freiburg.**
 - **Jahreskonferenz Behindertenpastoral, 11./12. Mai 2011, Köln (hierzu erfolgt eine gesonderte Einladung).**
 - **Zusatzqualifikation Behindertenpastoral, Infotag: Montag, den 18. Oktober 2010, 10.30 – 13.30 in Frankfurt.**
1. Kursblock 08.–11.02.2011 2. Kursblock 16.–20.05.2011 3. Kursblock 07.–10.11.2011
4. Kursblock 06.–10.02.2012 5. Kursblock 21.–25.05.2012 6. Kursblock 10.–14.09.2012

Termine anderer Träger und Kooperationspartner

- **Geistliche Begegnungstage für behinderte Ordensleute, Thema: „Wege des Glaubens – Wege der Kirche. Was uns die Apostelgeschichte heute sagen kann“, vom 24.–28. Januar 2011 in Landschlacht/Schweiz. Nähere Informationen unter: www.dkbw.de.**
- **14. Internationale ökumenische Fachtagung zur Pastoral mit Menschen mit geistiger Behinderung, Thema: „Hoffnung leben – Menschsein ist mehr als Leistung. Alt werden: Zukunft und Begleitung für Menschen mit Behinderung“, vom 21. bis 25. März 2011 in Cernay. Nähere Informationen: peters.behindertenseelsorge@t-online.de.**

Ein Kreuzweg gegen das Vergessen

Erinnerung an die so genannte „Euthanasie“ im Dritten Reich und Demonstration für das Lebensrecht von Menschen mit Behinderungen

Ferdi Schilles*

Im Mai 2009 haben wir in Münster im Rahmen der „Woche für das Leben“ einen „Kreuzweg für das Leben“ durchgeführt. Dieser Kreuzweg verbindet mehrere Motive: Elemente der Passion Christi, die Erinnerung an die Opfer der so genannten „Euthanasie“ im Dritten Reich und die Positionierung aus christlicher Verantwortung gegen dieses menschenverachtende Geschehen.

In der „Woche für das Leben“ 2009 ging es unter dem Schwerpunkt „Gemeinsam mit Grenzen leben“ zen-

Das Modell für diesen Kreuzweg wurde von mir im Jahr 2006 entwickelt für die Handreichung „Erinnern – feiern – handeln“ anlässlich des 60. Todestages von Kardinal Clemens August von Galen, dem „Löwen von Münster“. Dieser hatte, nachdem ihm die Deportation von Menschen mit psychischer Behinderung aus dem Bistum Münster in Vernichtungsanstalten bekannt wurde, in mehreren Predigten gegen diese Maßnahmen der nationalsozialistischen Machthaber offen Stellung bezogen. In sei-



Impression vom Münsteraner Kreuzweg gegen das Vergessen 2010. (Foto: Walter Blenker)

tral um die Akzeptanz von Menschen mit Behinderungen. Deshalb bildete der Kreuzweg an einem Samstagnachmittag den Abschluss der von Bistum, Caritasverband und Einrichtungen initiierten Aktivitäten und Angebote. Eingeladen waren Menschen aus Einrichtungen und Gemeinden. Etwa 90 Personen, überwiegend aus Einrichtungen aus verschiedenen Regionen, nahmen teil.

nen Predigten prangert er die Infragestellung des Lebensrechts von Menschen an:

„So müssen wir damit rechnen, dass die armen, wehrlosen Kranken über kurz oder lang umgebracht werden. Warum? ... weil sie nach dem Urteil irgendeines Amtes, nach dem Gutachten irgendeiner Kommission ‚lebensunwert‘ geworden sind, weil sie nach diesem Gutachten zu den ‚unproduktiven‘ Volksgenossen

gehören... Nein, hier handelt es sich um Menschen, unsere Mitmenschen, unsere Brüder und Schwestern! Arme Menschen, kranke Menschen, unproduktive Menschen meinetwegen. Aber haben sie damit das Recht auf das Leben verwirkt? Hast du, habe ich nur solange das Recht zu leben, solange wir produktiv sind, solange wir von anderen als produktiv anerkannt werden? Wenn man den Grundsatz aufstellt und anwendet, dass man den ‚unproduktiven‘ Mitmenschen töten darf, dann wehe uns allen, wenn wir alt und altersschwach werden.“

Diese Worte haben auch heute noch Aktualität, wenn Produktivität und Verwertbarkeit zum alleinigen Maßstab für den Wert von Menschen erhoben werden. Daher passt dieses Thema sehr gut in die Diskussion um Wert und Würde von Menschen.

Der Kreuzweg gegen das Vergessen erinnert an das menschenverachtende Unrecht vor über 60 Jahren in unserem Land. Er ermutigt zur Erinnerung an die Opfer und er kann auch als Demonstration für das Lebensrecht von Menschen mit Behinderungen gesehen werden. Zugleich lädt er im Rahmen des Kreuzwegs ein zu Verbundenheit und Solidarität. So ist er ein Kreuzweg für das Leben.

Beim Kreuzweg in Münster im Mai 2009 trafen wir uns vor dem Münsteraner Schloss am Hindenburgplatz. Langsam trudelten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein. Ein Lehrer der westfälischen Musikschule begleitete uns musikalisch und stimmte uns mit seinem Saxophon ein. Das trug viel zu einer gesammelten Atmosphäre bei. Zum Auftakt wurden Steine verteilt als Symbole für das Schwere im eigenen Leben und im Leben anderer Menschen. Der Weg führte uns durch die Stadt und an manchen Stellen blieben Passanten oder Radfahrer stehen, um zu sehen, was diese größere Gruppe mit dem Kreuz in der Mitte denn da macht.

Stationen waren das Landgericht, eine Kirche am Weg, verschiedene andere Haltepunkte und zum Schluss die große Kreuzigungsgruppe am Domplatz. Dort legten die Teilnehmer/Innen ihre Steine, die sie am Anfang bekommen und mit sich getragen hatten, ab. Es war eine intensive Atmosphäre. Eine ehrenamtliche Begleiterin brachte es so zum Ausdruck: „Ich habe mich mit dem Thema vorher noch nie beschäftigt. Deshalb hat mich das sehr berührt.“

Dieser Kreuzweg hat zwar einen klaren regionalen Bezug zu Münster, ist aber vom Inhaltlichen her auch an anderen Orten gut durchzuführen. In der Einleitung gibt es Vorschläge für die praktische Umsetzung und den Bezug zu passenden Orten (Gericht, Bahnhof etc.). Der Kreuzweg ist in einfacher Sprache gehalten und bezieht handlungs- und symbolbezogene Elemente mit ein.

Die grobe Gliederung des Kreuzwegs:

- Einstimmung und Steinmeditation,
- vier Stationen auf dem Weg,
- „Verurteilt“,
- „Zum Sterben verdammt“,
- „Widersprochen“,
- „Sinnlos?“,
- Abschluss mit Niederlegen der Steine am Kreuz.

Der Text des Kreuzwegs kann auf der Kirchensite.de des Bistums Münster unter folgendem Link heruntergeladen werden: http://www.bistum-muenster.de/downloads/Seelsorge/2010/Kreuzweg_gegen_das_Vergessen.pdf

Kontakt: f.schilles@gmx.net

**Ferdinand Schilles ist Seelsorger im Anna-Katharinenstift Kartaus, Dülmen.*



Teilnehmende des Kreuzwegs gegen das Vergessen in Münster. (Foto:Walter Blenker)

Inklusiver Unterricht

Wie sie wurden, was sie sind – die Kinder aus Beuel

Ursula Porwol/Aktion Mensch*

In Deutschland wird vermessen, gewogen, getestet und sortiert: vom ersten Lebenstag an. Wer in welche Schublade kommt, bestimmen Experten. Behinderte Kinder werden anschließend auf besondere Schulen geschickt, die früher Sonderschulen hießen und heute die Bezeichnung Förderschule tragen. Auch gegen den Willen der Eltern. Die anderen, die nicht behinderten Kinder, besuchen die Regelschule. Alles schön geordnet, aber Fachleute reklamieren zunehmend, dass dies nicht immer und für alle die beste Lösung ist. Im März 2009 unterzeichnete Deutschland nach zweijährigen Diskussionen über alle Parteigrenzen hinweg die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Nun haben behinderte Kinder das Recht, gemeinsam mit ihren Eltern zu wählen: Wo will ich hin, mit wem will ich lernen? Und wenn sie sich für eine Regelschule entscheiden, muss die Schule das Kind aufnehmen. Unterschiedlichkeit wird als Normalität begriffen.

In dem strikt getrennten System hätten sich Luca Park und Lena Sennewald vermutlich nie kennengelernt. Luca, pechschwarzes Haar, Pony gescheitelt und cool ein Auge fast verdeckt, schwarzes Sweatshirt, erzählt gerne und interessant. Manchmal verheddert sich der selbstbewusste und blitzgescheite Junge ein wenig im Wust kom-

Die Schüler sortieren im Alltag nicht nach behindert oder nicht. Sie haben die Probleme und Freuden aller Jugendlichen in diesem Alter.

plizierter Worte. Bis dahin nichts Besonderes, da muss man schon genauer hinsehen. Der 15-jährige Luca, der gerne Sozialpädagoge werden will, hat den Förderschwerpunkt Sprache, lernte während seiner Grundschulzeit an einer Förderschule und besucht heute die neunte Klasse der Integrierten Gesamtschule Bonn-Beuel, eine



Gemeinsam lernen: Die Integrierte Gesamtschule in Bonn-Beuel macht vor, wie das gehen kann.

(Foto: Aktion Mensch / Jan Knoff)

Regelschule mit rund 1.400 Schülern und über 130 Lehrern. Die Schule macht vor, dass gemeinsames Lernen möglich und erfolgreich ist.

Lena, ebenfalls 15 Jahre alt, lange braune Haare, leistungsstarke Schülerin mit Berufswunsch Kinderärztin, ist erst seit eineinhalb Jahren wieder zurück in Deutschland. Mit den Eltern und der kleinen Schwester ging sie nach Kairo, besuchte dort die deutsche Oberschule, ist ein weltgewandter sympathischer Teenager. Klingt spannend und so gar nicht nach Förderschule. Und dann kreuzen sich die Wege der beiden Jugendlichen in Bonn, sie lernen in einer sogenannten Integrationsklasse miteinander und voneinander – und sie mögen es. Die Schüler sortieren im Alltag nicht nach behindert oder nicht. Sie haben die Probleme und Freuden aller Jugendlichen in diesem Alter: Hausaufgaben, Freunde, Freizeit, den Weg ins Erwachsenenleben finden.

Wertschätzung ist das Zauberwort, das Flügel verleiht und Jugendliche, behindert oder auch nicht-behindert, zum Sprechen ermutigt.

„Statt Integrationsklasse benutzen wir lieber den Begriff ‚Klasse in Gemeinsamen Unterricht‘ oder einfach I-Klasse“, sagt Renate Schmidt-Hasenpusch, die als Sonderpädagogin bereits die erste I-Klasse in Beuel vor 25 Jahren unterrichtete und von ihrem ansteckenden Engagement nichts verloren hat. Pro Jahrgang bietet die Schule zwei Klassen an, in der sechs Schüler mit Förderbedarf und 20 nichtbehinderte Jungen und Mädchen gemeinsam lernen. Der grundlegende Unterschied zu den anderen: durchgängig zwei betreuende Lehrer und fünf Kinder weniger.

„Sonst ist hier in unserer Klasse nichts wirklich anders als in den anderen“, erläutert Luca, der das Glück hatte, einen der wenigen Plätze in Beuel zu bekommen. Er erinnert sich an früher. „Auf der Förderschule mit dem Schwerpunkt Sprache, an der ich war, haben alle schlecht gesprochen, jeder war gehandicapt. Ich habe mich ganz schlecht dort gefühlt, weil ich immer dachte: Du bist behindert.“ Der Kontakt zur Außenwelt habe ihm gefehlt, er liebt Menschen. Soziales Engagement ist Luca wichtig, als ausgebildeter Streitschlichter betreut er seit einiger Zeit eine fünfte Klasse. Außerdem wollte er seinen Abschluss nicht an einer Förderschule machen. „Was soll ich damit auf dem Arbeitsmarkt anfangen?“ Jetzt strebt er das Abitur an.

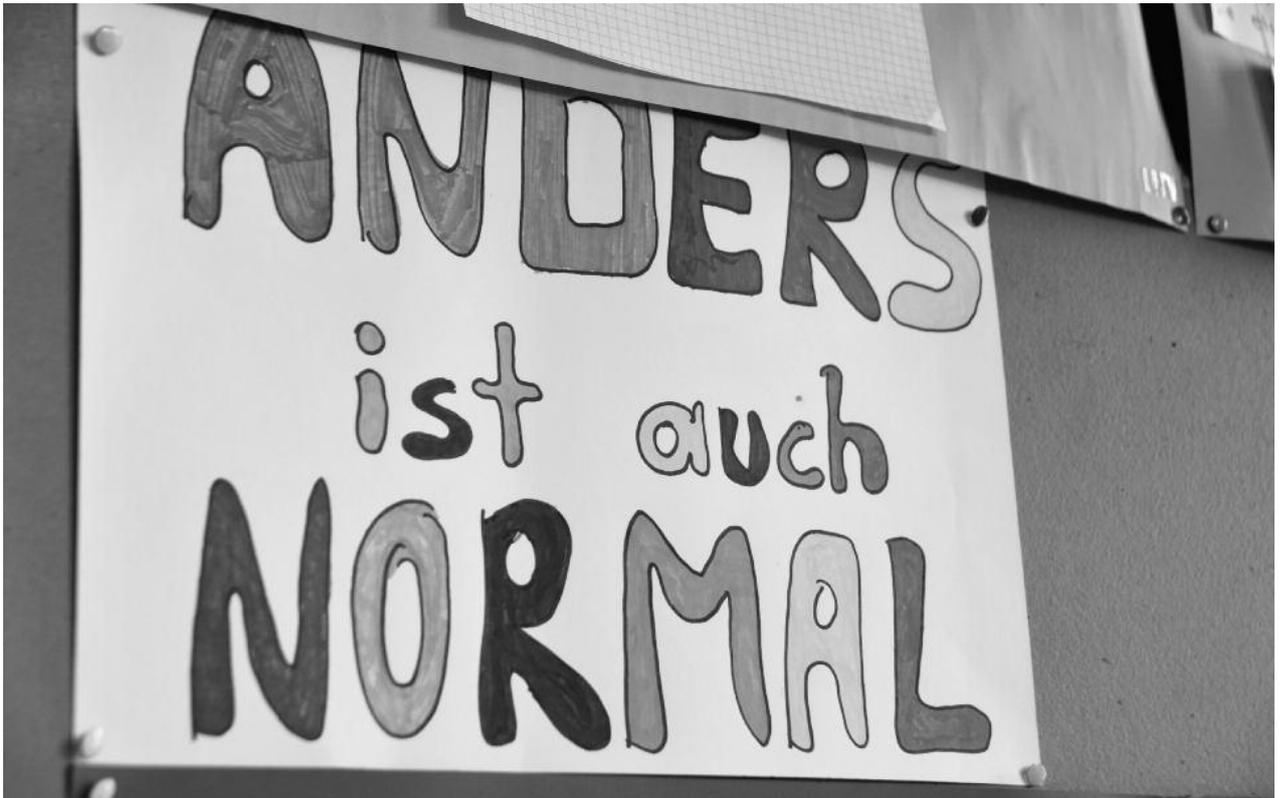
Lena kennt die Separation auch, unter einem anderen Blickwinkel. „Obwohl ich auf einer deutschen Oberschule in Kairo war, waren in meiner Klasse 90 Prozent Ägypter. Wir hatten untereinander kaum Austausch. Nein, Mobbing oder so ist es nicht gewesen, aber eben absolut kein Miteinander.“ Das Sozialverhalten

in ihrer jetzigen Klasse, in die sie eher zufällig gekommen ist, sei völlig anders, erzählt sie in ihrer ruhigen Art. „Wir nichtbehinderten Schüler profitieren im Unterricht von den Ressourcen und Leistungen der behinderten Schüler.“ Schließlich habe jeder Stärken und Schwächen. Luca ist super in Mathe – und erklärt prima. Ein Lächeln huscht über das Gesicht des eben Gelobten.

Beeindruckend sind das Selbstbewusstsein und die soziale Kompetenz der I-Klassen-Schüler. Lina, die Zehntklässlerin mit Downsyndrom, bringt sich vehement in die Diskussion ein und stellt der Gruppe ihren angestrebten Berufswunsch, Computerarbeit in einem Büro, anschaulich vor. Alle hören ihr aufmerksam zu, sind an den Inhalten interessiert. Wertschätzung ist das Zauberwort, das Flügel verleiht und Jugendliche, behindert oder auch nichtbehindert, zum Sprechen ermutigt. Hier wird es gelebt, ohne dass es etwas Besonders wäre. Unauffällig gelenkt von den erfahrenen Pädagogen. Der 17-jährige Felix mit Förderschwerpunkt Hören, offensichtlich ein Mädchenschwarm, bringt ein Beispiel für seine individuelle Unterstützung im Unterricht: „Wenn wir einen Film ansehen, kriege ich immer die Dialoge zum Mitlesen, falls ich was nicht mitkriege. Das finden die neben mir auch super“, sagt der blonde Junge,

dessen Aussprache an einen niederländischen Akzent erinnert und nicht an ein Kind, dessen Spracherwerb mit Hindernissen erfolgte. Nebenbei ist er Saxophonist in der Schulband. Alles Zeichen für eine besonders gute pädagogische Arbeit?

„Dahinter steht selbstverständlich ein Gesamtkonzept“, sagt Sonderschullehrer Mike Kulhavy, der den Arbeitskreis „Gemeinsamer Unterricht“ an der Integrierten Gesamtschule leitet. Ein Schlüssel sei die Doppelbesetzung mit einem Regelschulpädagogen und einem Sonderschullehrer und die geringere Klassengröße. „Das ist wie in einer Ehe“, beschreibt Renate Schmidt-Hasenpusch das sogenannte Teamteaching. Dabei wechseln die Lehrer häufig die Rollen, der Sonderpädagoge ist nicht auf die Rolle des „Nachhilfelehrers“ für die behinderten Kinder reduziert und der andere macht unterdessen den „richtigen“ Unterricht. Das wäre das falsche Signal – auch hier sei gleichberechtigte Zusammenarbeit wichtig. „Wir wechseln ständig in den Rollen und fühlen uns gemeinsam für alle Kinder verantwortlich, wir helfen denen, die gerade Unterstützung brauchen. Zur Verständigung reicht meist ein kurzer Blick. Wir achten darauf, dass es in den I-Klassen möglichst von der fünften bis zur zehnten Klasse keinen Lehrerwechsel gibt. Das schaffe Vertrauen und die Kinder sehen den Lehrer als Partner. Frontalunterricht, bei dem sich einer vorne abstrampelt und die anderen schlafen“, gibt es kaum, stattdessen wird in Gruppen gelernt. Mit Materialien, die auf die einzelnen Schüler zugeschnitten sind. Die Unterscheidung funktioniert nicht nach behindert und nichtbehindert, sondern nach dem individuellen Förderbedarf. „Alle Menschen ha-



Motto der Schule: Anders ist auch normal. (Foto: Aktion Mensch / Jan Knoff)

ben Stärken und Schwächen, wir reduzieren nicht auf die Defizite.“ Die Schule passt sich den Kindern an – und nicht umgekehrt. „Ich habe auch Förderbedarf – und zwar in Mathe“, lächelt die nicht behinderte Hannah und schickt einen umwerfenden Augenaufschlag zu Luca, der ihr offensichtlich gerne bei vertrackten Fragen hilft.

Die pädagogische Arbeit wirkt weit über den reinen Wissenserwerb und über die Schulmauern hinaus. Durch das gemeinsame Leben und Arbeiten werden Vorurteile abgebaut und Toleranz gefördert. Lenas beste Freundin sitzt im Rollstuhl, kein Problem für die beiden. Für Lena aber hat sich die Wahrnehmung seitdem verändert. „Wenn ich früher in einer Straßenbahn gesessen habe und da kam jemand rein, der schlecht gehen konnte, ist mir das zwar aufgefallen, aber ich habe nichts gemacht. Heute stehe ich auf, weil ich auch durch meine Freundin weiß, welche Barrieren im Alltag zu überwinden sind.“

Diese Gesamtschule hat viel erreicht. Haben Sie es geschafft, kann jetzt jeder kommen, der nicht zur Förderschule gehen möchte? Und ist er von Anfang an mittendrin? Die Lehrer Renate Schmidt-Hasenpusch und Mike Kulhavy werden nachdenklich. „Wir sind auf dem Weg zur Inklusion. Wir sind längst noch nicht so weit, wie

wir gerne wären. In unseren I-Klassen funktioniert das Zusammenleben und -lernen prima. Wir leben Vielfalt. Aber dieses Miteinander ist nicht zum Nulltarif zu haben. Ein behindertes Kind in eine Regelklasse mit 30 Schülern zu setzen ist der falsche Weg. Es sieht aber so aus, dass Schulen Inklusion ohne zusätzliches Geld umsetzen sollen.“

In Bonn-Beuel sind die Klassen im „Gemeinsamen Unterricht“ mit ihrem Erfolgskonzept längst zu einem Juwel geworden. Die Nachfrage, auch nichtbehinderter Schüler, übersteigt weit das Angebot von zwei Klassen pro Jahrgang. Ein Leuchtturm, aber noch lange keine bundesweite Realität. Problemlos könnten weitere Klassen eingerichtet werden, wenn es Geld dafür gäbe. „Aber auch bei uns geht es immer um Stellenschlüssel, Punktesysteme und Mittel“, sagen die beiden Sonderpädagogen und sie fürchten, „dass Inklusion zwar jetzt geltendes Recht ist, aber es keiner bezahlen will.“

Kontakt: presse@aktion-mensch.de

**Dieser Artikel erschien als Spezialpressediens der Aktion Mensch.*

Seelsorge geht alle an

Tagung des Fachverbandes Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP)

Matthias Mader*

In den letzten Jahren haben sich die Rahmenbedingungen und die Praxis der Seelsorge in den kirchlichen Einrichtungen der Behindertenhilfe und Psychiatrie gewandelt. Nicht nur Priester, Ordensleute und Laientheologen sind heute mit seelsorglichen Aufgaben in diesem Bereich befasst. Immer mehr übernehmen auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Pflege, Pädagogik und Heilerziehung Mitverantwortung für die Seelsorge.

Auf einer Tagung des Fachverbandes Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP) Ende Februar 2010 in Münster wurde dies bereits in einem eingangs gezeigten Videofilm aus der Stiftung Attl anschaulich: Ein Altenpfleger spricht in einer tagesstrukturierenden Maßnahme mit den körper- und geistigbehinderten Bewohner/-innen „über Gott und die Welt“. Nach dem Anschauen eines alten Don-Camillo-Filmes tauschen sie

Welche Formen der Bewohner-, aber auch der Mitarbeiterseelsorge sind heute gefragt, wenn die strukturellen und persönlichen Anforderungen an den Einzelnen zunehmen und traditionelle Verankerungen im kirchlichen Milieu immer seltener vorhanden sind?

sich aus über die Begegnung mit Seelsorgern und die Mitfeier des Gottesdienstes, der als regelmäßiges Angebot Teil der Einrichtungskultur ist. Der Altenpfleger macht dies in einer so behutsamen und einfühlsamen Weise, dass sich nahezu jeder aus der Runde mit seinen eigenen Eindrücken zu Wort meldet und eine persönliche Erfahrung schildert. Die existenzielle und geistliche Dichte des so entstehenden Gesprächs würde jeder theologischen Fachdiskussion zur Ehre gereichen!

Was ist heute Seelsorge, wenn die spirituelle Vielfalt und Vielstimmigkeit auch in Caritaseinrichtungen zu einer „neuen Unübersichtlichkeit“ führt, um einen zeitdiagnostischen Begriff von J. Habermas aufzugreifen? Welche Formen der Bewohner-, aber auch der Mitarbeiterseelsorge sind heute gefragt, wenn die strukturellen und persönlichen Anforderungen an den Einzelnen zunehmen

und traditionelle Verankerungen im kirchlichen Milieu immer seltener vorhanden sind? Und nicht zuletzt: Wie reagieren Kirche und Einrichtungsverantwortliche auf die zunehmende Dezentralisierung und Ambulantisierung in der Behindertenhilfe, die noch einmal neu die Frage nach einer lebensraumnahen Seelsorge aufwirft und dabei auch die Pfarrgemeinden wieder mehr in den Blick nimmt?

Zwei Grundsatzreferate aus theologischer Sicht eröffneten dem Thema einen weiten Horizont. Der Pastoraltheologe Reinhard Feiter aus Münster erinnerte mit dem großen Johann Michael Sailer an ein Verständnis von Seelsorge, das nicht als Domäne von Spezialisten enggeführt ist, sondern die Selbstsorge und den zwischenmenschlichen Dienst des Seelsorgers konstitutiv mit einbezieht. Eben deshalb, so Feiter in einer zunächst paradox anmutenden These, geschieht Seelsorge auch nur

dann, wenn sie nicht nur professionell besorgt wird. Der Begriff Seelsorge lässt sich also nicht für bestimmte Ämter in der Kirche reservieren. Gleichzeitig ist zu beachten, dass Seelsorge eine nicht manipulierbare Beziehung Gottes zum Menschen zum Ausdruck bringt. Das tiefere Geschehen der Gottesbegegnung entzieht sich also jeder menschlichen Machbarkeit und zeigt an, dass Strukturen und Angebote persönlich „stimmig“ und so etwas wie ein unaufdringlicher Resonanzraum für die Deutung eigener Erfahrungen sein müssen. In wohlwollend-kritischer Auseinandersetzung mit dem Eckpunktepapier zur Seelsorge, das der CBP-Ausschuss Pastoral mit Zuarbeit aus den Einrichtungen erarbeitet und für die Ausrichtung der Tagung zugrunde gelegt hatte, hob Feiter vor allem die Rede vom „Lernort des Glaubens“ hervor. Sie biete die Chance, kirchliches Leben und religiöse Praxis in Caritaseinrichtungen nicht einfach anordnend vorzugeben, sondern einen möglichen Prozess von Identifikation und Gemeinsamkeit kreativ und personnah, gleichsam als „Kommunikation auf Augenhöhe“, zu gestalten.

Michael Plattig, Karmelit und Leiter des Institutes für Spiritualität an der PTH Münster, ging in seinem Beitrag ausführlicher auf das Thema Spiritualität ein, die er als Freiheitspraxis definiert. Mit Rückbezug auf die geistliche Tradition der Unterscheidung der Geister geht auch Plattig von einem Prozessgeschehen aus, das mit einer von Gott

kommenden Dynamik rechnet und allgemein als eine Offenheit für menschliches und geistiges Wachstum zu verstehen ist. Spiritualität in Einrichtungen der Behindertenhilfe und Psychiatrie braucht demnach Raum zur Entfaltung und darf dabei wiederum nicht einfach als betriebswirtschaftlicher Gewinnposten im Sinne eines Wettbewerbsvorteils o. ä. verrechnet werden. Viel mehr ist zu fragen, ob Einrichtungsträger und Kirche sich

Spiritualität in Einrichtungen der Behindertenhilfe und Psychiatrie braucht demnach Raum zur Entfaltung und darf dabei wiederum nicht einfach als betriebswirtschaftlicher Gewinnposten im Sinne eines Wettbewerbsvorteils o. ä. verrechnet werden.

Spiritualität und Seelsorge nicht auch etwas kosten lassen wollen, wobei es vor allem darauf ankommt, dass entsprechende Angebote und Impulse im Alltagsbetrieb auch wirklich ankommen und dort relevant werden, wo es für den Einzelnen konkret um mehr Lebendigkeit und Persönlichkeitsreife „unter den liebenden Augen Gottes“ geht.

Die Anstöße der beiden Referenten wurden von den ca. 100 Teilnehmer/-innen aus theologischen, pädagogi-



Reinhard Feiter (Foto: kirchensite.de)

schon und anderen Berufen bis hin zu Leitungsverantwortlichen in engagierten Kleingruppendiskussionen aufgegriffen. Ein ganzer Nachmittag war anschließend verschiedenen Praxisforen gewidmet. Hier wur-

den konkrete Erfahrungen und Modelle zu folgenden Themen vorgestellt und diskutiert: Sterbe- und Trauerbegleitung, religiöse Tage für Menschen mit Behinderung, das Kölner Brückenmodell als Beispiel für die Verknüpfung von Einrichtungs- und Gemeindepastoral, Seelsorge für Mitarbeiter/-innen in Form von Impulsangeboten und Einkehrtagen, die Gestaltung einer christlichen Einrichtungskultur am Beispiel einer großen Stiftung.

Die Tagung wäre jedoch nur zur Hälfte vorgestellt, wenn die „flankierenden“ Programmpunkte hier in der Beschreibung außen vor blieben. Die sehr prägnant und einladend gestalteten gemeinsamen Gebetszeiten machten das Thema noch einmal ganz konkret erlebbar. Und nicht zuletzt der wunderbar mitreißende Abend mit Konzert und einem Franziskus-Theaterspiel durch Bewohner/-innen zweier Einrichtungen aus dem Münsterland verwies mit Nachdruck auf die mehrfach zu hörende Forderung, dass die Menschen mit Behinderungen selbst nicht nur Objekt, sondern Subjekt von Seelsorge sein sollten (und dies ja vielfach auch schon längst sind) – ganz im Sinne des „alten“ Bischofs Sailer, der dies in seinen damals wie heute im besten Sinne provozierenden Thesen anklagen ließ.

Angesichts der hier nur angedeuteten Vielfalt der Aspekte war klar, dass die Tagung nicht zu konkret fassbaren und umsetzbaren „Ergebnissen“ führen konnte, sondern mehr wie ein Katalysator eine erste Sichtung, Bündelung und Auswertung von Erfahrungen im Bereich der Einrichtungsseelsorge bewirkte. In der abschließenden Podiumsdiskussion, die mein Kollege G. Quednow bereits im neue caritas CBP-Info 2/2010 ausführlich kommentierte, wurden diese Diskussionsstränge noch einmal anschaulich zusammengeführt. Die Weiterarbeit am Thema wird sicher in vielfältiger Weise erfolgen: im Ausschuss Pastoral, aber auch im CBP insgesamt, in den Einrichtungen vor Ort sowie in den Köpfen und Herzen der seelsorglichen Akteure. So wie das von manchen Teilnehmer/-innen in ihrer Tagungsauswertung vorgeschlagen wurde, wird es dazu evtl. in zwei Jahren eine Folgetagung geben.

Kontakt: Matthias.Mader@stmarienhk-dd.de

*Matthias Mader ist als Seelsorger im St.-Marien-Krankenhaus Dresden tätig.

AUS DEN DIÖZESEN UND DEN GREMIEN DER ARBEITSSTELLE

„So etwas haben wir noch nie gesehen...“ (Mk 2,12)

Grußwort und Predigt von Bischof Dr. Franz-Josef Bode anlässlich der Fachtagung „Kooperative Sakramentenpastoral für Menschen mit und ohne Behinderungen“ am 4. November 2009 im Ludwig-Windthorst-Haus in Lingen

Franz-Josef Bode*

Grußwort

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Schwestern und Brüder!

Ich freue mich sehr über diesen Tag. Er ist eingeordnet in die Veränderungen unserer pastoralen Strukturen. Größere Seelsorgeeinheiten sind pastorale Räume mit einem Netzwerk von verschiedenen pastoralen Orten und Situationen, Gemeinden und Einrichtungen, Schulen, karitativen Angeboten, Wohngruppen. Sie alle gehören miteinander vernetzt, statt versäult nebeneinander zu stehen. Vernetzung, um die Weite der Räume mit der Nähe vor Ort in Balance zu halten.

Dieser Tag ist auch eingeordnet in unseren Katechetischen Prozess, in dem sich Katechese nicht nur in gewohnter Weise auf Kinder und Jugendliche konzentriert, sondern alle Lebensalter und alle Lebenslagen im Blick hat und differenziert damit umgeht.

Vernetzung und Differenzierung sind wichtige Stichworte, um gerade darin das Bestmögliche miteinander zu suchen, um auf allen Ebenen und in allen Bereichen „unbehindert miteinander leben und glauben zu können“ (vgl. Deutsche Bischofskonferenz 2003).

Bisherige Praxis muss überdacht werden, aber auch die vielen positiven Erfahrungen müssen wahrgenommen und gefördert werden. Es geht darum, nicht defizitorientiert zu denken, sondern ressourcenorientiert. Die Frage ist weniger: Was fehlt?, sondern mehr: Was ist dein Talent?

Sakramenten Katechese kooperativ. Ich erlebe die Firmungen in den Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen oft als ausgesprochen positiv. Dort kann ich mich als Bischof der Situation und den Einzelnen, ebenso den Eltern in besonderer Weise zuwenden. Vorher kommen die Firmlinge oft zu einem Besuch zu mir ins Bischofshaus.

Freilich erlebe ich auch immer wieder Feiern, in denen Behinderte zusammen mit den anderen Firmlingen der Gemeinde das Sakrament empfangen. Auch das hat eine eigene Herausforderung und Tiefe, weil alle sich stark aufeinander einlassen müssen. Es wird damit ein selbstverständlicheres Miteinander gefördert – der jungen Leute unterein-

ander wie auch der Familien mit Behinderten in der Gemeinde.

Heute soll hier nach neuen Möglichkeiten des Miteinanders in der Sakramentenpastoral gesucht werden. Dabei werden wir um differenzierte Wege und auch um individuelle Lösungen nicht herumkommen. Ich tue mich schwer – und es ist wohl auch nicht realistisch –, nur einem einzigen Weg, dem im ‚Schutzraum‘ der Einrichtung oder

dem in die Gemeinde integrierten, den Vorzug zu geben. Gibt es nicht viele Möglichkeiten der Begegnung, der Kooperation auf dem Weg der Sakramentenvorbereitung, die der Ausgrenzung wehren und gleichzeitig den Menschen mit Behinderungen in ihrer spezifischen Situation gerecht werden?

Auf keinen Fall dürfen Menschen mit Behinderungen die Vergessenen der Pastoral werden. „Nachgehende Pastoral“ wird immer notwendig sein. Sie dürfen nicht durch die Maschen von perfekten Systemen fallen. Wachheit der pastoral Verantwortlichen, Ansprechbarkeit und konkrete Überlegungen, wie es vor Ort am besten gehen kann, sind notwendig. Und auch bei der Vorbereitung und den Feiern

in den Einrichtungen müsste Gemeinde mit dabei sein.

Ich kann die Wichtigkeit unserer Begegnung heute nur unterstreichen. Sie ist wichtig, um die Sensibilität füreinander zu wecken und zu stärken, um zu vernetzen und um zu kooperativ-integrativen und differenzierten Wegen zu finden, damit wir unbehinderter miteinander glauben und leben können. Ich jedenfalls komme von einer Firmung mit Behinderten, ob in einer Einrichtung oder in einer Gemeinde, immer bereichert zurück. Denn dabei wird mir besonders deutlich: Sakramente sind Geschenke, nicht Belohnungen für Leistungen oder für eine besondere Entscheidung. Sie berühren jeden Menschen auf seine Weise, einen Menschen mit Behinderung oft besonders tief. Und sie berühren dadurch auch noch einmal die Anwesenden, weil sie die außergewöhnliche Zuwendung Gottes gerade zu den in unseren Augen Schwachen zeigen. Unser Gott hat eine Schwäche für die Schwachen. Er macht



Franz-Josef Bode
(Foto: privat)

sie stark mit ihren eigenen Talenten und beschämt oft die, die sich stark fühlen.

Ich hoffe, dass dieser Tag uns ideenreich und erfindend macht dafür, wie wir gemeinsam leben und glauben können – in Offenheit füreinander und für Gott. Wer vom Wert des Lebens sprechen will, muss vom Leben aller und für alle sprechen.

Möge dieser Tag uns dazu besser befähigen. Wer sich dazu befähigt, lebt Kirche einladender in der Balance von Weite und Nähe und Tiefe und wird neu erfahren, was es heißt: „So etwas haben wir noch nie gesehen...“

Predigt

Texte: Röm 12,3–13; MK 2,1–12

Liebe Schwestern und Brüder!

Viele Menschen stehen um Jesus herum. Alle sind sie begeistert, weil er so ‚berührend‘ spricht und ‚heilend‘ handelt. Doch die Begeisterung lässt sie diejenigen vergessen, die nicht allein aus eigener Kraft zu diesem Jesus (d. h. Gott rettet) kommen können, die auf Hilfe angewiesen sind. Es geht ihnen mehr um die Sensation und das Berührtsein als um die Menschen, die Heil suchen.

Für diese Suchenden steht der Gelähmte. Er kann sich selbst nicht rühren; er braucht Unterstützer. Und er hat sie gefunden. Menschen, die den Blick für Behinderte nicht verloren haben. Erfinderische Menschen. Sie decken das Dach ab, sie bringen den Gelähmten direkt vor Jesus. So werden die einen zum Hindernis für ungehinderte Begegnung, die anderen zu solchen, die Begegnung ermöglichen.

In den Gemeinden sind wir oft mit allerlei beschäftigt. Auch unsere Kirchenleute. Ob immer mit Jesus oder mehr mit dem Drumherum, sei dahingestellt. Es geht dann um Gottesdienstzeiten, um die gewohnten Strukturen und was auch immer. Dabei werden Menschen mit Behinderungen schnell vergessen. Gut, wenn es dann beherzte Persönlichkeiten mit Ideenreichtum und Geschick gibt. Menschen, die nicht aufgeben und für Benachteiligte Wege zu Jesus bahnen, indem sie ihm oder den kirchlichen Mitarbeitern ‚aufs Dach steigen‘ und ungewöhnlich handeln.

„Als Jesus ihren Glauben sah“, wandte er sich dem Hilfesuchenden zu. Nicht der Glaube des Gelähmten ist Voraussetzung, sondern der Glaube seiner Begleiter. Bedingungslos spricht Jesus den Gelähmten frei. Zunächst – überraschend für alle: „Deine Sünden sind dir vergeben.“ Jesus macht deutlich: Ich bin kein Mediziner oder landläufiger Wunderheiler; ich will den Menschen von innen her heilen; ich will Heil für den ganzen Menschen. Es geht nicht zuerst um eine tatsächliche oder vermeintliche Schuld des Gelähmten – damals wurde Behinderung oft als göttliche Strafe für ein Vergehen angesehen –, sondern es geht um das wirksame Zeichen: Ich will das Heil ganz und nicht nur äußerlich.

Jesus spürt, wie schwer die Umstehenden das ertragen können, denn Sünden vergeben, von Schuld befreien, kann doch nur Gott. Daraufhin spricht er dem Gelähmten zu: „Steh auf, nimm deine Tragbahre und geh nach Hause!“

Nimm dein Leben selbst in die Hand! Es wird für dich tragbar, weil Menschen dich vor mich gebracht haben, weil ihr gemeinsam gehandelt habt auf eine neue Weise, die große Vertrauens-, Hoffnungs- und Liebeskraft beweist.

Aus dem Miteinander der Träger, der Begleiter und des Gelähmten konnte Heil, Freiheit, Befreiung, Erlösung wachsen, aus dem Mut dieser Wenigen gegenüber den Vielen, gegenüber der Masse.

„So etwas haben wir noch nie gesehen.“ So neu war dieser echte ‚Aufbruch‘ der vier Begleiter mit dem Gelähmten – nicht nur der Aufbruch des Daches. So neu und herausfordernd, erstaunlich und umstritten ist er oft bis heute. „Heute haben wir etwas Unglaubliches gesehen“, so heißt es bei Lukas am Schluss dieses Evangeliums. Dieses Heute durchzieht das ganze Lukas-Evangelium vom Anfang bis zum Ende: „Heute ist euch der Retter geboren“ (Lk 2,11); „Heute hat sich das Schriftwort (vor euch in Nazareth) erfüllt“ (Lk 4,21); „Heute muss ich bei dir (Zachäus) zu Gast sein“ (Lk 19,5); „Heute ist deinem Haus Heil widerfahren“ (Lk 19,9); und am Kreuz sagt Jesus zu dem einen der beiden Mitgekreuzigten: „Heute noch wirst du mit mir im Paradies sein“ (Lk 23,43). – Ein roter Faden des Heiles zeigt sich in diesem Wort „Heute“. So können auch wir den Menschen, die unsere Zuwendung brauchen, das Heute des Heiles Gottes nahebringen.

Ich hoffe, dass uns unsere Begegnung heute nachdenklich gemacht hat und auch bereiter und fähiger, in ein neues Miteinander aller in der Katechese einzutreten, damit wir es immer mehr schaffen, unbehindert miteinander zu glauben und zu leben. Dann geschieht etwas von dem, wozu Paulus uns im SMS-Stil, in „Kurzbotschaften“ herausfordert. Er spricht in der Lesung von Besonnenheit, von der Einheit in Verschiedenheit, von dem Dreiklang „dienen – lehren – trösten“. Er spricht von „geben ohne Hintergedanken“, „leiten mit Eifer“, „Barmherzigkeit üben mit Freude“. Und: „Helft in Not, gewährt Gastfreundschaft.“ Also Liebe ohne Heuchelei und in Echtheit. Liebe, Achtung, das Nicht-Nachlassen, gemeinsam Gott zu dienen: Das wird darin ausgedrückt.

Und dann der große Dreiklang, der ein ‚Grundgesetz‘ des Christlichen ist: „Seid fröhlich in der Hoffnung, geduldig in der Bedrängnis, beharrlich im Gebet!“

Diese kurzen Botschaften sind gerade für unsere kooperative Pastoral besonders wichtig. Wir dürfen sie nicht löschen wie bei einem Handy oder sie nur speichern, sondern sollten sie bearbeiten, sie beantworten und auf Sendung bleiben – mit Gott und den Menschen.

Dank an alle, die sich darum bemühen! Dank an alle, die ihre Gaben auf unterschiedliche Weise einbringen zur Bereicherung aller! Dank an alle, die nicht flüchten vor Menschen, die sich anders als gewohnt verhalten! Gottes Segen und Ermutigung für die weiteren Schritte! Amen.

Kontakt: bischofshaus@bistum-osnabrueck.de

**Dr. Franz-Josef Bode ist Bischof des Bistums Osnabrück und Vorsitzender der Pastorkommission der Deutschen Bischofskonferenz.*

„Leidensfähig werden“

Interview

Wolfgang Reuter*

Was ist das Spezifische an der Seelsorge mit psychisch kranken Menschen?

Reuter: Das Spezifische an der Seelsorge mit psychisch kranken Menschen ist für mich, dass Menschen sich in einer sehr labilen, innerlich verwundeten Lebenssituation mit unterschiedlichem Ansinnen an die Seelsorge wenden. Man kann sagen: Bei ihnen hat sich etwas verrückt, das sie selber nicht steuern können. Sie kommen natürlich, um auf die schnellste Art gesund zu werden, und hoffen, dass dabei die Seelsorge mithelfen kann.

Mit welchen Fragen kommen die Menschen zu ihnen?

Reuter: Spezifische Fragen, die im seelsorglichen Gespräch aufkommen, sind Fragen nach der Bewältigung der Krankheit und dem „Warum“. Es kommen existenzielle Fragen nach dem Gottesbild und Gottesverständnis auf: Ist Gott einer der draufhaut? Ist Gott einer, der mich in den Dreck stößt? Ist Gott einer, der an meinem Leiden Freude hat? Das direkte Ansinnen der Menschen, möglichst schnell gesund zu werden, kann die Seelsorge nicht erfüllen. Aber wir arbeiten oft sehr intensiv an diesen Lebensfragen: Wer bin ich? Warum bin ich krank? Was hat das mit Gott zu tun? Wie werde ich die Krankheit los? Was sind die Mittel, die die Kirche bietet?

Was können Sie für Antworten geben?

Reuter: Mir geht es nicht vorrangig um Antworten. Auf manche dieser Fragen gibt es vielleicht gar keine Antwort. Anstatt Antworten zu geben, biete ich mich an, mit dem Menschen zu suchen. Als Theologe, als Seelsorger, als Christ bin ich davon überzeugt, dass auch das Leiden zu unserem Leben dazugehört – eine schwere Aussage und eine Zumutung! Aber: Leidenserfahrung ist die Ursprungserfahrung des Menschen. Und damit ist Seelsorge in der Psychiatrie an einem sehr kritischen Punkt, weil alles in der psychiatrischen Behandlung darauf hinausläuft und hinauslaufen muss, wie wir das Leiden des Menschen wegbekommen, damit er wieder handlungsfähig wird.

Wie können Sie die kranken Menschen unterstützen?

Reuter: Die Seelsorge setzt häufig an der Stelle an, an der

sich herausstellt, dass das Leiden nicht aus der Welt zu schaffen ist. Leiden gehört zur Geschichte jedes psychisch kranken Menschen. Von daher hat die Seelsorge auch eine prophetische Dimension, die uns mit dem Leiden als einer wirklich harten Gegebenheit des Lebens konfrontiert. Dabei geht es nicht darum, dass jeder Mensch sich mit seinem Leiden abfindet, sich hineinschickt, wie man so sagt. Neben allem Bemühen darum, dass es einem Menschen in seiner jetzigen Situation besser geht, richtet die Seelsorge sich gegen den Gesundheits- und Ganzheitswahn in unserer Gesellschaft. Seelsorge ermutigt mit ihren Mitteln, mit dem Leiden umgehen zu lernen und vielleicht auch darin, einen Schritt weiterzukommen.



Wolfgang Reuter (Foto: privat)

Was kann die Seelsorge mit psychisch kranken Menschen leisten, auch über die Medizin und Psychologie hinaus?

Reuter: Seelsorge ist ja etwas anderes als Psychotherapie oder ärztliche Therapie. Sie ist auch etwas anderes als Pflege. Sie kann nichts bewirken, was messbar ist. Ihr „Instrument“ – wenn man so sagen will – oder ihre heilsame Methode ist die verlässliche Beziehung, nach Möglichkeit über einen längeren Zeitraum. Darin kann Seelsorge stellvertretend Hoffnung vermitteln, eine Hoffnung, für die ja zuletzt Gott einsteht und die auch in einer tiefen Depression, in einer schweren Schizophrenie, bei einer großen Psychose zur Zuversicht werden kann. Seelsorge vermittelt die Zusage Gottes: „Ich bin da an deiner Seite, egal, was du machst, auch wenn du am Bett fixiert bist oder mit deinen schweren Medikamenten kaum ansprechbar bist.“ Der Seelsorger steht genau für diese Zusage Gottes ein. Indem er sich in die trostlos wirkende Welt des Patienten begibt und sich in seiner Ohnmacht - er kann ja nichts machen - auf die Begegnung mit ihm einlässt, kann ja beiden etwas von dieser Nähe Gottes aufgehen.

Zu den wesentlichen Aufgaben der Seelsorge gehört es auch, Menschen zu trösten. Wie kann das gelingen?

Reuter: Trösten darf hier nicht missverstanden werden. Es meint nicht das Vertrösten auf ein Jenseits mit der Konsequenz, den Menschen im Diesseits allein zu lassen,

wie es in der Geschichte der Kirche oft gewesen ist. Trösten meint von seiner griechischen Wortbedeutung her unter anderem „hinzutreten“: Es kommt jemand, der sich dem leidenden Menschen an die Seite stellt, um mit ihm die Situation seines Lebens zu durchschreiten, ihm nichts vormacht und das beim Namen nennt, was beim Namen zu nennen ist und darin zum Trost wird. Es geht um einen Trost, der trägt und nicht trügt, wie der Tübinger Pastoraltheologe Ottmar Fuchs es einmal ausdrückte. Das ist eine spannende und schwierige Aufgabe.

„Ermutigung zur Leidensfähigkeit“ ist ein Begriff aus Ihrer Konzeption der „Heilsamen Seelsorge“. Wie geht das?

Reuter: Indem wir gemeinsam das Leiden eines Menschen anschauen, indem wir es miteinander zur Sprache bringen und darüber in Austausch treten, lassen wir die Fixiertheit auf die Leidbefreiung hinter uns. Der Kranke kann hier seine Gebrochenheit, die Bruchstückhaftigkeit und Unvollständigkeit seines Lebens zum Ausdruck bringen, mitteilen. Genau das kann sich als sehr ermutigend, tröstend und hoffnungsvoll erweisen. Durch das Miteinandersprechen, durch den „Zauber der Worte“ kann manchmal Wandel passieren, von dem man zu Beginn eines Gesprächs noch nichts ahnte. Das ist ja schon in der Bibel nachzulesen. Dadurch, dass zwei Menschen miteinander sprechen, kann sich ihnen tatsächlich eine neue Dimension erschließen. Die Emmaus-Jünger haben eine solche Erfahrung gemacht. Der auch leiderfahrene Christus kommt hinzu, wenn sich zwei über ihre Leiderfahrungen austauschen. Nach und nach eröffnet sich ihnen ein neuer, ein heilsamer Raum.

Wann ist Seelsorge heilsam?

Reuter: Seelsorge ist heilsam, gerade dann, wenn sie mit dem Leiden rechnet, dem Leidenden nahe bleibt und sich für Hoffnung und Trost stark macht. Theologisch gesprochen: Seelsorge steht in der eschatologischen Spannung. Sie kennt die Gewissheit, dass das Heil für die Menschen in Jesus Christus als dem gekreuzigt Auferstandenen schon begonnen hat und schon wirkt. Zugleich weiß sie darum, dass dieses Heil in unserem Leben immer auch noch aussteht. Das verdeutlichen die Leidenserfahrungen

der Menschen. Diese Spannung von „schon“ und „noch nicht“ der Erlösung nicht zu leugnen, das ist die Aufgabe der Seelsorge.

Welche Rolle spielen Gottesdienst und Gebet in der Seelsorge mit psychisch kranken Menschen?

Reuter: Der Gottesdienst bietet den Raum, in den alle Menschen mit ihren Lebenserfahrungen, und das sind immer auch Leidenserfahrungen, in die Trostgemeinde hineingerufen sind. Hier ist Raum für die Erfahrung, trotz allen Leids gehalten zu werden und gestützt zu sein. Durch Gottes Wort und Gottesdienst gestärkt, können Menschen dann ermutigt in ihren Alltag gehen. Auch das Gebet spielt eine große Rolle. Viele beten traditionelle Gebete wie das „Vater unser“ oder das „Gegrüßet seist du, Maria“ oder Gebete, die sie von Kind an kennen. Bei vielen Menschen sind es ganz einfache, existenzielle Worte, die sie aussprechen oder aufschreiben. Kaum ein seelsorgliches Gespräch geht ohne Gebet zu Ende. Das Fürbittenbuch, was in der Kapelle unserer Klinik ausliegt, ist ein Zeichen für die Gewissheit, dass stellvertretend für die psychisch kranken Menschen gebetet und damit das Leiden Gott anheim gegeben wird. Gerade psychisch kranke Menschen haben, wie die Beter der alttestamentlichen Psalmen, oft keine andere Möglichkeit mehr, als ihre Not Gott entgegenzuschreien. Seelsorge stellt dafür einen Raum bereit. Sie ist sozusagen selbst ein Raum für die Klage. Dahinter steht die Erfahrung, dass die Klage sich zuweilen schon im Aussprechen ein wenig wandelt. Der Gottesdienst ist hierfür der geeignete Ort.

Kontakt: Wolfgang.Reuter@lvr.de

**Pfarrer Dr. Wolfgang Reuter ist Klinikpfarrer und Psychoanalytiker. Er ist Koordinator der Seelsorge für Menschen mit Behinderung und psychischer Erkrankung im Raum Düsseldorf/Neuss. Er arbeitet seit 20 Jahren am LVR-Klinikum der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf als Klinikseelsorger.*

Dieses Interview erschien zuerst auf www.kirchensite.de (Bistum Münster).

„Das Volk, das im Dunkeln lebt, sieht ein helles Licht“

Wanderausstellung mit Werken von Menschen mit Psychiatrieerfahrung – ein Projekt der katholischen Seelsorge für Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen in der Region Düsseldorf/Rheinkreis Neuss

Susanne Tillmann*

Die Idee, geboren in Neuss, eine kleine Ausstellung mit Bildern von Menschen mit Psychiatrieerfahrung zu organisieren, gipfelte in einer Wanderausstellung mit weit über 100 Werken – Bildern und Texten – von über 60 Menschen im Alter zwischen neun und 80 Jahren, die vom November 2008 bis zum April 2009 an fünf verschiedenen Orten im Erzbistum Köln zu sehen waren. Titel und Motto der Ausstellung lautete: „Das Volk, das im Dunkeln lebt, sieht ein helles Licht“ (Jesaja 9,1). Vorausgegangen waren dieser Idee eigene Ausstellungserfahrungen und die Begegnung mit kreativen, aber auch künstlerisch tätigen Menschen im Rahmen unseres beruflichen Alltags im seelsorgerlichen Dienst. Das Ausstellungsprojekt lässt sich grob in fünf Phasen unterteilen, jede mit ihren eigenen Aufgaben und Herausforderungen:

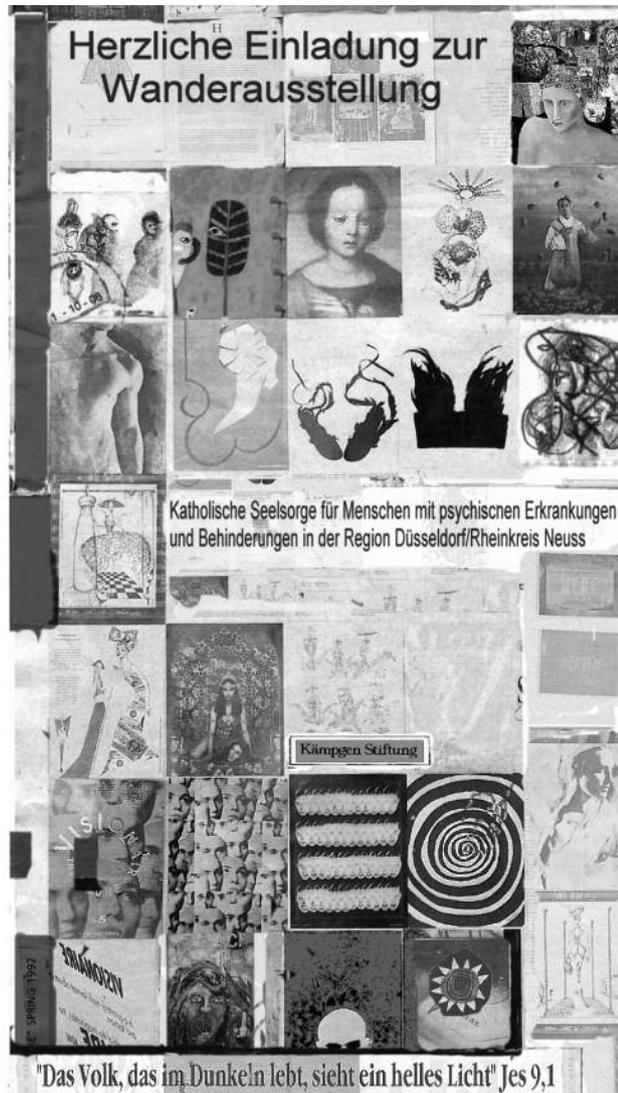
Erste Ideen- und Planungsphase (Sommer 200 bis Frühling 2008):

- Aus einer Ideensammlung wird ein Konzept erstellt (Titel, Zielgruppe, Ziele, mögliche Ausstellungsorte und KooperationspartnerInnen, Zeitplan)
- Vorstellung des Projekts im Regionalteam und Suche nach Kooperationspartner/-innen
- Erstellen einer Ausschreibung mit Abgabedatum (Flyer und Plakat durch Künstler Holger Weber HW)

Besondere Herausforderung: Bündelung vielfältiger Ideen zu einem durchführbaren Konzept

Zweite Planungsphase (Frühling 2008 bis 1. Oktober 2008):

- Erstellen eines Kostenplans und Beantragung von Spendengeldern bei Kommunen und Stiftungen (für Malmaterialien, Rahmen, Werbung, Portokosten, Verpackung, Transport, Unkosten der Vernissage, Ausstellungsbroschüre)
- Veröffentlichung der Ausschreibung (in psychiatrischen Einrichtungen, bei ortsansässigen Psychiatern und kath. Kirchengemeinden in der Region)
- Anfragen von möglichen Teilnehmenden, ggf. Bereitstellung von Materialien
- Einreichen von Bildern und Texten oft mit existenziellen Gesprächen über die Bilder, die Bedeutung des eigenen kreativen Schaffens, aber auch den Glauben
- Festlegung von Ausstellungsorten



Flyer zur Ausstellung (Foto: privat)

- drei inhaltlich orientierte Kreativnachmittage zusammen mit jeweils einer Mitarbeiterin in der Düsseldorfer LVR-Klinik u. a. für Kinder und Jugendliche
- Vorbereitung der Ausstellungsbroschüre (einleitende Artikel, Suche der Druckerei).

Besondere Herausforderungen: neben vielen interessanten inhaltlichen Auseinandersetzungen und berührenden Begegnungen sehr viel Organisation

Dritte Planungsphase (1. Oktober bis 15. November 2008):

- Erstellen der Broschüre (mit Einleitungstexten, Fotos aller eingereichten Bilder, Texte der Teilnehmenden – Gestaltung HW) und Übersendung an Druckerei
- Einladungen für die ersten drei Eröffnungen und Ausstellungen (Flyer und Plakat durch HW) und Versendung ca. zwei Wochen vor Ausstellungsbeginn an Künstler/-innen, Einrichtungen und Kirchengemeinden
- Informationen an die Presse
- Rahmung der Papierbilder, Einpacken der Werke für den Transport (mit Hilfe von Ehrenamtlichen)
- Organisation von Stellwänden
- Planung der ersten Eröffnungsveranstaltungen in Absprache mit den jeweiligen Menschen vor Ort.

Besondere Herausforderung: durch Erstellen der Broschüre in wenigen Wochen und konkrete Vorbereitungen die intensivste Phase des Projektes

Ausstellungsphase (15. November 2008 bis April 2009):

- fünf verschiedene Eröffnungen an unterschiedlichen Orten (Pfarrkirche in Rommerskirchen, LVR-Klinik Düsseldorf, St. Josef-Krankenhaus Neuss, Willi-Graf-Haus Neuss, LVR-Klinik Bonn) in Kooperation mit den Menschen vor Ort, Musik (Orgel, Saxophon, Chor oder Band) und Lesungen (teils durch Teilnehmende) im Rahmen einer Vernissage, einer Klinikweihnachtsfeier oder eines Gottesdienstes

- Transport zwischen den Orten (Verpackung)
- passende Hängung der Werke
- Verschickung der Einladung zu der Ausstellung an den letzten beiden Orten

Besondere Herausforderung: Hängung an unterschiedlichen Orten und Transport (handwerkliches, kreatives Geschick, körperlich anstrengend!), viele Absprachen für die Eröffnungen, Organisation der Klinikweihnachtsfeier nebenher

Abschlussphase (April bis Herbst 2009 und darüber hinaus):

- Rückgabe der Werke mit reflektierenden Gesprächen und berührenden Begegnungen mit den Teilnehmenden (Kopien von Rückmeldungen aus einem Ausstellungsbuch, sowie die Broschüre dienten als Dank für die Teilnehmenden)
- Reflexion durch die Verantwortlichen
- Dankeschönabend für alle Ehrenamtlichen

Besondere Herausforderung: Loslassen und Entspannen, Rückgabe aller Bilder (Teilnehmende teils in Klinik, teils verzogen)

Nur durch sehr großes ehrenamtliches Engagement vieler Beteiligten ließ sich eine Ausstellung von diesem Umfang bewerkstelligen. Sie war sogar kostengünstiger als erwartet (unter 5.000 Euro)

Die große Anzahl an Teilnehmenden, wie auch vie-

le Anfragen nach weiteren Ausstellungsmöglichkeiten weisen auf ein großes Bedürfnis hin, Bilder und Gedanken zu zeigen, um Anerkennung und Resonanz zu erhalten. Ohne unsere Organisation und die seelsorgliche Begleitung hätten sich fast alle der Teilnehmenden nicht getraut, ihre Werke auszustellen. Kreativität und Lebendigkeit wurden



Detlef Nagel: Die Geläuterten. (Foto: privat)

freigesetzt, sowie die Auseinandersetzung mit dem eigenen Glauben. Kontakte der Künstler/-innen untereinander entstanden neu.

Für manche Besucher/-innen stellte die Auseinandersetzung mit den Bildern und Texten eine Herausforderung dar, doch viele zeigten sich in ihren Rückmeldungen (Ausstellungsbuch) berührt, nachdenklich bis hin zu begeistert. Teilweise war es schwierig, Menschen und Orte außerhalb des Psychatriekontextes zu gewinnen (bis hin zu einer abgelehnten Raumanfrage mit der Begründung, dass die Räume vor allem für „zeitgenössische Kunst“ zur Verfügung gestellt würden).

Mit Blick auf unseren regional-seelsorgerlichen Auftrag ist es uns gelungen, Menschen aus der ganzen Region anzusprechen. Viele Kontakte zu den Künstler/-innen bestehen weiter, Kontakte, die durch die Ausstellung tiefer und lebendiger geworden sind. Die Kreativität ist eine Gabe Gottes, die dem Leben dient und neue Perspektiven für den christlichen Glauben und die Seelsorge eröffnet. Es lohnt sich!

Kontakt: S.Tillmann@ak-neuss.de

* Susanne Tillmann arbeitet als Pastoralreferentin in der Psychiatrieseelsorge in der Region Düsseldorf/Rheinkreis Neuss.

„Wertschätzung der Andersartigkeit“

KLJB Bayern

Auf ihrem Landesausschuss vom 19. bis 21. Februar verabschiedeten die Delegierten der KLJB (Katholische Landjugendbewegung) Bayern ein Positionspapier zum Thema „Menschen mit Behinderung“. „Neben der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonventionen geht es uns vor allem

darum, das Bewusstsein in der Gesellschaft zu verändern: Weg vom defizitären Menschsein, hin zu einer Wertschätzung der Andersartigkeit“, erklärte KLJB-Landesgeschäftsführer Martin Wagner. Den Beschluss „Menschen mit Behinderung“ veröffentlichen wir im Folgenden im Wortlaut.

Einleitung

Die KLJB Bayern setzt sich dafür ein, dass für alle Menschen die Menschenrechte zur Geltung kommen und die Menschenwürde jedes Menschen respektiert wird. Das gilt auch und im Besonderen für Menschen mit Behinderung. Die KLJB Bayern begrüßt daher nachdrücklich, dass die Bundesrepublik Deutschland die UN-Behindertenrechtskonvention sehr rasch ratifiziert hat. Nachdem diese im März 2009 in Kraft getreten ist, gilt es nun, die damit verbundenen Verpflichtungen in nationales Recht zu überführen und umzusetzen. Leitend müssen dabei folgende Grundgedanken der Konvention sein:

- Beim Blick auf Menschen mit Behinderung darf nicht eine Vorstellung vom defizitären Menschsein vorherrschen. Handlungsleitend muss die Frage sein: Was muss getan werden, damit Menschen mit Behinderung umfassend am gesellschaftlichen, politischen, sozialen und wirtschaftlichen Leben teilhaben können (Empowerment).
- Die Begriffe „behindert“ und „normal“ müssen als gesellschaftliche Konstrukte erkannt werden. Andersartigkeit muss wertgeschätzt und die darin liegenden Potenziale müssen erkannt werden (Diversity).
- Mit Integration wird letztendlich ein Prozess beschrieben, der versucht, vorher nicht Integrierte (außerhalb einer Gesellschaft Stehende) nun in die Gesellschaft einzubinden. Der Umgang mit Behinderung sollte aber einen solchen Integrationsprozess unnötig machen. Die Zielperspektive für den gesellschaftlichen Umgang mit Menschen mit Behinderung ist, dass diese von Anfang an ein Bestandteil der Gesellschaft sind (Inklusion).

Forderungen an Politik und gesellschaftliche Akteure

- Auf unterschiedlichen Ebenen, von der Kommunal- bis zur Bundespolitik, müssen Rahmenbedingungen für ei-

ne Stärkung der gesellschaftlichen Bewusstseinsbildung für Rechte und Würde von Menschen mit Behinderung geschaffen und gewährleistet werden. Dies bedeutet u. a. die Ermöglichung entsprechender Bildungsarbeit, die Initiierung und Förderung integrativer Projekte und ein Vorgehen bei der Nichtdiskriminierung von Menschen mit Behinderung bei Anstellung und Beförderung im öffentlichen Dienst.

- Die obligatorische Einrichtung eines barrierefreien Zugangs zu Arbeitsplätzen, Behörden, Schulen, Kirchen und weiteren öffentlichen Gebäuden, soweit dies im Rahmen der baulichen Gegebenheiten möglich ist, muss rechtlich verankert werden. Neubauten dieser Art sind verpflichtend barrierefrei zu konzipieren.
- Eine möglichst umfassende unabhängige Lebensführung ist anzustreben. Mit dem sogenannten „persönlichen Budget“ hat die Bundesregierung hier die Möglichkeit geschaffen, die aber bekannter gemacht und leichter zugänglich sein muss. Verwaltungstechnische Hürden müssen minimiert werden.
- Darüber hinaus muss eine möglichst umfassende unabhängige Mobilität gesichert werden, z. B. durch den barrierefreien Zugang zu Transportmitteln und durch die Förderung entsprechender technischer Innovationen.
- Zugleich ist die Bereitstellung von Unterstützungen zur Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu gewährleisten. Dabei ist immer auf die Balance zwischen notwendiger Unterstützung einerseits und der unabhängigen Lebensgestaltung andererseits zu achten.
- Wichtige Aufgabe und gleichzeitig oft großes Problem im Zusammenhang mit der Fürsorge ist die Achtung der Privatsphäre und der Wohnung von Menschen mit Behinderung, ähnlich wie bei pflegebedürftigen oder

geistig schwachen älteren Menschen. Eine entsprechende Sensibilität in der Bevölkerung und v. a. in der Ausbildung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sozialer Dienste muss gefördert werden.

- Voraussetzung für gleichberechtigte Teilhabe ist die Ermöglichung und Förderung von Bildung. Deutschland ist eines der wenigen Länder, die noch über ein stark ausgebautes Förderschulensystem verfügen, das mit dem auch darüber hinaus stark selektiven deutschen Schulsystem korrespondiert. Vielfältige Untersuchungen und Vergleiche mit anderen Ländern zeigen, dass unter dem Aspekt der Chancengleichheit eine inklusive Schulbildung hier einer Ausgliederung in „Förderschulen“ vorzuziehen ist.
- Voraussetzung für ein selbstbestimmtes Leben ist in unserer Gesellschaft in vielfacher Hinsicht die Teilhabe am Ersten Arbeitsmarkt. Gerade Menschen mit Behinderung werden aber oft wie selbstverständlich von Förderschulen an Behindertenwerkstätten u. ä. „weitergereicht“. So hoch deren Verdienste auch sind, so muss es unter den von der UN-Behindertenrechtskonvention erhobenen Leitsätzen doch das Ziel sein, einem größtmöglichen Anteil der erwachsenen Bevölkerung den Zugang zu Arbeitsverhältnissen des Ersten Arbeitsmarktes zu ermöglichen.
- Zur vollständigen Inklusion in eine Gesellschaft gehört die umfassende Teilhabe am politischen Leben. Das bedeutet nicht nur die Ermöglichung eines barrierefreien Zugangs zum Wahllokal, sondern z. B. auch die Bereitstellung von Erklärungen zum Wahlsystem in einfacher Sprache und die verbesserte Möglichkeit für Menschen mit Behinderung, sich selbst zur Wahl zu stellen.

Selbstverpflichtungen der KLJB Bayern

In ihrem Selbstverständnis als gesellschaftlicher Akteur

versteht die KLJB Bayern diese Forderungen auch als Selbstverpflichtungen. Das bedeutet unter anderem:

- Die KLJB Bayern leistet einen Beitrag, um die Rechte und die Würde von Menschen mit Behinderung in der deutschen Gesellschaft bewusst zu machen, insbesondere bei ihren Mitgliedern. Sie verschreibt sich damit der Grundhaltung der „Inklusion“ und trägt zum Bekanntwerden der UN-Behindertenrechtskonvention bei, z. B. durch Werkbriefe und Studienteile bei ihren Gremien.
- Die KLJB Bayern will dem Ziel einer inklusiven Gesellschaft auch in ihrem Sprachgebrauch gerecht werden. Denn eine explizite Verwendung bestimmter Begrifflichkeiten leistet einen wichtigen Beitrag zur Bewusstseinsbildung.
- Die KLJB Bayern gestaltet den Zugang zu ihren Geschäftsräumen sowie zu den Informationen auf ihrer Internetseite so weit als möglich barrierefrei. Durch ihr Belegungsverhalten fordert sie die barrierefreie Ausstattung von kirchlichen Bildungshäusern ein.
- Die KLJB Bayern unterstützt die Gruppen im Landesverband bei dem Bemühen, Menschen mit Behinderung an ihren Aktivitäten gleichberechtigt teilhaben zu lassen, z. B. durch methodische Hilfen und die Vermittlung von Fachleuten. Sie fördert damit den Zugang zu Erholungsmöglichkeiten und selbstbestimmter Freizeitgestaltung und trägt zu einer umfassenden persönlichen Entwicklung sowie zur politischen Bildung von Menschen mit Behinderung bei.

Einstimmig beschlossen vom Landesausschuss am 21. Februar 2010 in Passau.

Kontakt: landesstelle@kljb-bayern.de

Impressum

Herausgeber: Arbeitsstelle Pastoral für Menschen mit Behinderung der Deutschen Bischofskonferenz

Redaktion: Eva Heyberg, Stefanie Wulff (Redaktionsleitung), Simone Bell-D'Avis (V.i.S.d.P.)

Geschäftsstelle: Arbeitsstelle Pastoral für Menschen mit Behinderung der Deutschen Bischofskonferenz
Marzellenstraße 32, 50668 Köln
Telefon: 0221/27 22 09 00
Fax: 0221/16 42 71 01
E-Mail: bup@behindertenpastoral-dbk.de
www.behindertenpastoral-dbk.de

Ausgabe: 14/2010; 7. Jahrgang

Bezug: Über die Arbeitsstelle Pastoral für Menschen mit Behinderung der Deutschen Bischofskonferenz

Titelbilder: Andreas Gesing (Umschlagseite 1, 2 und 4 und alle nicht namentlich genannten Fotos im Heft)

Druck: Zimmermann Druck und Medien, Köln

Alle Artikel im Internet unter: www.behindertenpastoral-dbk.de

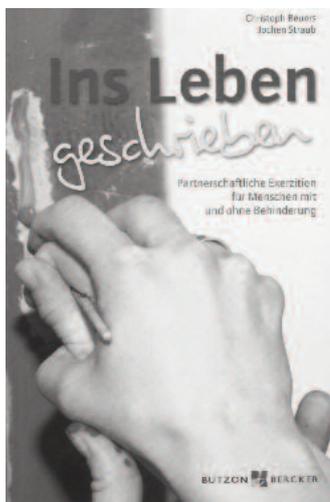
Themenschwerpunkte des nächsten Hefts: Behinderung und Ethik

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 15. Oktober 2010

BUCH- UND MEDIENTIPPS

Christoph Beuers/Jochen Straub
Ins Leben geschrieben. Partnerschaftliche
Exerzitien für Menschen mit und ohne
Behinderung

Butzon und Bercker 2010,
 1. Aufl., 96 Seiten, 12,90 Euro,
 ISBN 978-3-7666-1354-7



Das Bild, das sich nichtbehinderte Menschen von einem Leben mit Behinderungen machen, stimmt selten mit der Wirklichkeit und dem Selbstverständnis behinderter Menschen überein. Behinderungen werden schnell mit Defiziten, Schmerzen und Leid gleichgesetzt. Dagegen wird das Positive und Schöne, das im Leben von behinderten Menschen genauso seinen Platz hat, wenig wahrgenommen. Doch darf das Lebensschicksal behinderter Menschen nicht nur auf Leiden reduziert werden. Ebenso gilt es, ihre Lebensfreude und Lebensleistung in den Blick zu nehmen. Licht und Schatten, Freude und Trauer, Glück und Schmerzen sind in jedem Leben eng verwoben. Menschen mit und ohne Behinderungen haben denselben Ausgangspunkt, denselben Weg, dasselbe Ziel. Jeder ist von Gott angesprochen, berufen und zur Gemeinschaft mit ihm erwählt. Da es nur eine letzte Berufung des Menschen gibt, bietet der Heilige Geist allen die Möglichkeit an, dem österlichen Geheimnis in einer Gott bekannten Weise verbunden zu sein (Gaudium et spes 22).

Es sind die unhintergehbare Würde eines jeden Menschen, die in seiner Gottebenbildlichkeit gründet, und das Angesprochensein durch Gott, an der die Deutschen Bischöfe im Jahre 2003 in ihrem Wort „UnBehindert Leben und Glauben teilen“ (UnBehindert Leben und Glauben teilen. Wort der deutschen Bischöfe zur Situation der Menschen mit Behinderung, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 2003) ansetzen, um

Grundzüge einer lebensfördernden Pastoral zu entwerfen. Eine solche Pastoral ist gekennzeichnet durch eine Kultur der Achtsamkeit: Sie ist offen für das Leid und die Schmerzen, die Freude und Hoffnungen der Menschen. Sie ist aufmerksam für die Eigenkräfte und das Gelingen, das in jeden Leben offenkundig wird. Sie setzt sich ein für eine gleichberechtigte Teilhabe und barrierefreie Teilnahme am Leben der Kirche.

Mit dem Kursbuch „Ins Leben geschrieben“ nehmen die Autoren Christoph Beuers und Jochen Straub ein konkretes Feld spiritueller und religionspädagogischer Arbeit in den Blick, in dem sie aufzeigen, wie die Ermöglichung eines gleichwertigen Lebens – und damit auch eines gleichwertigen spirituellen Lebens – aussehen und gelingen kann: am Beispiel der partnerschaftlichen Exerzitien für Menschen mit und ohne Behinderung.

Was sind partnerschaftliche Exerzitien? Sie verstehen sich als ergänzende Unterstützung der Seelsorge in den pastoralen Räumen. Theologischer Ausgangspunkt ist Gottes Ja zu jedem Menschen. Partnerschaftliche Exerzitien wollen dazu beitragen, dieses Ja Gottes im eigenen Leben lebendig werden zu lassen und den Alltag aus diesem Ja Gottes zu beleben (21). Ziel ist eine Vertiefung der Gottbeziehung, die zur Quelle und Kraft wird, die Erfordernisse des Alltags zu bestehen. Der Alltag wird unterbrochen, um das Verwobensein von Lebenserfahrungen und Glaubenserfahrungen aufzuspüren. Dass die Menschen mit ihren Lebenserfahrungen individuell und einzigartig sind, hat bereits der Apostel Paulus mit dem Bild vom Leib und seinen Gliedern eindrücklich unterstrichen, um Uniformisierungstendenzen in der Gemeinde von Korinth entgegenzuwirken. Partnerschaftliche Exerzitien setzen dagegen bei der Verschiedenheit der Menschen in ihren Begabungen und Begrenzungen an. Differenz, Fremdheit und Andersheit haben ihren ausdrücklichen Platz. Es geht aber nicht darum, in dieser Verschiedenheit zu verharren, sondern gerade in ihr das Verbindende zu entdecken.

Tragendes Strukturmerkmal der partnerschaftlichen Exerzitien ist der methodisch geordnete gemeinsame, intensive Weg, den zwei Menschen für die Dauer eines Kurses gehen. Die Partnerarbeit ist durch eine verantwortliche, solidarische Sorge umeinander geprägt; auf ein Machtgefälle in der Kommunikation wird verzichtet.

Folgende Kennzeichen bestimmen diesen Weg (32–37): Fremdheit wird überwunden, indem Möglichkeiten für ein gesammeltes Ankommen und Dasein geschaffen werden. Grenzen werden um Gott und dem Menschen Willen überschritten, weil Differenzen nicht als Hindernis, sondern als Bereicherung empfunden werden. Verbindendes wird gesucht, indem über Zeichen und Symbole in einem gemeinsamen kreativen Prozess die Erfahrungen des Unaussprechlichen mitteilbar gemacht werden. In einem

gesicherten Raum wird Annäherung ermöglicht und das Unaussprechliche über Kopf, Herz und Hand erfahrbar. Über den anderen, mit dem anderen und durch den anderen erkenne ich mich selbst und nähere mich Gott an. Im Mittelpunkt steht dabei das ganze Leben mit seinem Erfahrungsrepertoire – positive wie belastende Erfahrungen: Leben wird geteilt und mitgeteilt. Jeder Mensch ist mit seiner je einmaligen Lebensgeschichte eine Bereicherung für alle, die ihm begegnen und mit ihm die Freude, aber auch die Nöte und Sorgen des Lebens teilen. Der Reichtum jeden Lebens erwächst nicht zuletzt aus der persönlichen Erfahrung, auch in Grenzsituationen zu bestehen und in ihnen eine Zukunftsperspektive zu entwickeln. Die Hilfe durch Gottvertrauen oder Gebet wie durch andere Menschen spielt dabei eine tragende Rolle. Mit praktischen Hinweisen laden die Verfasser zur Durchführung partnerschaftlicher Exerzitien zur Nachahmung ein und geben dem Leser mit dem Limburger Kurs „Ins Leben geschrieben“ ein praktisches Beispiel an die Hand: Welche Struktur und welchen Zeitplan können Besinnungstage haben, welche Kriterien sollte das Tagungshaus erfüllen, wie viel Zeit muss ich für die Vorbereitung einplanen etc. (52–82)?

„Ins Leben geschrieben“ ist mehr als ein Kursbuch. Es macht am praktischen Beispiel der partnerschaftlichen Exerzitien nicht nur deutlich, wie eine inklusive, sondern eine missionarische Kirche aussehen kann.

1. Partnerschaftliche Exerzitien führen zur Frage nach unserem Bild vom Menschen. Der emeritierte Bischof von Limburg, Franz Kamphaus, der heute in einer Behinderten-einrichtung lebt, weist in seinem Vorwort zu dem Kursbuch eindrücklich darauf hin. Wann ist mein Leben geglückt – wenn ich es „im Griff“ habe, wenn ich stark und unabhängig bin? Wie gehe ich mit meinen eigenen Begrenzungen um? Ist nicht jeder Mensch – so Kamphaus – in diesem Sinne ein Fragment und doch zugleich das Ganze des Menschen im Fragment?

2. Partnerschaftliche Exerzitien sind eine „Sprachschule“ des Glaubens. Für das, was wir aus dem Glauben an Stärke und Zuversicht erfahren, gilt es eine Sprachgestalt zu finden, die verständlich ist. Den Glauben einfach und lebensnah zur Sprache bringen – zu elementarisieren, ohne zu banalisieren oder ins Triviale abzugleiten, ist ständige Aufgabe kirchlicher Verkündigung.

3. Angesichts der menschlichen Optimierungsbestrebungen und Leistungsfixierung einerseits und der zunehmenden Segmentierung der Gesellschaft andererseits werden die partnerschaftlichen Exerzitien zum praktischen Beispiel eines unterscheidend und damit identifizierbar Christlichen: Denn die Teilnehmer erleben, wie eine Weg- und Lerngemeinschaft entsteht, die sich nicht absondert oder einzelne aussondert, sondern sich konsequent für alle Menschen öffnet. In diesem Sinne stellen partnerschaftliche Exerzitien zugleich eine Anfrage an andere Bereiche kirchlicher Pastoral, inwieweit sie sich in ähnlicher Weise von diesem Grenzen überschreitenden, Ver-

schiedenheit zulassenden und integrierenden katholischen Prinzip leiten lassen.

Dr. Regina Börschel

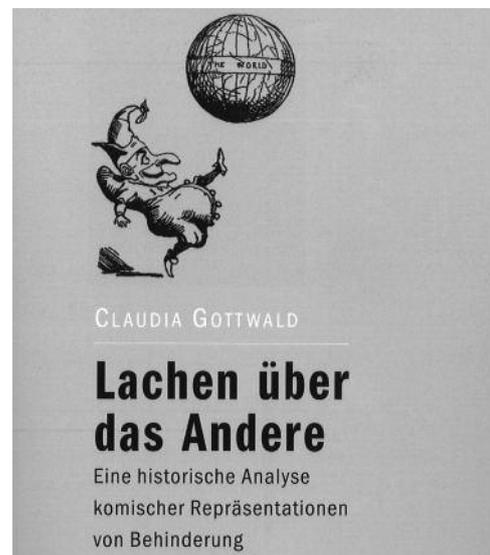
Claudia Gottwald

Lachen über das Andere. Eine historische Analyse komischer Repräsentationen von Behinderung

1. Aufl., transcript Verlag 2009,

29,80 Euro,

ISBN 978-3-8376-1275-2



Über Jahrhunderte wurde unbefangen über Behinderungen gelacht, erst in der Neuzeit begann sich das zu ändern. Ein Gespräch mit der Autorin, die als wissenschaftliche Angestellte am Lehrstuhl Theorie der Rehabilitation und Pädagogik bei Behinderung an der Fakultät Rehabilitationswissenschaften der TU Dortmund tätig ist.

Wie sind die Menschen früher, zum Beispiel im Mittelalter, mit behinderten Menschen umgegangen? Wurden sie ausgelacht?

Generell gab es zwei verschiedene Arten, über Behinderung zu lachen: ein warmes, sympathisierendes Lachen über vermeintliche Missgeschicke von Menschen mit Behinderung. Und ein abwertendes, brutales Lachen, das durchaus aggressiv war und dazu führen konnte, dass Menschen auf der Straße bespuckt oder mit Steinen beworfen wurden. Blinde, gehörlose und kleinwüchsige Menschen zum Beispiel wurden wegen ihrer körperlichen Abweichungen in der Öffentlichkeit verspottet. Etwas anders war das bei den Hofnarren. Sie sollten den König unterhalten, aber ihm auch einen Spiegel vorhalten und ihn vor Überheblichkeit warnen. Dennoch wurden auch sie Objekt des Spottes der Hofgesellschaft. Und dann sind aus dem Mittelalter noch Schwänke über Menschen mit Behinderung in der Literatur und komische Darstellungen

in der Kunst überliefert. Die Rolle der Menschen mit Behinderung schwankte also zwischen Prügelknabe und Spaßvogel.

Wann hat sich das geändert?

Im Zeitalter der Aufklärung. Humanisten und Philosophen forderten Mitleid statt Spott. Behinderung wurde nicht mehr als etwas Gottgegebenes angesehen, sondern als Schicksal, Unglück oder Krankheit. Über menschliche Schwächen sollte nicht mehr gelacht werden, und auch Kinder wurden so erzogen. Man versuchte stattdessen, Behinderung medizinisch zu betrachten und zu behandeln. Andererseits hörte das Auslachen der Anderen nicht wirklich auf. Menschen mit Behinderung wurden teilweise zur Schau gestellt, zum Beispiel im Zirkus. Hier war das Lachen wieder erlaubt. Vertreter des Bürgertums besichtigten sonntags zu ihrer Belustigung sogar Anstalten, in denen Menschen mit Behinderung untergebracht waren. Insgesamt aber wird seitdem das Lachen immer weniger toleriert. Dies gilt im Übrigen sogar bis in die 1980er-Jahre.

Und wie ist es heute?

Heute sind es eher die Menschen mit Behinderung selbst, die die Witze machen. Sie wollen kein Mitleid, sondern entlarven mit Filmen, Kabarett und Cartoons die gesellschaftlichen Schranken, mit denen sie konfrontiert sind. Aus dieser kritischen Blickrichtung betrachtet, können auch die Menschen ohne Behinderung mitlachen. Die Lizenz zum Lachen über Behinderung wird heute sozusagen durch Menschen mit Behinderung selbst vergeben. Eine andere, gegenläufige Tendenz gibt es aber auch: In manchen Fernsehformaten und Sitcoms zum Beispiel werden Menschen mit Behinderungen auch heute noch abgewertet und ausgelacht.

Wie schätzen Sie es ein, dass Behinderte in der Jugendsprache wieder verspottet werden. Zum Beispiel, indem „Mongo“ oder „Spasti“ als Schimpfwörter benutzt werden?

Das hat meiner Ansicht nach weniger mit Lachen oder Komik zu tun, sondern eher mit einer gesellschaftlichen Abwertung von Behinderung. Dieses Phänomen ist noch wenig erforscht. Ich gehe aber davon aus, dass ein Großteil der Jugendlichen diese Wörter eher unreflektiert benutzt.

Nach all Ihrer Forschungsarbeit: Können Sie eigentlich noch lachen im Zusammenhang mit Behinderung?

Kommt darauf an. Wenn Cartoons gut gemacht sind, wie beispielsweise die von Phil Hubbe, kann ich darüber lachen. Ich mag aber vor allem den schwarzen Humor; Cartoons, die zu sehr den moralischen Zeigefinger erheben, finde ich selten gut.

Dieser Beitrag erschien zuerst in MENSCHEN. das magazin 2/2010.

René van Roll

„Der will nur spielen“

Musikkabarett von Menschen und anderen Behinderungen

Die Audio-CD kann für 14,50 Euro zzgl. 3 Euro

Versandkosten per eMail bestellt werden unter

E-Mail: liane.mletzko@arcor.de

Seh- und Hörproben unter www.renevanroll.de

René van Roll will nur spielen: vor dem Publikum, für das Publikum, mit dem Publikum. Er ist alles andere als böseartig, auch wenn den Zuschauern des Musikkabarett „Der will nur spielen“ bisweilen das Lachen im Halse stecken bleiben wird. Humorvoll, aber auch ernsthaft singt und erzählt er von seinen ganz persönlichen Erlebnissen, Wünschen und Hoffnungen als Rollstuhlfahrer und begleitet sich dabei virtuos am Klavier. „Als Betroffener ist mir wichtig, das Thema Behinderung auf die Bühne zu bringen. In meinem Programm geht es um die Grenzen zwischen Behinderung und Normalität“, erläutert der Frankfurter Kabarettist. Was ist normal, was ist angepasst, was ist individuell, was ist flippig, was ist verrückt, was ist behindert, was ist krank? Mit einem süffisanten Lächeln im Gesicht besingt René van Roll in „Eines Tages, meine Liebe“ zum Beispiel eine hochnäsige Rassefrau, die ihn heute keines Blickes würdigt. Doch auch Rassefrauen werden alt: „Erst gehen Sie schön am Rollator, bis der Rollstuhl Sie betrübt. Dann bin ich im Vorteil: Ich hab schon geübt.“

Mit dem Programm beabsichtigt der Künstler, einen unbefangenen Umgang zwischen behinderten und nicht behinderten Menschen zu fördern. Zum anderen möchte er behinderte Menschen zu einem selbst bestimmten Leben ermutigen, sie dazu bewegen, mehr aus dem Haus zu gehen, sich aus der Isolation zu lösen. „Viele behinderte Menschen haben Angst vor dem Kontakt mit anderen Menschen und trauen sich kaum auf die Straße“, sagt van Roll.

Mit Balladen wie „Ich seh’ dich tanzen“ besingt er die für ihn unerreichbare Liebe so melancholisch, menschlich und nah, dass die Gänsehaut nicht ausbleibt. Mit flotten Stücken wie „Mit mir hast du immer einen Parkplatz, mein Schatz“ lockt er sein Publikum geschickt aus ernsten und traurigen Momenten hervor und bringt die Lacher schnell auf seine Seite. Gemeinsam mit seinem charmanten Assistentin Olli, seinem Rolli, versetzt er das Publikum in ein Wechselbad der Gefühle, er unterhält intelligent und tief sinnig und regt zum Nachdenken an. „Ich stelle viele Fragen, beantworte aber wenige“ betont der Künstler. Seine Sätze und Liedtexte sind so vielschichtig, dass man sie immer wieder hören könnte.

Ganz wie die Musik. Aus einer Vielzahl von Elementen zum Beispiel aus Pop, Rock, Rhythm & Blues, Reggae, Ragtime oder Chanson hat der leidenschaftliche Musiker, der seit seinem siebten Lebensjahr mit Begeisterung am Klavier sitzt, seinen ganz eigenen Stil entwickelt. René van Roll zeigt in seinem ersten Solo-Programm Niveau: authentisch, unterhaltsam und integrativ.

Barbara Fornefeld (Hrsg.)
Menschen mit Komplexer Behinderung.
Selbstverständnis und Aufgaben der
Behindertenpädagogik
 Ernst Reinhardt Verlag 2008,
 1. Aufl., 211 Seiten, 24, 90 Euro,
 ISBN-10: 3497019844



Um es vorab zu bestätigen, dies ist ein bemerkenswertes, von der Autorin und Herausgeberin sowie ihren vier Koautoren mit viel Einfühlung in die menschlichen Verhältnisse der Menschen, die mit einer geistigen Behinderung leben müssen, geschrieben.

Um das Interesse für das Thema und dieses Buch zu wecken, genügte an Stelle einer Rezension allein schon der Abdruck der von der Autorin und Herausgeberin stammenden Einführung (Seite 9 ff.). Dennoch meint der Rezensent, zur Verdeutlichung hier und da, seinen Kommentar hinzugeben zu sollen.

Dieses Buch handelt also hauptsächlich von Menschen mit geistiger Behinderung. In einer früheren Epoche galten sie als geistesschwach oder schwachsinnig, noch früher als debil, imbezill oder idiotisch. Wenn für ihre Behinderung eine Erklärung gegeben wurde, dann wurde auf ihren Intelligenzquotient verwiesen, der weit unterhalb der Norm des IQ=100 lag. Zuweilen wurde auch das Entwicklungsalter mitgeteilt. Dann hieß es beispielsweise, „steht auf der Stufe einer Fünfjährigen.“ Im Unterschied zum heutigen Erkenntnisstand wusste man es nicht besser. Wer damals mit dabei war, wird sich noch erinnern.

Hier nun in diesem Buch wird dargestellt, dass eine geistige Behinderung, die meist psychiatrisch oder klinisch-psychologisch diagnostiziert wurde, zwar das am Menschen Messbare erfasst, aber was sonst noch zum Menschsein gehört, nicht erfassen kann. Und das ist im Hinblick auf das Selbst- und Fremdbild des Menschen mit geistiger Behinderung von sehr viel mehr schicksalhafter Bedeutung. Dieses Mehr steht hinter der Bezeichnung „mit Komplexer Behinderung“. Die zentrale, man möchte hin-

zufügen, programmatische Aussage dazu finden wir auf Seite 10f.: „Dieses Buch widmet sich den Belangen der Menschen, die in Gefahr stehen, ausgeschlossen und übersehen zu werden. Es fasst diese überaus heterogene Gruppe von Menschen mit geistiger Behinderung unter dem Namen ‚Menschen mit komplexer Behinderung‘ zusammen. Dabei geht es ausdrücklich nicht um eine neue Klassifikation von Behinderung, sondern um die Bezeichnung einer von Missachtung und Aussonderung bedrohten Personengruppe“ und auf Seite 11: „Eine weiterführende anthropologisch-phänomenologische Reflexion lässt die Bezeichnung ‚Menschen mit komplexer Behinderung‘ als unzulässige Eigenschaftsbezeichnung erkennen und begründet die Namensgebung ‚Menschen mit Komplexer Behinderung‘, weil nämlich nicht die Behinderung komplex ist, sondern die Lebensumstände des Menschen“. Vom Menschen mit geistiger Behinderung könnte man auch sagen, die Behinderung seiner intellektuellen Funktionen sei lediglich der messbare Teil seiner von dieser Behinderung existenziellen Betroffenheit.

Einen besonderen Hinweis verdienen noch die Ausführungen über die Basale Stimulation, die gemeinhin mit dem Namen Andreas Fröhlich verbunden wird, der dazu die Grundlagen entwickelte. Dieses Konzept besagt „im anthropologischen Sinne, dass jeder Mensch an dem je individuellen Ziel der Gestaltung von Entwicklungsbedingungen und der Förderung, Erhaltung und Unterstützung von Wohlbefinden, gemeinschaftlicher Teilhabe und Selbstbestimmung mitwirken kann“ (Seite 153). Und auf Seite 154 findet sich das Fazit: Der anthropologischen Dimension der Basalen Stimulation angeschlossene ethische Sinn ist der der Bedürftigkeit: Die Struktur der Angebote an die Adresse des anderen Menschen beinhaltet, dass diesem gegeben wird, und zwar das, dessen er bedarf!

Die gegenwärtige Diskussion wird, wie auch hier im Buchtext zu erkennen ist, vom Thema Inklusion bestimmt, als Gegensatz zur danach abzulehnenden Exklusion (dt. Ausschluss von). Dahinter wiederum steht das Ziel einer sozialen Gerechtigkeit im Sinne von „Allen das Gleiche“. Wie ein Vorgang Basaler Stimulation in diese Richtung weist, dazu ein Beispiel aus der Patmos-Schule der von Bodeschwingschen Anstalten Bethel bei Bielefeld, die zum Aufgabengebiet des Rezensenten gehört. Eine mit der Basalen Stimulation vertraute Klassenlehrerin übte mit ihren schwerbehinderten Kindern das Unterscheiden von Farben an einem großen Farbwürfel mit den vier Grundfarben und je einer Seite in Weiß und Schwarz, worauf vorher noch niemand gekommen war, weil man das bei diesen Kindern nicht für möglich hielt. Der Geduld der Klassenlehrerin war es zu verdanken, dass die meisten Kinder alsbald auf Aufforderung die entsprechenden Farben voneinander unterscheiden konnten. Das ist erwähnenswert, weil die Kinder, die sich vorher nicht dafür interessierten, was vor dem Fenster vor sich ging, nun offensichtlich interessiert auf die durch das Fenster hin-

durchscheinenden Sträucher und Bäume schauen. Offenbar hatten sie davon vorher nur ein ungegenständliches farbiges Flimmern wahrgenommen, und jetzt hatten die durchs Fenster zu erkennenden Sträucher und Bäume Farben und Formen angenommen.

Und dann ging die Erzieherin mit ihren Kindern hinaus, wo sie bis dahin noch nicht waren, weil man ihnen nicht zutraute, sich da draußen zurechtzufinden. Jedoch, nach kurzer Zeit tollten diese schwerbehinderten Kinder auf der umgebenden Wiese umher, als sei das schon immer ihr Spielplatz gewesen.

Gerade bei Menschen, die mit einer Behinderung leben müssen, ist, worauf wir gefasst sein müssen, noch manche Gabe verborgen. Die Basale Stimulation bringt es an den Tag. Denn da gilt, was der Rezensent bereits als Psychologiestudent erfuhr: Die Erbanlage, heute genetische Ausstattung genannt, entfaltet sich nicht von selbst, sondern wird erst im Umfeldgeschehen geprägt. Dies macht sich die Basale Stimulation zunutze, wofür hier das Beispiel des Unterscheidens der unterschiedlichen Farbempfindungen steht.

Über das hinaus, was hier nicht nur rezensiert werden, sondern auch die Neugier wecken soll, bietet dieses Buch noch manchen anregenden Gedanken, was mit Gewinn für sich selbst und für die anvertrauten Menschen zu lesen ist. Darum sollte dieses Buch nicht nur in einer jeden Präsenzbibliothek vorhanden sein; es lohnt sich auch als persönliche Erwerbung.

Prof. Dr. Wolfgang Klenner

Dieser Beitrag erschien zuerst in: heilpaedagogik.de 1/2010.

Nicola J. Maier-Michalitsch (Hrsg.)
Leben pur – Schmerz bei Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen

Bundesverband für
Körper- und Mehrfachbehinderte 2009

1. Aufl., 280 Seiten, 17,40 Euro,
ISBN: 978-3-9100910095-74-8



Mit diesem Tagungsband kann erstmals auf eine umfassende Auseinandersetzung zum Thema „Schmerz bei Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen“ verwiesen werden. Mehr als 20 Autor(inn)en aus unterschiedlichen Fachdisziplinen beschäftigen sich mit den besonderen Dimensionen von Schmerz bei schwerstbehinderten Menschen.

Sie stellen Wege vor, Schmerzen auch bei Menschen zu erkennen, die sich nicht artikulieren können, und beschreiben Strategien und Therapien, deren Schmerz zu erkennen, zu behandeln und zu lindern.

Die Beiträge basieren auf den Vorträgen der Tagung „Leben pur“ im März letzten Jahres. Unter den Autor(inn)en finden sich namhafte Expert(inn)en und Betroffene. Außerdem wird in dem Band auch die psychologische und theologische Dimension des Themas beleuchtet. So entsteht ein umfassendes Bild, das den aktuellen Stand der Schmerztherapie für Menschen mit schwerer Behinderung beschreibt. Zugleich gibt es vielfältige Anregungen, wie die Situation der Betroffenen verbessert werden kann.

Werner Strubel

Dieser Beitrag erschien zuerst in: CBP Info 3, November 2009.

Cantow, Jan/Grüber, Katrin (Hrsg.)

Eine Welt ohne Behinderung – Vision oder Alptraum? IMEW Expertise Nr. 9

1. Aufl., Berlin 2009, 10 Euro plus Versand,
ISBN 978-3-9811917-0-7

Kohlen, Helen

Klinische Ethikkomitees und die Themen der Pflege IMEW Expertise Nr. 10.

1. Aufl., Berlin 2009, 8 Euro plus Versand,
ISBN 978-3-9811917-1-4

Die Gleichstellung und das Recht auf Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sind ein Menschenrecht, wie spätestens seit der UN-Behindertenrechtskonvention deutlich ist. Eine eher negative Haltung gegenüber Menschen mit Behinderung spiegelt sich dagegen in der Praxis der Pränataldiagnostik wider. Weit verbreitet ist die Einstellung: Wer will schon ein behindertes Kind?

Die acht Autorinnen und Autoren beleuchten aus historischer und aktueller Perspektive die unterschiedlichen Tendenzen in Bezug auf die gesellschaftliche Anerkennung von Menschen mit Behinderung, unter anderem:

„Die UN-Konvention und die Folgen für das Menschenbild“ von Markus Kurth, MdB

„Menschen mit Behinderungen im Spannungsfeld von Exklusion und Inklusion“ von Prof. Dr. Hans-Walter Schmuhl
„Paul Braune und der Kampf gegen die Ermordung von Menschen mit Behinderungen, 1940“ von LeRoy Walters

„Gemeinsam mit Grenzen leben“ von Präses Manfred Kock
Die Expertise Nr. 9 ist eine Veröffentlichung des Institutes Mensch, Ethik und Wissenschaft (IMEW) gemeinsam mit den Hoffnungstaler Anstalten Lobetal.

Die Ethik im Gesundheitswesen steht vor historisch völlig neuartigen Herausforderungen. Die Studie „Klinische Ethikkomitees und die Themen der Pflege“ von Jun.-Prof. Dr. Helen Kohlen von der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar lotet die Möglichkeiten und Grenzen Klinischer Ethikkomitees aus, regt an, über die Voraussetzungen und die Rahmenbedingungen medizinethischer Diskurse systematisch nachzudenken und beleuchtet so diese bisher nur unzureichend untersuchte Materie eingehend. Sie sei allen in Krankenhäusern – in der Pflege, im ärztlichen Dienst, in der Verwaltung, in der Seelsorge – tätigen Menschen (und nicht nur ihnen) wärmstens zur Lektüre empfohlen.

Dr. Helen Kohlen ist Juniorprofessorin an der Fakultät für Pflegewissenschaft der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar. Ihre Arbeitsschwerpunkte liegen in den Bereichen pflegerischer Partizipation und Biopolitik, der Klinischen Ethik, Gender, Migration und in Care-Arrangements in der häuslichen Pflege. Grundlage für das Buch von Helen Kohlen war ihre Dissertation, die mit Förderung der Robert-Bosch-Stiftung ins Deutsche übersetzt wurde. Für ihre herausragende wissenschaftliche Leistung wurde sie mit dem IMEW-Nachwuchspreis ausgezeichnet.

Beide Expertisen können direkt beim IMEW bestellt werden: www.imew.de

Dieser Beitrag erschien zuerst in: *BeB Informationen* 40.

Andreas Pröve

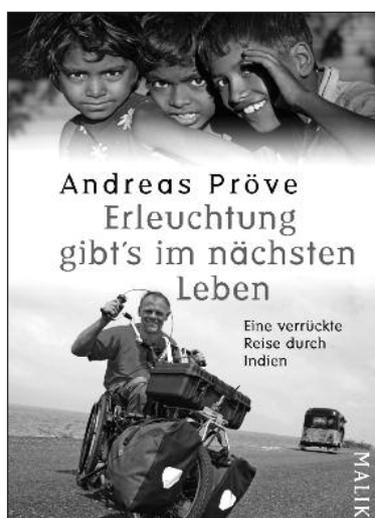
Erleuchtung gibt's im nächsten Leben

Eine verrückte Reise durch Indien

Verlag Malik 2010

1. Aufl., 320 Seiten, 19,95 Euro,

ISBN 978-3-89029-761-3



Wer unbändige Lust spürt, sich freiwillig entführen zu lassen, der muss einfach dieses Buch lesen. Eine aufmerksame und humorvolle Reise durch das Land der Erleuchtung, das Land der Widersprüche und der Fakire, des guten Essens und der Gastfreundschaft, der ungezählten Gottheiten und der schönen Frauen.

Man ist unmittelbar dabei: durstig, verstaubt und mit öligen Händen – man vergisst, dass der Autor und Held der Geschichte Rollstuhlfahrer ist (einerseits). Andererseits kann der Leser ungehemmt mitverfolgen, wie es sich damit leben lässt, wenn unerwartete Herausforderungen sich ihm in die Quere stellen (unverständliche Sprachen, seltsames Essen, unmögliche Hotelzimmer, abgefahrene Fahrradreifen, unzählige Treppenstufen, Kakerlaken und Klos mit zu schmalen Türen).

Das Buch legte mich einen ganzen Tag lahm, ich vernachlässigte meine Pflichten und nährte mich von dem, was meine Familie mir zusteckte: Ich war gefangen. Ganz und gar. Der neugierige und wachsame Blick des Autors (er ist schließlich Fotograf) findet sich auf jeder Seite wieder, Pröve lässt uns im (sparsamen) Reisegepäck als blinder Passagier mitfahren. Ich musste oft lachen oder mir fassungslos die Haare raufen und fast buchte ich mein nächstes Ticket nach Indien. Wem das nicht möglich ist, der kaufe sich das Buch oder schaue sich seine nächste Diashow an.

Katja de Braganca

Dieser Artikel erschien zuerst in „Das Band“ 1/10.

Akustischer Advents- und Weihnachtskalender 2010

Bestellungen:

Katholisches Blindenwerk Ost e.V.

Geschäftsstelle

Schierker Str. 8, 39118 Magdeburg

Tel. 0391/6 20 00 57

Das Katholische Blindenwerk Ost e.V. (KBW Ost) macht auf sein Angebot eines Akustischen Advents- und Weihnachtskalenders aufmerksam. Die Ausgabe 2010 wird wieder im Daisy-Format erscheinen. Das Kalenderteam will seine Hörerinnen und Hörer diesmal mit einem „Überraschungskalender“ erfreuen. Allerdings wird sich der Akustische Advents- und Weihnachtskalender an den Adventssonntagen, zu Heiligabend, an den Weihnachtstagen sowie zu Neujahr an der jeweiligen Tagesliturgie orientieren. Am 1. Weihnachtstag wird Kardinal Georg Sterzinski vom Erzbistum Berlin zum Hörerkreis sprechen. Interesse geweckt? Dann richten Sie bitte ihre Bestellung bis zum 20. Oktober 2010 an die Geschäftsstelle des KBW Ost.

INTERVIEW

DAS LETZTE WORT HAT ...

Hubert Hüppe, Beauftragter der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen

Wie beschreiben Sie Ihren gegenwärtigen Gemütszustand?

Angespannt angesichts vieler Aufgaben; trotzdem freue ich mich, dass ich in einer so wichtigen Phase politisch mitwirken kann.

Eine Forderung an die Menschen in Ihrer Gesellschaft:

Die Gesellschaft sollte mehr auf den Menschen schauen und ihn so akzeptieren, wie er ist; sie sollte darauf schauen, was Menschen können und nicht, was sie nicht können.

Welcher Teil Ihres Lebens war für Sie der schwerste?

Eindeutig die Zeit, als mein Vater verstorben war; mit ihm hatte ich sehr viel Zeit verbracht.

Wie verbringen Sie Mußestunden?

Soweit ich zuhause bin, hat meine Familie absoluten Vorrang; in Berlin habe ich zurzeit keine Muße; das Einzige waren bisher zwei Skatabende und zwei Fußballspiele beim FC Bundestag.

Von welcher Erfahrung wurden Sie geprägt?

Durch das Vorbild meiner Eltern, politisch vor allem durch meinen Vater und durch die Erfahrung in meiner Familie und die vielen Gespräche mit Menschen mit Behinderungen und das Zusammenleben mit ihnen.

Was bedeuten Ihnen die Menschen?

Für Menschen mache ich Politik, für sie engagiere ich mich; sie stehen im Mittelpunkt meines Handelns.



(Foto: privat)

Wo finden Sie Trost?

In der Familie und bei Freunden und in meiner Religion.

Wenn Sie Ihrem Glauben eine Farbe geben müssten, welche wäre es?

Blau.

Wenn Sie an morgen denken, was fällt Ihnen ein?

Wieder eine ganze Menge Aufgaben, aber auch Gestaltungsmöglichkeiten.

„Behinderung & Pastoral“ für Menschen mit Sehschädigung

Im Internet:

www.behindertenpastoral-dbk.de

Hier finden Sie unter der Rubrik „Publikationen“ die Zeitschrift sowohl als PDF-Datei als auch als einfaches Word-Dokument, in dem keine Bilder vorhanden sind.

Als Hörkassette: Die neue Ausgabe der Zeitschrift ist auch als Hörkassette erhältlich.

Die Ausleihadresse: Deutsche Katholische Blindenbücherei

Graurheindorfer Str. 151 a, 53117 Bonn, Tel.: 0228/559490, Fax: 0228/5594919



vergriffen



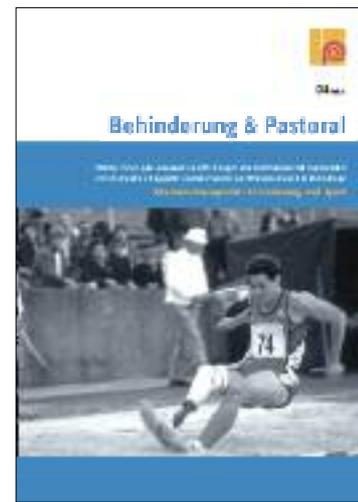
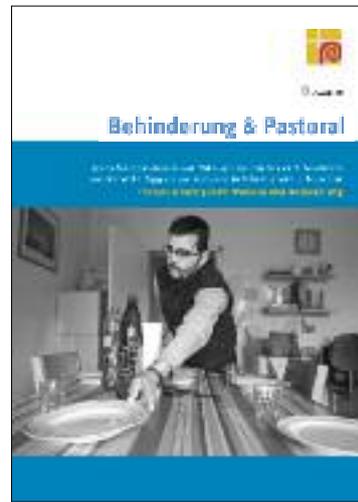
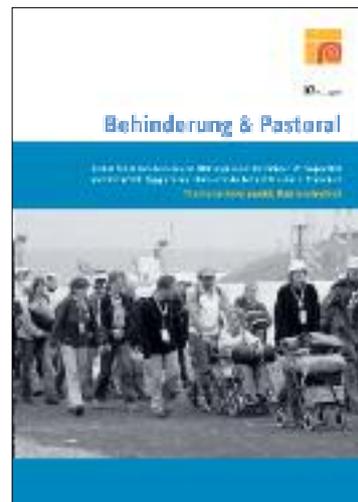
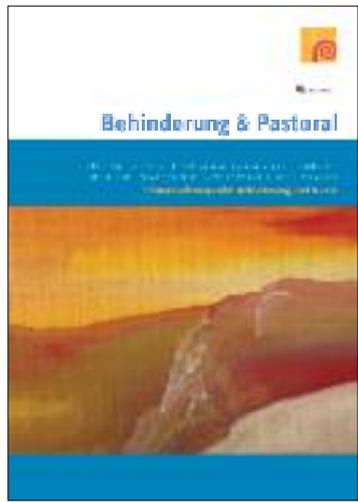
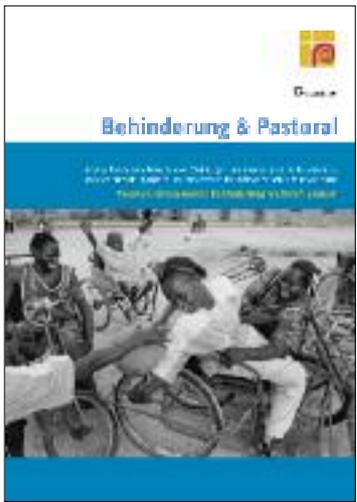
vergriffen



vergriffen



vergriffen



Noch nicht vergriffene Exemplare von „Behinderung & Pastoral“ können nachbestellt werden.



14/Juli 10

Arbeitsstelle Pastoral für Menschen mit Behinderung der Deutschen Bischofskonferenz

Marzellenstraße 32, 50668 Köln, Tel. 0221/27 22 09 00, Fax 0221/16 42 71 01, Email: bup@behindertenpastoral-dbk.de
www.behindertenpastoral-dbk.de

